Des durch GOttes Gnade vor hundert Jahren geschlossenen Westphälischen Friedens INSTRUMENT,

samt
einer kurzen
Historischen Einleitung.

STUTTGART,
gedruckt und zu finden bey Bernh. Michael Müllern,
1748.

Geneigter Leser!

Unser mit GOtt angetrettenes **acht und vierzigstes Jahr** ist in dem vorigen Jahr-Hundert ohne Zweifel das merckwürdigste Jahr gewesen, dessen nicht vergessen werden solle, so lange die Welt stehet. Denn nachdem das leidige Kriegs-Feur, welches unter der Regierung **Kaysers Mathiä** A. 1617. in **Böhmen** ausgebrochen, durch ganz **Deutschland dreyßig Jahre** lang mit unsäglichem Jammer, Hunger, Pest und Blutvergiessen ohnausgesezt gewütet hatte, geschahe es endlich durch die Herzens-lenckende Gnade GOttes, daß die in diesem Kriege verwickelte **Europäische Machten** mit Ernst an den **Frieden** gedachten. Es wurde daher, nachdeme man schon zuvor ein paar Jahre mit Friedens-Tractaten umgegangen, A. 1645. in **Westphalen** ein **Friedens-Congreß** eröfnet, wobey die meiste **Evangelische** Gesanten sich zu **Oßnabrüg**, die **Catholische** aber zu **Münster** einfunden. Es giengen aber noch drey ganze Jahre hin, die man über allerhand Strittigkeiten zubrachte, bis die liebe Friedens-Sonne A. 1648. also nun gerade vor **hundert Jahren**, zur unaussprechlichen Freude in ihrem vollen Glanz herfür gebrochen.

Es

Es kam nemlich nicht nur den 12. Jenner zwischen Spanien und Holland, den 22. Julii zwischen Schweden und denen zu Oßnabrůg anwesenden Reichs-Ständen, sondern auch zwischen dem Kayser, Franckreich und Schweden zu einem wircklichen Friedens-Schluß; die darůber verfertigte Instrumenten wurden den 14. Oct. collationiret, unterschrieben und ausgewechselt; hierauf zu Můnster auf allen Wällen die Stůcke gelöset, und folgenden Tags, alles Widerspruchs ohngeachtet, solcher Friede, bey der im Gewehr stehenden Burgerschaft durch einen Secretarium, an allen offentlichen Pläzen, unter Trompeten- und Paucken-Schall, und dreymaliger Lösung der Stůcke publiciret. Dergleichen auch zu Oßnabrůg geschahe.

Dieser Friede bestehet in 17. Articuln, welche theils den weltlichen, theils den geistlichen Staat betreffen. In Politicis wurde, so viel möglich, alles auf einen guten Fuß gesezet, und eine General-Amnestie aufgerichtet. In Ecclesiasticis wurde die Reformirte Religion in diesen Frieden eingeschlossen, so daß nebst derselben keine andere denn die Catholische, und Evangelisch-Lutherische im Römischen Reich gedultet werden solle. Was die geistliche Gůter betrift, wurde der 1. Jenner 1624. zum termino decretorio beliebet, daß es mit denselben im Stande bleiben, oder wieder darein gesezt werden solle, wie damals die Evangelische oder Catholische im Besiz gewesen; u. s. f.

Gleichwie nun dieser Friede ein mit vielem Blut erfochtenes unschäzbares Kleinod, eine theure Gabe des Himmels gewesen; ein Friede, welcher billig das *Palladium* u. *Fundamental-*Gesez des Römischen Reiches heisset; ein Friede, wodurch wir Evangelischen die edle Freyheit, GOtt nach der Fürschrift seines Worts und Uberzeugnng unseres Gewissens zu dienen, erhalten haben: also ist kein Zweifel, es werde ein jeder rechtgesinnter Christ mit mir, bey diesem hundertjährigen Angedencken, GOtt dem höchsten Friedens-Stifter und Geber aller guten Gaben so wol für die Schenckung als bisherige Erhaltung dieses theuren Friedens inbrünstigen Danck abstatten, zugleich aber denselben demüthiglich anrufen, daß Er nebst seinem heiligen Wort, dem allerhöchsten und seeligsten Friedens-*Instrument*, auch diesen seiner Kirche auf Erden so tröstlichen Religions-Frieden aufrecht bis ans Ende der Welt bewahren, alle widrige Anschläge zunichte machen, und seine Evangelische Kirche desselben in guter Ruhe geniessen lassen wolle.

Da aber obgedachtes Instrument selten einzel gedruckt und daher in wenigen Händen zu finden: habe solches hiemit dem geneigten Leser von einem richtigen Exemplar correct abgedruckt überliefern, denselben aber nebst mir dem Frieden GOttes, der höher ist, denn alle Vernunft, anbefehlen wollen. Stuttgart, den 12. Jan. 1748.

Der Verleger.

CVM DEO

Westphälischer Friedens-Schluß/

wie derselbe Anno 1648.

Zwischen dem Heiligen Römischen Reiche/ und der Königin und Reiche von Schweden getroffen worden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen sey allen und jeden, welchen daran gelegen, oder auf einige Art und Weise daran gelegen seyn kan. Demnach die seit vielen Jahren in dem Römischen Reiche entsprungene Zwistigkeiten und innerliche Unruhe so weit angewachsen waren, daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch einige benachbarte Königreiche, vornehmlich aber Schweden und Franckreich dergestalt eingeflochten hatten, daß daraus ein

langwieriger und schwerer Krieg entstanden ist. Und zwar für das erste zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Herzog von Oesterreich, Herzogen von Burgund, Brabant, Steyern, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens, und desselben Bundes-Verwandten und Anhänger, von einem Theile: Und zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustaph Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen in Esthen, Liefland und Carelen, Herrn über Ingermannland, Glorwürdigsten Andenckens, das Königreich Schweden und dessen Bundes-Verwandten und Anhänger, am andern Theile: wie auch nach derselben Absterben, zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Dritten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Könige, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Luxemburg,

Ober-

Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober-und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Potenau, und zu Salins ꝛc. mit ihren Bundes-Genossen und Anhängern an einem Theile: und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen, und Carelen, Frauen zu Ingermannland, das Königreich von Schweden und desselben Bundesverwandte und Anhänger vom andern Theile; Dahero denn eine grosse Vergiessung des Christlichen Blutes und eine Verwüstung vieler Provintzen erfolget ist: so ist endlich durch GOttes Gnade es so weit gekommen, daß man von beyden Seiten an einen allgemeinen Frieden zu gedencken angefangen hat, und ist auch zu diesem Ende von beyden Seiten zu Hamburg den 25. st. n. oder den 15. st. v. Decembris anno 1641. verglichen worden, daß den 11ten st. n. und den 1. st. v. des Monats Iulii anno 1643. die Zusammenkunfft derer Gevollmächtigten zu Oßnabrüg solte gehalten werden. Dannenhero die zu gesetzter Zeit und Orte sich einstellende von beyden Seiten rechtmäßiger Weise gesetzte Gevollmächtigte Gesandte und zwar von Seiten des Kaisers, die Hoch-Wohlgebohrne und fürtrefliche Herren, Herr Maximilian, Graf von Trautmannsdorff und Weinsberg, Frey-Herr auf Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Trotzenbach, Herr in Theinitz, Ritter des Goldenen Vliesses, Sr. Kaiserlichen Majest. Geheimder Rath und Cammer-

Herr, auch Obrister-Hof-Meister; ingleichen Herr Johann Maximilian, Graf von Lamberg, Frey-Herr von Oteneck und Ottenstein, Herr in Stockarn und Ammerang, Burggraf in Steyern, Seiner Kaiserl. Maj. Cammer-Herr, und Herr Johann Crane, J. U. Licentiatus und Comes Palatinus, Kayserl. Reichs-Hof-Rath: Von Seiten aber der Königin von Schweden, die Hoch- und Wohlgebohrne und fürtrefliche Herren, Herr Johann Oxenstirna Axel Sohn, Graf Moreae Australis, Frey-Herr in Kymitho, Herr in Fyholm, Hornungsholm, Sodorbö und Lidor, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, und Herr Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbrüch und Tüllingen, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, Seiner Königl. Majest. Geheimder Rath und Hof-Cantzler; nachdem sie des Allerhöchsten Beystand angeruffen, und von beyden Seiten die Vollmachten geziemender massen ausgewechselt: So haben sie in Anwesenheit, ordentlicher Einwilligung und Beystim̃ung des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu göttlicher Nahmens Ehre, und der Christenheit Wohlfahrt in die Gesetze eines Friedens und Freundschafft gestimmet, und sich folgenden Inhalts verglichen.

Articulus I.

Es sey ein Christlicher, allgemeiner und ewiger Friede, eine wahre und aufrichtige Freundschafft zwischen der geheiligten Kaiserlichen Majest. und dem Hause von Oesterreich, wie auch allen desselben Bundes-Verwandten und Anhängern, ingleichen aller

und

und jeden Erben und Nachfolger, insonderheit dem Catholischen König, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen von einer Seite, und der geheiligten Königl. Majestät und dem Königreich von Schweden, wie auch alle desselben Bundes-Genossen und Anhängern, insonderheit dem allerchristlichsten König und respective Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs andern Theils. Es soll auch dieselbe aufrichtig und mit Ernst dergestalt gehalten und gepflogen werden, daß ein jeder Theil des andern Nutzen, Ehre und Wohlfahrt zu befördern suche, und in allen Stücken, so wohl von Seiten des gantzen Röm. Reichs mit dem Königreich Schweden, als auch des Königreichs Schweden mit dem Römischen Reiche eine treue Nachbarschafft und sichre Friedens- und Freundschaffts-Bezeigungen grünen und wieder hervor blühen können.

Articulus II.

Es sey von beyden Theilen eine ewige Vergessenheit und Amnestie aller derer Feindseligkeiten, welche von dem Anfang dieser Unruhe an Orten und auf was vor Weise es wolle, von einem oder dem andern Theile hin und wieder geschehen, dergestalt, daß keiner unter dererselben Vorwendung, oder einer andern Ursach Vorgebung dem andern einige Feindseligkeit, Feindschafft, Belästigung und Hinderniß, an seiner Person, Zustande, Gütern, Sicherheit, entweder durch sich oder durch andre, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, unter dem Schein Rechtens oder Gewalt, in dem Reiche oder irgends wo auserhalb demselben, anzuthun oder anthun zu lassen befugt sey oder verstatte, wie denn alle und jede,

vorhergehende Bündnisse, welche auf das Gegentheil abziehlen, hier nicht zu wider seyn können; sondern es sollen alle hin und wieder, so wohl vor dem Kriege, als in dem Kriege mit Worten, Schrifften und Thaten zugefügte Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten, ohne alles Ansehen derer Personen und Sachen dergestalt gäntzlich abgethan seyn, daß alles, was einer in dieser Betrachtung wider den andern zu fordern berechtiget wäre, mit einer ewigen Vergessenheit vergraben seyn solle.

Articulus III.

§. 1.

Auf den Grund dieser allgemeinen und unumschränckten Amnestie sollen alle und jede des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen und derselben Vasallen, Unterthanen, Bürgern und Einwohner, denen durch Veranlassung der Unruhe in Böhmen und Teutschland, oder derer hin und wieder geschlossenen Bündnisse einiges Nachtheil und Schaden, es sey auf was Art und unter was vor einem Vorwand es wolle, zugefüget worden, so wohl in ihre Gebiethe, Lehnen, Affter-Lehn und Allodial-Güter, als auch in alle Würde, Freyheiten, Rechte und Privilegia, nicht allein in geistlichen, sondern auch weltlichen Sachen in eben den Zustand gesetzt seyn, in welchen sie sich vor der Entsetzung befunden, oder von Rechtswegen haben befinden können; da ihnen dann alle währender Zeit zum Gegentheil gemachte Veränderungen nicht schädlich seyn können, sondern vor null und nichtig erkläret werden.

§. 2.

Gleichwie aber alle und jede solche Wieder-Einsezungen also zu verstehen sind, daß hierdurch Niemand an seinem ihme zukommenden Rechte Schaden leiden könne, es betreffen selbige die völlige oder nur die nutzbare Herrschafft, so jemand in oder bey dergleichen Gütern, welche wieder abzutreten sind, sie mögen geist- oder weltliche seyn, dem Besitzer oder dem Entsetzten, oder jemand anders zugehören, auch ohne Nachtheil der am Kaiserl. Hofe, oder in der Reichs-Cammer, oder andern Reichs-mittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebenden Litispendenz: Also soll auch diese generale Salvatorial-Clausul, oder andere hierauf folgende Special-Clausuln, die Wieder-Ersezung im geringsten nicht verhindern: sondern alle zustehende Rechte, Actiones, Exceptiones und Litispendentzen sollen nach geschehener Restitution von dem gehörigen Richter erörtert und ausgeführet werden; viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und unbedungenen Amnestie einiges Nachtheil bringen, oder bis auf die Achts-Erklärungen, Confiscirungen und dergleichen Veräuserungen gezogen werden, oder denen Articuln, worüber man sich anders verglichen, unter denselben aber sonderlich der Vergleichung wegen der Gravaminum etwas benehmen. Denn wie viel Rechtes in denen bis dahero streitigen geistlichen Gütern entweder in wieder eingesetzte, oder die wieder eingesetzet werden sollen, haben werden, soll drunten unter dem Punct von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

Articulus IV.

§. 1.

Ob nun zwar aus dieser vorangesetzten generalen Regel

Regel leichte kan geurtheilet werden, wer und wie weit sie in vorigen Stand einzusetzen sind, so hat man sich doch auf einiger Ersuchen gefallen lassen, von unterschiedenen wichtigen Angelegenheiten, wie folget, insonderheit Meldung zu thun, jedoch also, daß diejenigen, welche nicht ausdrücklich sind genennet oder heraus gestrichen worden, deßwegen nicht vor ausgelassen oder ausgeschlossen sollen gehalten werden.

§. 2.

Vor allen Dingen hat der zu Münster und Oßnabrüg gehaltene Convent die Pfältzische Sache dahin gebracht, daß die seit so langer Zeit geführte Streitigkeiten auf folgende Art erörtert worden.

§. 3.

Und zwar vors erste, was das Haus Bayern anbelangt, so soll die Chur-Fürstliche Würde, welche die Chur-Fürstliche Pfaltz-Grafen ehemals gehabt, mit allen Regalien, Aemtern, Vorsitzen, Insignien und Gerechtigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie nur zu dieser Würde gehören, nichts davon im geringsten ausgenommen, wie auch die gantze Ober-Pfaltz, nebst der Grafschafft Cham, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten, wie bishero, also auch ins künfftige, bey Herrn Maximilian, Pfaltz-Grafen am Rhein, Herzogen von Bayern, desselben Kindern, und der gantzen Wilhelminischen Linie, so lange als von derselben Männliche Erben werden vorhanden seyn, verbleiben.

§. 4.

Hingegen will der Herr Chur-Fürst von Bayern vor sich, seine Erben und Nachkommen gäntzlich der Schuld derer 13. Millionen, und aller Ansprüche auf Ober-Oesterreich sich begeben, und so bald als der

Friede wird seyn publiciret worden, alle Instrumenta, so er hierüber erhalten, Sr. Kaiserl. Majest. ausantworten, damit dieselben möchten cassiret und vernichtet werden.

§. 5.

Was das Haus von Pfaltz anbelangt, so stimmet der Kaiser samt dem Reiche, zu Erhaltung der gemeinen Ruhe, darein, daß, Krafft gegenwärtigen Vergleichs, die achte Chur-Fürstliche Würde möchte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludewig, Pfaltz-Graf am Rhein, und desselben Erben und Agnaten der gantzen Rudolphinischen Linie, nach der in der göldnen Bulle ausgedruckten Successions-Ordnung ins künfftige geniessen sollen. Hingegen soll der Herr Carl Ludewig, oder desselben Nachkommen, auser der Mit-Belehnschafft kein weiteres Recht zu denenjenigen Stücken, welche mit der Chur-Fürstlichen Würde dem Herrn Chur-Fürsten von Bayern und der gantzen Wilhelminischen Linie gegeben worden, gehören.

§. 6.

Ferner soll die gantze Unter-Pfaltz mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor denen Böhmischen Unruhen denen Chur-Fürsten, Fürsten und Pfaltz-Grafen zugestanden, mit allen Documenten, Registern, Rechnungs-Büchern, und denen andern hieher gehörigen Acten, demselben gäntzlich wieder gegeben werden: wobey denn alles, was darwider geschehen ist, soll aufgehoben seyn, und wird hierzu die Kaiserliche Autorität behülfflich seyn: dannenhero weder der Catholische König, noch etwan ein andrer, welcher hievon etwas in Händen hat, sich dieser Wieder-Einsetzung wird entgegen stellen können.

§. 7.

§. 7.

Weil aber auch einige gewisse Aemter in der Berg-Strasse, so vor Alters dem Chur-Fürsten von Mayntz gehöret haben, erst in dem Jahre tausend vier hundert und drey und sechzig vor eine gewisse Geld-Summe denen Pfaltz-Grafen mit Bedingung einer ewigen Wiedereinlösungs-Gerechtigkeit sind verpfändet worden: so ist verglichen, daß diese Aemter bey dem heutigen Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz und desselben in dem Ertz-Bischoffthum Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen, wenn er nur den Werth der Verpfändung, so er freywillig dargeboten hat, innerhalb dem zur Vollziehung des getroffenen Friedens gesetzten Termin, mit baarem Gelde erleget, und den übrigen Puncten, zu welchen er nach Inhalt der Pfand-Verschreibungen gehalten ist, eine Genüge wird gethan haben.

§. 8.

Dem Chur-Fürsten von Trier, als Bischoffen von Speyer, wie auch dem Bischoffe von Worms soll frey stehen, das Recht, welche sie in gewisse geistliche Güter, so in der Unter-Pfaltz gelegen sind, zu haben vermeynen, vor dem gehörigen Richter auszuführen, es wäre denn, daß beyde Fürsten hierüber sich in Güte verglichen.

§. 9.

Wenn es sich aber zutragen solte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechts gäntzlich aussterben, das Pfältzische Haus aber noch stehen würde, so soll nicht allein die Ober-Pfaltz, sondern auch die Chur-Fürstliche Würde, welche die Hertzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfaltz-Grafen, so sich indessen der Mitbelehnschafft zu erfreuen haben, wieder kommen, der achte Electorat aber alsdenn gäntzlich ausgelöschet werden. Jedoch soll die Ober-Pfaltz

auf

auf erwehnten Fall an die überlebenden Pfaltz-Grafen also zurück fallen, daß denen Allodial-Erben des Chur-Fürstens von Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen darinnen von Rechtswegen gehören, vorbehalten bleiben sollen.

§. 10.

Alle Successions-Vergleiche, so zwischen dem Chur-Hause Heidelberg und Neuburg aufgerichtet, und wegen der Folge im Chur-Fürstenthum von denen vorhergehenden Kaisern bekräfftiget worden, wie auch der gantzen Rudolphinischen Linie Gerechtigkeit, in so weit dieselben gegenwärtigen Verordnungen nicht zuwider sind, sollen unverletzt und gültig verbleiben.

§. 11.

Uber dieses, wenn durch den ordentlichen Weg Rechtens solte dargethan werden, daß einige Jülichsche Lehen offen wären, so sollen dieselben denen Pfaltz-Grafen eingeräumet werden.

§. 12.

Ferner damit gedachter Herr Carl Ludewig nur einiger masen von der Last, seinen Herren Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde; So wollen Se. Kayserl. Majest. verordnen, daß seinen gemelten Herren Brüdern viermal hundert tausend Rthlr. innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künfftigen tausend sechs hundert und neun und viertzigsten Jahres an zurechnen, möchten ausgezahlet, und zwar alle Jahre hundert tausend Thaler nebst denen Jährlichen Interessen à 5. pro Cento gegeben werden.

§. 13.

Weiter soll das gantze Pfältzische Haus mit allen und jeden, welche demselben auf einige Art zugethan

sind-

sind, oder ergeben gewesen, vornehmlich aber die Bedienten, welche demselben bey gegenwärtiger Zusammenkunfft oder sonsten gedienet, wie auch alle Pfältzische Exulanten, oben beschriebene allgemeine Amnestie eben mit dem Rechte, welches die darein geschlossene haben, und zwar vermöge dieses Vergleichs, insonderheit in puncto Gravaminum aber auf das vollkommenste zu geniessen haben.

§. 14.

Hingegen soll Herr Carl Ludewig mit seinen Herren Brüdern der Kaiserl. Majest. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses der Ober-Pfaltz vor sich und seine Erben, so wohl er selbst, als auch seine Brüder auf so lange, als von der Wilhelminischen Linie rechtmäßige und männliche Erben werden vorhanden seyn, renunciren.

§. 15.

Weil aber auch von offt erwehnten Fürstens verwittibten Frau Mutter, was derselben vor ein Wittwen-Geld zu geben sey, und von denen Schwestern, was vor ein Heyraths-Gut ihnen auszumachen, Erinnerung gethan worden, so ist endlich aus Sr. Kayserl. Maj. gegen das Pfältzische Haus tragenden Huld versprochen worden, daß gedachter verwittibten Frau Mutter zwantzig tausend Rthl. ein mal vor alle mal an statt des Wittwen-Geldes, jeder aber von denen Schwestern des Herrn Carl Ludewigs, wenn sich dieselben verheyrathen wolten, jeder zehn tausend Rthl. im Namen Sr. Kaiserl. Maj. solten gezahlet werden. Was aber das übrige anbelanget, so soll ihnen hievor der Pfaltz-Graf Carl Ludwig ein Gnüge zu thun gehalten seyn.

§. 16.

Offt gemeldeter Carl Ludewig und desselben Nachkommen sollen die Grafen zu Leiningen und Daxburg in der Unter-Pfaltz in keiner Angelegenheit stöhren, sondern dieselben ihres, seit vielen Seculis erhaltenen, und von denen Kaisern bekräfftigten Rechtes ruhig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen.

§. 17.

Die freye Reichs-Ritterschafft durch Francken, Schwaben und am Rhein, soll er nebst denen zugehörigen Districten bey seinem unmittelbaren Stande unverletzt lassen.

§. 18.

Die Lehen, welche von dem Kaiser dem Freyherrn Gerardo von Waldenburg, Schenckherren genandt, Nicolas George Reigersperger, Mayntzischen Cantzler, und Heinrich Brömser, Frey-Herrn von Rudesheim, ingleichen von dem Chur-Fürsten von Bayern den Frey-Herrn Johann Adolph Wolff, genannt Metterich, sind gegeben worden, sollen ihnen verbleiben. Hingegen sind dergleichen Vasallen gehalten, dem Herrn Carl Ludewig, als ihren Lehns-Herrn, und desselben Nachkommen, den Eyd der Treue zu leisten, und von ihnen die Erneuerung der Lehne zu suchen.

§. 19.

Denen Augsburgischen Confessions-Verwandten, welche in dem Besitz derer Kirchen gewesen, und unter denselben insonderheit denen Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll der Kirchen-Staat, wie er im Jahr tausend sechs hundert und vier und zwantzig gewesen, unverändert gelassen werden, denen andern auch, so es verlangen solten, die Ubung der Augsburgischen Confession so wohl öffentlich in denen Kirchen, als auch privatim in eigenen oder frem-

den hierzu bestimmten Häusern, durch ihre oder die benachbarten Diener des göttlichen Worts zu treiben verstattet seyn.

§. 20.

Fürst Ludewig Philipp, Pfaltz-Graf am Rhein, soll alle Länder, Würden und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen, so ihm von seinen Vorfahren, vermöge der Erbschafft oder Theilung noch vor des Krieges Unruhe zugestanden worden, wieder bekommen.

§. 21.

Fürst Friedrich, Pfaltz-Graf am Rhein, soll den vierten Theil von dem Zoll zu Vieltzbach, ingleichen das Closter Hornbach mit allen Pertinentien, und was sein Herr Vater ehemals darinnen gehabt, und besessen, wieder zurück bekommen, und respective behalten.

§. 22.

Fürst Leopold Ludewig, Pfaltz-Graf am Rhein, soll in die Graffschafft Veldentz an der Mosel, so wohl in Geist- als Weltlichen wider alle bisherige Unternehmungen, in den Zustand, worinnen sich sein Herr Vater in dem Jahre tausend sechs hundert und zwanzig befunden, wieder eingesetzet werden.

§. 23.

Die Streitigkeit, welche zwischen denen Bischöffen respective Bamberg und Würtzburg und denen Marg-Grafen von Brandenburg, Culmbach und Onolsbach, wegen des Schlosses, Stadt, Amtes und Closters Kitzingen in Francken am Mayn, geführet wird, soll entweder durch einen freundlichen Vergleich oder durch einen summarischen Gerichts-Proceß innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Straffe, daß derjenige, so dieses zu hindern suchen würde, seine Forderung solle verlohren haben. Indessen soll gedachtem Herrn Marg-Grafen nichts destoweniger die

Festung

Festung Vieltzburg in demjenigen Stande, welcher zur Zeit der Ubergebung laut des Vergleichs und Versprechens ist vorgeschrieben worden, wieder übergeben werden.

§. 24.

Das Haus Würtemberg soll geruhig in dem wieder erlangten Besitz derer Herrschafften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle verbleiben. Es soll dasselbe auch in alle und jede geistliche Güter und Rechte, so es vor der letzten Unruhe, es sey, wo es wolle, besessen hat, und zwar unter andern vornemlich in die Herrschafft von Blaubeuern, Achalm und Stauffen, nebst denen Zugehörungen, oder unter dem Vorwand derer Pertinentien angemaßten Gütern, insonderheit der Stadt und dem Lande Göppingen und dem Dorfe Pflumern, ingleichen der Universität Tübingen, aus frommen Gestifften herrührenden Einkünffte wieder eingesetzet werden. So soll dasselbe auch die Herrschafften Heydenheim und Ober-Kirch, wie auch die Städte Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß und Flecken Neidlingen samt denen Zugehörungen, ferner Hohentwiel, Hohen-Asperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorff ruhig besitzen. Dergleichen Wiedereinsetzung soll auch in die Collegiat-Kirchen Stuttgart, Tübingen, Hornberg, Göppingen, Backnang, wie auch in die Abteyen, Probsteyen und Clöster, Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murrhardt, Alpirspach, Königsbrunn, Herrenalb, St. Georgen, Reichenbach, Pfullingen, oder Marien-Cron, und dergleichen, nebst allen weggenommenen Documenten, jedoch ohnverletzt und mit ausdrückli-

cher Vorbehaltung des Hauses Oesterreich und Würtemberg in obgedachte Herrschafften Blaubeuren, Achalm und Stauffen vorgegebenen Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen und aller und jeder Remediorum und Beneficiorum juris geschehen.

§. 25.

Es sollen auch die Würtembergischen Herzoge, Mömpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, so in dem Elsaß, oder irgend anderswo gelegen, insonderheit in die zwey Burgundische Lehen Clerval und Passavant eingesetzet, und von beyden Theilen in denjenigen Zustand, Gerechtigkeiten, Prærogativen, insonderheit aber in ihre unmittelbare Standschafft gegen das H. Röm. Reich, deren sie sich vor dem Anfange dieser Kriege haben zu erfreuen gehabt, oder deren die übrige Fürsten und Stände des Reichs geniessen oder geniessen sollen, gäntzlich wiederum gelangen.

§. 26.

Was die Angelegenheit mit dem Hause Baaden betrift, so ist dieselbe folgender masen verglichen worden: Der Marggraf von Baaden und Hochberg, Friederich, desselben Söhne und Erben, imgleichen alle diejenigen, so ihnen auf einige Art und Weise gedienet haben, oder noch dienen, sie mögen seyn wes Namens und Standes sie wollen, sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie mit allen ihren Clausuln und Wohlthaten zu erfreuen haben; diesem auch zu Folge, sollen sie in Geist- und Weltlichen völlig in denjenigen Zustand gesetzet werden, in welchem sich vor denen Böhmischen Unruhen der Herr Georg Friederich, Marggraf von Baaden und Hochberg, was die Unter-Marg-Grafschafft Baaden, so gemeiniglich Baaden-Durlach genennet wird,

wird, ingleichen was die Marg-Grafschafft Hochberg, wie auch die Herrschafft Röteln, Badenweiler und Sausenberg betrifft, befunden hat, woran denn die inzwischen zu dem Gegentheil geschehene Veränderungen nicht hinderlich seyn können, sondern vernichtet und aufgehoben werden. Nachgehends sollen auch dem Marggrafen Friederich die Aemter Stein und Reuchingen wieder gegeben werden, dabey er von der Last derer Schulden, so in währender Zeit von dem Marggrafen Wilhelm waren gemacht, und in Betrachtung derer Nutzungen, Interesse und Unkosten durch den zu Ettlingen in dem Jahre tausend sechszehn hundert und neun und zwanzig getroffenen Vergleich, gedachten Marggrafen Wilhelmen waren cedirt worden, dergestalt befreyet wird, daß diese Wiedereinsezung in alle Gerechtigkeiten, Auslieferung aller schrifftlichen Documenten und andern Pertinentien geschehen muß, und diese gantze Action wegen derer Unkosten und genossenen Nutzungen, oder welche hätten kōnen genutzet werden, samt Rechnung alles Schadens und Interesse, von der Zeit an, da dieselben eingenom̄en worden, zu rechnen, vor völlig aufgehoben, u. gäntzlich erloschen zu halten. So soll auch die jährliche Pension, welche aus der Unter-Marggrafschaft in die Ober-Marggrafschaft gezahlet worden, Krafft gegenwärtigen Vergleichs, gäntzlich aufgehoben, annulliret und vernichtet seyn, und soll auch in Ansehung derselben inskünfftige nichts weder von dem vorigen noch gegenwärtigen können gefordert und verlanget werden. So soll auch inskünfftige zwischen denen beyden Häusern von Baaden, nemlich dem Unter- und Ober-Marggräflichen Hause, wegen der Præcedenz und Sitzes auf dem Reichs-Tage und Schwäbischen Creyses, wie auch in andern

Particulair-Zusammenkünfften, sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, gewechselt werden; vorjetzund aber soll diese Præcedenz bey dem Marggrafen Friederich so lange, als er leben wird, verbleiben.

§. 27.

Wegen der freyen Herrschafft Hohen Gerolseck ist verglichen worden, daß, wenn die Frau Fürstin von Baaden ihre vorgewandte Rechte auf gemelte freye Herrschafft mit authentiquen Documenten zur Gnüge solte bewiesen haben, die Wiedereinsetzung alsobald nach hierüber gefällter Sentenz mit allen Zugehörungen, und allem Krafft derer Documente zustehenden Rechte geschehen soll. Doch soll diese rechtliche Untersuchung innerhalb zwey Jahren, von dem Tage des publicirten Friedens an zu rechnen, geschehen. Nach derselben Verfliessung aber sollen keine Actiones, Vergleiche oder Exceptiones, generale und speciale Clausuln, so in diesem Friedens-Instrumente enthalten, (denen hiemit durch gegenwärtigen Vergleich ausdrücklich und auf ewig derogiret worden) von einer oder der andern Parthey wider diesen speciellen Vergleich können angeführet oder zugelassen werden.

§. 28.

Der Herzog von Croy soll sich der General-Amnestie zu erfreuen haben: so soll ihm auch der angenommene Schutz des Allerchristlichsten Königs an seinen Würden, Privilegiis, Ehren, Gütern, oder in einen andern Absehn nicht nachtheilig seyn: so soll er auch denjenigen Theil der Herrschafft Vinstingen, welchen seine Vorfahren besessen, auf die Weise, wie sie seine Frau Mutter, als ein Dotalitium innen hat, behalten. Die Rechte aber des Röm. Reichs auf gedachte Herrschafft Vinstingen sollen unverletzt in dem

Zustande

Zustande verbleiben, in welchem sie sich vor diesen Unruhen befunden.

§. 29.

Was die Streitigkeit von Nassau-Siegen, wider Nassau-Siegen anbetrifft, weil dieselbe Sache durch eine Kaiserl. Commission im Jahr tausend sechs hundert und drey und vierzig auf einen gütlichen Vergleich ist verwiesen worden, so soll dergleichen Commission wiederum zur Hand genommen und der gantze Streit entweder durch einen gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Ausspruch vor dem gehörigen Richter entschieden werden. Der Graf Johann Moritz von Nassau und desselben Brüder sollen ohne alle Hindernisse und Verstöhrungen, jedoch nur so viel als ihre Theile anbetrifft, in dem ergriffenen Besitz verbleiben.

§. 30.

Denen Grafen von Nassau-Saarbrücken sollen alle ihre Grafschafften, Herrschafften, Ländereyen, Leute, so wohl geist- als weltliche Lehen und Allodial-Güter, namentlich aber die Grafschafft Saarbrücken und Saarwerden, gäntzlich mit allen Zugehörungen, ingleichem das Schloß Homburg mit dem Geschütze und allen daselbst sich befundenen beweglichen Gütern wiedergegeben werden: Nichts destoweniger bleiben von beyden Seiten die so wohl wegen des in dem Jahre 1629. den 7. Julii durch Urtheil in dem Revisorio zugesprochenen, als auch sonsten wegen des zugefügten Schadens zuständige Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen, und rechtliche Wohlthaten, so nach denen Reichs-Gesetzen auszumachen sind, es wäre denn, daß die Partheyen mehr Belieben hätten, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben.

ben. Wobey denen Grafen von Leiningen-Darburg alles ihr Recht vorbehalten wird, so ihnen in gedachter Grafschafft Saarwerden zustehen kan.

§. 31.

Das Haus von Hanau soll in die Aemter Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg und Willstadt wieder eingesetzet werden.

§. 32.

Johann Albert, Graf von Solms, soll in den 4ten Theil des Städtgens Butzbach, und die 4. nahe angelegenen Dörffer eingesetzet werden.

§. 33.

So soll auch das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm seit dem Jahre 1637. genommen, wieder eingesetzet werden, und ihm der Vergleich, so deßwegen mit dem Herrn Georgio, Land-Grafen von Hessen, geschlossen worden, nicht hinderlich seyn.

§. 34.

Die Grafen von Isenburg sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, hingegen die dem Herrn Georgen, Land-Grafen von Hessen, oder dem dritten, er sey wer er wolle, alle gegen dieselbe und wider die Grafen von Hohen-Solms zugehörige Rechte unverletzt verbleiben.

§. 35.

Es sollen die Rhein-Grafen in ihre Aemter Troneck und Wildenburg, ingleichen die Herrschafft Morchingen, mit allen Zugehörungen, und alle andre von denen Nachbarn angemasten Gerechtigkeiten eingesetzet werden.

§. 36.

Die Wittwe Herrn Ernestes, Grafens von Sayn, soll in dem Besitz des Schlosses, der Stadt

und des Amtes Hachenburg mit denen Zugehörungen, wie auch des Dorffes Bendorff, worinnen sie sich vor der Entsetzung befunden, jedoch einen jeden an seinem Rechte unbeschadet, wieder eingesetzet werden.

§. 37.

Das Schloß und die Grafschafft Falckenstein soll demjenigen, so sie von Rechtswegen gehöret, wieder eingeräumet werden. Was auch denen Grafen von Raseburg Löwenhaupt genannt, auf das Amt Bretzenheim, als ein Lehen des Ertz-Bischoffthums Cölln, ingleichen die freye Herrschafft Reipoltzkirch, so in der Gegend des Hundsrück gelegen ist, vor Recht zustehet, dasselbe soll ihnen samt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen unverletzt verbleiben.

§. 38.

Das Haus Waldeck soll in die posses vel quasi aller Gerechtigkeiten auf das Amt Diedinghausen, und die Dörffer Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder-Schleidern, auf die Art, wie sie dieselbe in dem Jahre tausend sechs hundert und vier und zwanzig genossen, wiederum eingesetzet werden.

§. 39.

Joachim Ernst, Graf von Oettingen, soll in alle geist- und weltliche Güter, welche sein Vater, Ludewig Eberhard, vor diesem Kriege besessen hat, wiederum eingesetzt werden.

§. 40.

Ingleichen soll das Haus von Hohenloe in alle ihm entwandte Güter, vornehmlich das Amt Weickersheim, ingleichen das Closter Scheffersheim ohne alle Ausnahme, insonderheit der Exceptione retentionis, eingesetzt werden.

§. 41.

Friederich Ludewig, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll in alle seine Grafschafften und Aemter, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestriret, confisciret, und andern cediret worden, wieder eingesetzet werden.

§. 42.

Ferdinand Carl, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll alles dasjenige, was seinen verstorbenen Agnaten, George Ludewig und Johann Casimir, ist sequestriret, confisciret und andern cediret worden, im Weltlichen und Geistlichen wieder gegeben werden, dabey aber nicht die Güter und Gerechtigkeiten, welche der Marcå Christianå, einer Tochter gemelten Georg Ludewigs von Löwenstein, aus ihrer våtterlichen und mütterlichen Erbschafft zugehören, zu verletzen sind, indem sie in dieselbe völlig wiederum einzusetzen. Auf gleiche Weise soll auch die Wittwe Johannis Casimiri von Löwenstein in ihre Heyraths- und verpfändete Güter eingesetzet werden, jedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes, so dem Graf Friederich Ludewig gehören könte, welches durch einen gütlichen Vergleich oder rechtmåßigen Proceß auszuführen seyn würde.

§. 43.

Das Haus von Erbach, insonderheit aber die Erben des Grafens, George Albrechts, sollen in das Schloß Breuberg, wie auch alle andre mit dem Herrn Grafen von Löwenstein gemeinschafftliche Rechte, was so wohl die Besatzung und desselben Direction, als auch die übrigen weltlichen Rechte betrifft, wiederum eingesetzet werden.

§. 44.

Die Wittib und Erben des Grafens von Brandenstein, sollen in alle ihre Güter wieder eingesetzet werden,

werden, welche ihnen durch Veranlassung des Krieges sind genommen worden.

§. 45.

Der Freyherr, Paul Kevenhüller, samt seines Bruders Enckeln, die Erb-Cantzlers Löffler, Marci Conraden von Rhelingen, Kinder und Erben, wie auch Hieronymus von Rhelingen, mit seiner Frauen, wie auch Marcus Antonius von Rhelingen, ein jeder von diesen soll in alle ihm durch die Confiscation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzet werden.

§. 46.

Die Vergleiche, Vertauschung, Transactionen, Obligationen und Schuld-Verschreibungen, so mit Gewalt und Furcht entweder denen Ständen und Unterthanen unerlaubter Weise ausgepresset worden, als worüber sich insonderheit Speyer, Weissenburg am Rhein, Landau, Reuttlingen, Heilbrunn und andre beklagen, ingleichen die auf solche Art erkauffte und cedirte Actiones, sollen hiemit abgethan, und dergestalt vernichtet seyn, daß man deßwegen weder einen gerichtlichen Proceß, noch Action anstellen könne. Hingegen auf dem Fall, daß die Schuldner ihre Schuld-Verschreibungen und Urkunden ihren Gläubigern sollen abgedrungen haben, so sollen dieselben gäntzlich in vorigen Stand gesetzet werden, und ihr Recht wider die Schuldner zu klagen, unverletzt behalten.

§. 47.

Auf dem Fall, daß von einem oder dem andern Theile derer kriegenden Partheyen denen Creditoribus zum Nachtheile und in dem Absehen ihnen zu schaden, Schulden, sie mögen vom Kauffe, Verkauffe, Jährlichen Zinsen, oder andern Ursachen herrühren, und andre Namen haben, wären mit Gewalt eingetrieben

worden,

worden, so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die würckliche Bezahlung beruffen, und sich auch zum Beweiß anerbieten, keine Executions-Processe erkannt werden. Es wären denn diese Exceptionen durch vorhergehende völlige Erörterung der Sache entschieden.

§. 48.

Die Processe, so derentwegen angefangen, sollen nach Publication des Friedens unter zwey Jahren geendiget werden, bey Straffe des ewigen Stillschweigens, welche denen widerspenstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, so Zeithero in diesen Angelegenheiten wider sie ergangen, ingleichen die Transactiones und Versprechungen, welche man gethan hat, die Creditores ins künfftige in den alten Zustand zu setzen, sollen aufgehoben und entkräfftet seyn: Dieses aber soll denjenigen Geld-Summen nicht zum Nachtheil gereichen, welche zur Zeit des wütenden Krieges vor andre, um grössere Gefahr und Schaden abzuwenden, aus guten Gemüth und Absichten gezahlet werden.

§. 49.

Die Urtheile, welche Zeit währenden Krieges von pur weltlichen Sachen gesprochen worden, sollen zwar nicht vor sich selbsten null und nichtig seyn, es wäre denn, daß der Fehler und Mangel des Processes deutlich in die Augen fielen, oder alsobald könnten dargethan werden: jedoch sollen dieselben so lange wegen der Execution aufgehoben werden, bis die gerichtlichen Acten (wenn eine von den Partheyen innerhalb einem Jahre von der Zeit des Friedens-Schlusses an, die Revision sich ausbitten solte) vor dem gehörigen Gerichte auf eine ordentliche oder auserordentliche in dem Reiche hergebrachte Weise revidiret worden; und

auf

auf diese Weise sollen gemeldte Urtheile entweder bekräfftiget, oder verbessert, oder, da bey denselben Nullitäten sich ereigneten, gäntzlich aufgehoben werden.

§. 50.

Da auch einige Regalia oder Privat-Lehen seit dem 1618. Jahre nicht sind wiederum erneuret, auch indessen nicht ihrentwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen geschehen; so soll es dennoch niemanden schaden, und die Zeit, darinnen die Investitur zu suchen, soll von dem Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

§. 51.

Endlich sollen so wohl alle und jede Kriegs-Officirer und Soldaten, als Civil-Räthe und Bediente, wessen Namen oder Standes sie seyn mögen, welche einem oder dem andern Theile und derselben Bunds-Verwandten oder Anhängern in Civil- oder Kriegs-Sachen gedienet, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, und von dem Niedrigsten bis zum Höhesten, ohne allen Unterscheid und Ausnahme, samt Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen, Dienern, was ihre Personen und Güter betrifft, in denjenigen Zustand ihres Lebens, Ruffes, Ehre, Gewissen, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegien, deren sie sich vor gemelten Unruhen entweder zu erfreuen gehabt, oder haben erfreuen können, von beyden Seiten gesetzt werden; es soll auch weder derselben Personen noch ihren Gütern das geringste Nachtheil geschehen, oder einige Action und Klage angestellet, vielweniger einige Straffe und Schaden zugefüget werden. Und dieses alles soll in Ansehung dererjenigen, welche nicht Kaiserlicher Majestät und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, die vollkommenste Würckung haben.

§. 52.

Die aber der Römisch-Kaiserl. Majest. und des Hauses Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, sollen dieser Amnestie, was ihre Personen, Leben und Ehre anbetrifft, geniessen: es soll ihnen auch die Zurückkunfft in ihr altes Vater-Land frey stehen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich den Landes-Gesetzen derer Königreiche und Provinzen gemäß bezeigen möchten.

§. 53.

So viel aber derselben Güter anbetrifft, so ist darauf zu sehen, ob dieselben vor der Zeit durch Confiscation oder andre Weise verlohren worden, ehe sich die Besitzer auf der Cron von Schweden oder von Franckreich Parthey geschlagen: Ob nun zwar die Schwedischen Gevollmächtigten lange Zeit und inständigst angehalten, daß dieselben ihnen auch möchten wiedergegeben werden; weil aber dennoch hierinnen Sr. Kaiserl. Majest. von Fremden nichts hat können vorgeschrieben werden, und wegen des beständigen Widerspruchs der Kaiserlichen man sich hierüber auf keine andere Art vergleichen können, denen Reichs-Ständen aber gar nicht vor die Wohlfahrt des Reichs zuträglich geschienen, deßwegen den Krieg weiter fortzusetzen, so sollen erwehnte Güter vor verlohren geachtet werden, und denen gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

§. 54.

Hingegen diejenigen Güter, welche ihnen nach der Zeit, aus der Ursache, weil sie vor Schweden oder Franckreich wider den Kaiser und das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen, sind genommen worden, sollen ihnen zwar, aber nur in demjenigen Zustande, worinnen sie sich jetzund befinden, und ohne Erstat-

tung

tung der genossenen Nutzungen oder zugefügten Schadens wieder zugestellet werden.

§. 55.

Wenn im übrigen in Böhmen, oder allen andern Kaiserlichen Erb-Ländern, denen Augsburgischer Confeßion zugethanen Unterthanen oder Creditoribus und derselben Erben, wegen ihrer Privat-Forderungen, so sie einige haben, und derselben wegen Klagen anstellen und fortsetzen wolten, so soll ihnen Recht und Gerechtigkeit eben so wohl als denen Catholischen ohne alles Ansehen gehandhabet werden.

§. 56.

Jedoch sollen von gemelter allgemeiner Wiedereinsetzung diejenigen Sachen ausgenommen werden, welche sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien und sonsten bewegliche Dinge, die genossenen Nutzungen, wie auch alle durch deren kriegenden Partheyen Gewalt umgekehrte, und so wohl gar über den Hauffen geworffene, als auch wegen der gemeinen Sicherheit zu andern Gebrauche veränderte öffentliche und privat-geistliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine oder privat Deposita, welche in Betrachtung der Feindseligkeit sind confisciret, oder rechtmäßiger Weise verkaufft oder freywillig verschenckt worden.

§. 57.

Weil aber auch der Jülichische Succeßions-Streit unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reiche mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könte, so ist verglichen, daß derselbe nach dem geschlossenen Frieden, entweder durch einen ordentlichen Proceß vor Sr. Kayserl. Maj. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andre rechtmäßige Weise ohne Verzug solle entschieden werden.

Articulus V.

Nachdem auch zu gegenwärtigen Kriege die Beschwerungen, welche sich zwischen beyderley Religionen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs entsponnen, grösten Theils Ursache und Gelegenheit gegeben, so hat man sich wegen derselben, wie folget, verglichen und transigiret.

I. §. 1.

Der Vergleich, so in dem Jahr 1552. zu Passau aufgerichtet worden, und der darauf in dem Jahre 1555. erfolgte Religions-Friede, gestalt derselbe in dem Jahre 1566. zu Augsburg und nachgehends auf unterschiedenen allgemeinen Reichs-Tägen des Heil. Römischen Reichs bekräfftiget worden, sollen nach allen ihren Articuln, wie dieselben durch einhelligen Beyfall des Kaisers, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände geschlossen worden, stet und vest verbleiben, heilig und unverletzt gehalten werden. Was aber im gegenwärtigen Vergleiche durch einstimmigen Beyfall derer Partheyen, wegen einiger in dem Religions-Frieden streitigen Puncten ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklärung gemeldten Friedens, welche so wohl im Gerichte als anderswo in acht zu nehmen, so lange gehalten werden, bis man sich durch GOttes Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben: Dabey hat man sich an Niemanden, es sey eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder auser dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe, zu was für einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, indem dieselben alle vor untüchtig und nichtig Krafft dieses erkannt werden. In allen andern übrigen Fällen aber

aber soll zwischen beyden Religionen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allen und jeden, eine richtige, durchgehende und beyden Seiten zu gebrauchende Gleichheit seyn, in so weit dieselbe der Formæ Reipublicæ, denen Reichs-Gesetzen, und gegenwärtigem Vergleich gemäß ist, dergestalt, daß alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sey, wobey denn alle Gewaltthätigkeit, und der Weg der That, wie sonsten, also auch hier zwischen beyden Theilen auf ewig verbotten sey.

II. §. 2.

Der Termin, von welchem an zu rechnen die Wiedereinsetzung in geistlichen, und was in deren Betrachtung vor Veränderungen in weltlichen geschehen sind, soll der erste Tag des Januarii des tausend sechszehn hundert und vier und zwanzigsten Jahres seyn: Es soll also die Wiedereinsetzung aller Chur-Fürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, die freye Reichs-Ritterschafft, wie auch unmittelbare Gemeinden und Dörffer mit begriffen, völlig und ohne Bedingung geschehen, wie denn auch alle indessen in dergleichen Fällen gegebene, publicirte und eingesetzte Urtheile, Decrete, Transacte, und Ergebungs- oder andere Vergleiche und Executionen cassiret, alles aber wieder in den Stand, worinnen es sich im gemeldten Jahre und Tage befunden, gesetzet wird.

§. 3.

Die Städte Augsburg, Dünckelspühl, Biberach Ravensburg, sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religions-Ubung nach dem Zustande des gemelten Jahres und Tages behalten. In Ansehung derer Raths-Stellen, und anderer öffentlichen Aemter, soll unter beyderseits Religions-Ver-

wandten eine Gleichheit und gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

§. 4.

Insonderheit aber was die Stadt Augsburg betrifft, so sollen sieben aus den Geschlechten derer Patriciorum gezogene Raths-Herren in dem innern Rathe seyn, aus denen hernach zwey Vorsteher der Stadt, welche sonsten Stadt-Pfleger genennet werden, einer der Catholischen Religion, der andre der Augsburgischen Confeßion zugethan, genommen werden. Von denen übrigen fünffen sollen sich drey zu den Catholischen Glauben und zwey zu der Augsburgischen Confeßion bekennen; die übrigen Raths-Herren aber, und der Rath, so der kleinere genennet wird, wie auch die Syndici, Assessores derer Stadt-Gerichte, und alle andre Bediente sollen in gleicher Anzahl von beyder Religion seyn. Das Einnehmer-Amt soll in drey Personen bestehen, davon zwey einer, der dritte der andern Religion mag zugethan seyn, und zwar also, daß im ersten Jahre zwey Catholische, einer aber der Augsburgischen Confeßion zugethan, in dem andern Jahre zwey Augsburgische Confeßions-Verwandte, und der dritte ein Catholicke seyn, und auf diese Art hinführo alle Jahre abwechseln sollen.

§. 5.

Der Zeug-Haus-Aufseher sollen gleichfals drey seyn, und auf erwehnte Weise abwechseln. Und so soll es auch mit denen übrigen Aemtern, so die Steuer, Proviant, und das Bau-Wesen betreffen, oder wenn über diese andre Aemter noch vorhanden sind, so von drey Personen verwaltet werden, gehalten werden, dergestalt, daß, wenn in einem Jahre zwey Aemter, (als die Einnahme, Proviant-Wesen oder Bau-Amt) von zwey Catholicken und einem Augs-

burgischen Confeßions-Verwandten verwaltet werden, in demselben Jahr zwey andre Aemter, (als die Aufsicht über das Geschütze und die Collecten,) zwey Augsburgische Confeßions-Verwandten und einem Catholischen sollen aufgetragen werden, in dem folgenden Jahre aber bey diesen Aemtern zwey Catholicken mit zwey Augsspurgischen Confeßions-Verwandten, und mit einem Catholicken ein Augspurgischer Confeßion zugethaner wechseln.

§. 6.

Die Aemter, so einem allein pflegen anvertraut zu werden, sollen, nach Erforderung der Sache, in einem oder mehr Jahren, zwischen denen Catholicken und denen Bürgern der Augsburgischen Confeßion, und zwar auf die Art, wie jetzund von denen Aemtern, so drey Personen anvertrauet werden, Meldung geschehen, verwechselt werden.

§. 7.

Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so hat jeder Theil die Freyheit vor die Seinigen zu sorgen. Diejenigen Catholischen aber, welche jetzund zur gegenwärtigen Friedens-Handlung in dem Rath und andern Aemtern über obverglichene Zahl sich befinden, sollen zwar der alten Ehre und Nutzungen völlig geniessen: Hingegen aber so lange bis ihre Stellen entweder durch Absterben oder Abdanckung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie bisweilen dem Rathe beywohnen wollen, sich keiner Stimme anmassen.

§. 8.

Keine von beyden Partheyen soll sich der Gewalt ihrer Anhänger zu Unterdrückung des andern Theils mißbrauchen, oder sich unterstehen eine grössere Anzahl

zahl entweder directe oder indirecte zu der Stadt-Pfleger, Rathsmannen und andern öffentlichen Aemtern zu erheben. Dannenhero alles, was in dergleichen Fällen, es sey wenn und auf was Art es vorgenommen worden, nichtig seyn soll. In dieser Absicht soll auch jährlich diese Verordnung, wenn von der neuen Raths-Herren und anderer Bedienten Wahl, an statt der Verstorbenen, gehandelt wird, öffentlich verlesen werden: Ja es soll auch inskünfftige des Stadt-Pflegers, derer innern und übrigen Raths-Männern, Amt-Leute, Syndicorum, Richter und andrer Catholischen Bedienten Wahl, so wohl jetzund als auch nach diesem, bey denen Catholischen selbst, der Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber auch bey ihren Glaubens-Genossen geschehen, und wenn ein Catholischer gestorben ist, an desselben Stelle wiederum ein Catholischer und einen Augsburgischen Confeßions-Verwandten einander von eben dieser Confeßion zum Nachfolger gemacht werden.

§. 9.

Die Vielheit derer Stimmen soll in Sachen, so die Religion entweder directe oder indirecte betreffen, von keiner Würckung seyn, und denen Augsburgischer Confeßion zugethanen so wenig schädlich seyn, als sie denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Confeßion in dem Römischen Reiche nachtheilig ist. Wenn etwan die Catholischen der Vielheit der Stimmen in diesen, oder etwa andern Geschäfften zu dem Nachtheile derer Augsburgischen Confeßions-Verwandten mißbrauchen wolten, soll denen von der Augsburgischen Confeßion frey stehen, krafft dieses Vertrags, auf Einführung der Abwechselung des fünfften geheimden Raths-Mannes und andre rechtmäßige Mittel sich zu beziehen.

§. 10.

Im übrigen soll der Religions-Friede, wie auch die Carolinische Verordnung, wegen der Raths-Wahl, wie auch die Vergleiche von den 1584. und 1591. Jahre, in so weit dieselbe gegenwärtiger Verordnung weder directe noch indirecte zuwider sind, heilig und unverletzt verbleiben.

§. 11.

Ferner sollen zu Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg zween Burger-Meister, einer der Catholischen, der ander der Augsburgischen Confeßion, wie auch vier innere Raths-Männer seyn, so in gleicher Anzahl aus beyden Religions-Verwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bey dem Rathe, denen Stadt-Gerichten, Schatz-Meister-Amte, wie auch allen andern Aemtern, Dignitäten und öffentlichen Chargen in Obacht genommen werden. Was das Gericht-Schultzen-Amt, den Syndicat, des Raths und Gerichts-Secretarios anbetrifft, wie auch alle andre Aemter, welche nur einer Person anvertrauet werden, so soll bey denenselben die Abwechselung unverrückt statt haben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Catholischen jederzeit ein Augsburgischer Confeßions-Verwandter, und also Wechsels-Weise succediren solle. Was die Art der Wahl, und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen, und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, soll es obener massen, als mit Augsburg gehalten werden.

§. 12.

Was die Stadt Donawerth anbetrifft, so soll dieselbe, wenn auf dem nächst zuhaltenden allgemeinen Reichs-Tage die Reichs-Stände davor halten

 solten,

solten, daß sie in die alte Freyheit wiederum möchte eingesetzet werden, in Geist- und Weltlichen derer Rechte zu geniessen haben, deren sich die übrigen freyen Reichs-Städte Krafft dieses Vergleichs erfreuen; dabey aber dennoch, so viel diese Stadt betrifft, niemanden an seinen Rechten Schaden soll zugefüget werden.

§ 13.

Der Termin des tausend sechzehn hundert und vier und zwantzigsten Jahres soll denjenigen keinen Nachtheil verursachen, so Krafft der Amnestie oder sonsten restituiret werden sollen.

III. §. 14.

Was die unmittelbaren geistlichen Güter anbetrifft, es mögen Ertz-Bischoffthümer, Prälaturen, Abtheyen, Balleyen, Probsteyen, Commenthureyen, oder freye weltliche Stiffter, oder sonsten andre seyn, so sollen dieselben samt ihren Einkünfften, Pensionen und andern, was Namen sie auch haben, und die entweder in der Stadt oder auf dem Lande liegen mögen, welche die Catholische oder Augsburgischer-Confeßion Verwandte und Stände den 1. Januarii an. 1624. in Besitz gehabt, alle und jede, nichts ausgenommen, von denjenigen Religions-Verwandten, welche zu gedachter Zeit in dem würcklichen Besitz derselben gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestöhrt besessen werden, bis man sich wegen der Religions-Zwistigkeit durch Göttliche Gnade verglichen hat: Es soll auch keiner von beyden Partheyen so wohl im Gerichte als auserhalb demselben frey stehen, der andern einige Ungelegenheit zu verursachen, viel weniger Unruhen zu erwecken, oder Hindernisse in den Weg zu legen. Wenn man aber, welches GOtt verhüten wolle, sich nicht wegen der Religions-Zwi-

stigkeit in Güte vergleichen könnte, so soll nichts desto weniger dieser Vergleich ewig seyn, und dieser Friede beständig dauren.

§. 15.

Wenn also ein Catholischer Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat oder Augsburgischer Confeßion zugethaner zu einem Ertz-Bischoffe, Bischoffe, Prälaten erwählter oder postulirter, allein oder zugleich mit seinen Capitularen, entweder eintzeln Personen, oder allen zusammen, oder da auch andre Geistliche hinführo die Religion änderten; so sollen diese also bald ihr Recht verliehren, ihre Ehre aber und Leumuth unverletzt behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem Capitul aber, oder demjenigen, so es von Rechtswegen zukömmt, frey stehen eine andre Person, so der Religion, welcher dieses Beneficium, Krafft dieser Transaction gebühret, zu erwählen und zu postuliren, dem abziehenden Ertz-Bischoff, Bischoff und Prälaten rc. aber sollen die indessen genossene und verzehrte Nutzungen verbleiben. Wenn also Stände, sie mögen der Catholischen oder der Augsburgischen Confeßion zugethan seyn, ihrer Ertz-Bischoffthümer, Beneficien, oder ihrer unmittelbaren Präbenden den 1. Januar. 1624. in oder auser Gerichts verlustig, oder auf einige Art gestöhret worden, so sollen dieselben, Krafft dieses alsobald in geist- und weltlichen Rechten mit Abschaffung aller Neuerungen, wieder eingesetzet werden, und zwar also, daß diejenigen geistlichen Güter, welche den 1sten Januarii 1624. von einem Catholischen Prälaten regieret worden, auch ins künfftige ein Catholisches Ober-Haupt behalten, und hingegen auch die Augsburgischen Confeßions-Verwandten, was

sie in gemeldtem Jahr und Tag besessen haben, auch inskünfftige behalten sollen: jedoch sollen beyde Partheyen einander die bereits genossene Nutzungen, Schaden und Unkosten erlassen, welche sie von einander hätten fordern können.

IV. §. 16.

In allen Ertz-Bischoffthümern, Bischoffthümern und andern unmittelbaren Stifftungen, soll die Wahl-Gerechtigkeit und Postulation nach eines jeden Orts Gewohnheit und alten Statutis unverrückt verbleiben, in so weit dieselbe denen Reichs-Gesetzen, dem Passauischen Vertrag, dem Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtiger Erklärung und Transaction, gemäß sind, und in Ansehung derer Ertz-Bischoffthümer und Bißthümer, so denen Augsburgischer Confeßion Zugethanen verbleiben, nicht in sich enthalten, so dieser Confeßion zuwider: gleichwie auch in denen Bißthümern und Kirchen, in welchen die Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten vereinigte und gleiche Rechte haben, nichts neues zu denen alten Statutis soll gesetzt werden, welches der Catholicken und derer Augsburgischer Confeßions-Verwandten Gewissen und Sache in einige Wege schwächen, und derselben Recht vermindern könnte.

§. 17.

Alle Postulirte oder Erwählte sollen in ihren Capitulationibus versprechen, daß sie die angenommenen geistlichen Fürstenthümer, Dignitäten und Beneficien nicht erblich besitzen, oder dahin trachten wolten, daß sie erblich gemacht würden, sondern es sollen allezeit in dem Capitul, und denen, so es gleichfalls nebst dem Capitul vermöge der Gewohnheit gebühret, so wohl

die

die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle die Administration und Ausübung derer Bischöflichen Rechte frey verbleiben: so soll auch aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patricii, Graduirte und andre Personen, da es der Stifftung nicht entgegen läufft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beybehalten werden.

V. §. 18.

An welchen Orte die Kaiserl. Maj. das Jus primariarum precum ausgeübet, soll Sie dasselbe auch noch inskünfftige behalten, wenn nur auf erfolgten Tod eines der Augsburgischen Confeßion Zugethanen, in denen Bißthümern derselben Religion wiederum ein Augsburgischer Confeßions-Verwandter, so nach der Vorschrifft derer Statuten und des Herkommens vor geschickt zu halten, dergleichen preces geniesset. In denen gemischten und aus beyderseits Religionen besetzten Bißthümern oder andern unmittelbaren Orten soll der præsentatus sich dieser precum nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das vacirende Beneficium ein Religions-Verwandter besessen.

§. 19.

Wenn etwas unter dem Titel derer Annaten, Pallii jurium, Confirmationum, der Päbstlichen Monate, und dergleichen Rechte und Reservationen in denen unmittelbaren geistlichen Gütern derer Augsburgischen Confeßions-Verwandten, es sey von wem, oder auf was Art es gefordert werde, dasselbe soll von der weltlichen Obrigkeit zu seiner Gültigkeit und Execution sich keiner Hülffe zu getrösten haben.

§. 20.

In denjenigen Capituln aber derer unmittelbaren geistlichen Güter, worinnen von beyden Religionen

Capitulares und Canonici Krafft des besagten Termins in gewisser Zahl von beyden Seiten angenommen werden, und der Zeit die Menses Papales üblich gewesen sind, sollen die auch ferner, wenn die abgehenden Capitulares und Canonici aus der gesetzten Zahl derer Catholischen gewesen, statt finden, und bey vorkommendem Falle zu der Execution gebracht werden, jedoch wenn vorhero die Päbstliche Provision denen Capituln unmittelbar von dem Römischen Hofe zu rechter Zeit insinuiret worden.

VI. §. 21.

Welche von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu Ertz-Bischöffen, Bischöffen oder Prälaten erwählet oder postuliret werden, sollen von der Röm. Kaiserl. Maj. nachdem sie innerhalb Jahres dero Wahl oder Postulation beglaubten Schein einbringen, und die bey solchen Regal-Lehen gewöhnliche Pflicht geleistet, auser einiger Einrede investiret werden, und über die Summe des gewöhnlichen Taxes, ferner noch dessen Helffte für die Belehnung reichen; Eben dieselben, oder bey vacirenden Sede, die Capitul, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebühret, sollen so wohl auf allgemeine, als absonderliche Deputations- Visitations- Revisions- und andre Reichs-Convente, dem Gebrauch nach, schrifftlich beruffen werden, und ihre Stimme führen, dermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Welche aber, und wie viel Personen zu dergleichen Convente müssen gesandt werden, solches wird denen Prälaten, Capituln und Conventialen zu ernennen frey gelassen.

§. 22.

§. 22.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augsburgischer Confeßion ist es dahin verglichen, daß sie, jedoch ohne Nachtheil Standes und Dignität, den Titel derer Erwählten oder Postulirten zum Ertz-Bischoff, Bischoff, Abt, Probst führen mögen. Die Session aber sollen sie auf der mittlern und Querbanck zwischen denen geistlichen und weltlichen einnehmen, denen an der Seite der Director der Mayntzischen Cantzeley, im Namen des Herrn Ertz-Bischoffs, als welcher der Reichs-Tag-Acten General-Direction führet, und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii bey allgemeiner Zusammenkunfft derer dreyen Reichs-Collegiorum sitzen sollen: und eben dieses soll im Rath der Fürsten, wenn sie Collegialiter versammlet sind, von desselben Collegii, und dero Acten Directoribus, allein observiret werden.

VII. §. 23.

So viel Capitulares oder Canonici am 1. Januarii Anno 1624. irgendswo entweder der Augsburgischen Confeßion oder Catholischen Religion zugethan gewesen, so viel sollen daselbst allezeit von beyden Religionen verbleiben, auch an derer Absterbenden statt keine andre als derselben Religion Zugethane, gesetzt und eingeschoben werden. Da aber an einem Orte dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augsburgischer Confeßions Capitularen oder Canonici, Beneficia im Besitz hätten, denn Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii die Beneficia und Präbenden Zeit Lebens behalten, nach dero Abgang aber so lange denen Catholischen die Augsburgische Confeßions-Verwandte, und diesen die Catholischen succediren, bis die Anzahl beyder Religion Capitularen

und

und Canonicorum wieder ersetzt sey, als sie am 1. Januarii 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bischoffthůmern soll dergestalt restituiret werden, und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Gebrauch und zulåßig gewesen, und soll obigen allem weder mit der Wahl noch der Præsentation oder auf andre Weise Verhinderung verursachet werden.

VIII. §. 24.

Diejenige Ertz-Bischoffthůmer, Bischoffthůmer, oder andre Stifftungen und geistliche Gůter, mittel- oder unmittelbare, welche zur Satisfaction der Königl. Maj. und des Königreichs Schweden, oder als ein Æquivalent, Ersetzung und Schaden-Befreyung von Dero Bundes-Genossen, Freunden und Interessirten zugefallen, sollen bey denen besondern, unten bemelten Vergleichungen, in allen Stůcken verbleiben. In allen denen Sachen aber, so daselbst nicht begriffen, und unter diesen, was den unten gesetzten §. Jus Dioecesanum 48. belanget, sollen sie des H. R. Reiches Satzungen, und gegenwärtigen Vertrage unterworffen verbleiben.

IX. §. 25.

Alle Clöster, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hospitále, und andre mittelbare geistliche Gůter, wie auch deren Gefålle und Rechte, wie sie Namen haben mögen, welche die Augsburgischen Confeßions-Verwandte Chur-Fůrsten und Stånde den 1. Januarii an. 1624. in Besitz gehabt haben, dieselben allesamt sollen sie hinfůhro, solche seyn gleich bishero in dero Hånden verblieben, oder wieder restituiret worden, oder in Krafft dieser Transaction noch zu restituiren, im Be-

sitz behalten, bis die Religions-Streitigkeiten durch beyder Theile gütliche und gemeine Vergleichung möchten beygeleget werden; wobey man auf keinen Vorwand zu sehen hat, ob man vorgeben wollte, sie seyen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden reformiret und eingenommen worden, wie auch, daß sie nicht von oder in der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Stände Landen gelegen, oder daß sie eximiret, andern Ständen Jure suffraganeatus, Diaconatus, oder in andre Wege verbunden wären. Denn das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observanz ist die den 1sten Januarii des 1624sten Jahres gehabte Possession: womit auch völlig vor nichtig erklärt werden alle Einwürffe, welche wegen des an etlichen Orten eingeführten Interims-Exercitii, oder generalen sonderbarer Verträge, so vor oder nach geschlossen worden, entstandener Streitigkeiten, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalien, Litispendentien, oder andern Scheins, und Vorwandes, er sey beschaffen, wie er wolle, möchten vorgebracht werden. Dannenhero, wenn von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen und Nutzungen, den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen etwas auf einige Weise oder Wege, und Vorwand in oder auserhalb Gerichts, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das soll ohne Verzug und Unterscheid (und neben solchen insonderheit alle und jede Clöster, Stifftungen und geistliche Güter, so der Herzog zu Würtemberg im Jahre 1624. in Possess gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen und Verbesserungen, wo sie auch

gelegen,

gelegen, neben obhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzet werden. Es sollen auch die Augsburgische Confeßions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Possession ins künfftige auf keine Weise weiter betrübt werden, sondern von aller rechtlichen oder thätlichen Verfolgung zu ewigen Zeiten, bis daß die Religions-Streitigkeiten aufgehoben werden möchten, sicher seyn.

§. 26.

Hingegen sollen auch die Catholischen alle Clöster, Stifftungen, und mittelbare Collegia, welche sie am ersten Januarii anno 1624. würcklich im Besitz gehabt, mit gleichem Recht und Weise besitzen, wenn sie auch gleich in der Augsburgischen Confeßion zugethanen Ständen, Gebiethen und Landschafften gelegen wären. Doch können dieselben nicht in andre religieuse Orden verwandelt werden, sondern müssen bey der Regel verbleiben, deren sie bey ihrer Stifftung sind gewidmet worden, es wäre denn ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Denn auf solchem Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen aus einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit üblich gewesenen Orden neue religieusen einzusetzen. In welchen Stifften aber, Collegiat-Kirchen, Clöstern, Hospitäle, so mittelbar, Catholische und Augsburgischer Confeßion zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesamt in gleicher Zahl, welche am 1sten Januarii anno 1624. daselbst anzutreffen gewesen, verbleiben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem jeden Ort an obbemelten Tage und Jahre in Ubung gewesen, ohne einer und der andern Parthey Hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch

anno 1624. am ersten Januarii die Römisch-Kayserl. Maj. primarias preces exerciret, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren, auf die Maaß und Weise als oben bey denen unmittelbaren Gütern erwehnet worden. Eben dieses soll auch hier von den Mensibus Papalibus beobachtet werden, was oben von diesen bey dem 5ten Aphorismo verordnet worden. Es sollen auch die Ertz-Bischöffe, und welchen sonsten ein solches Recht gebühret, die beneficia mensium extraordinariorum austheilen. Da auch die Augsburgische Confeßions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern, so am besagten Tag und Jahre von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils besessen worden, die Jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarumque, gehabt; Ingleichen Pfarr-Herren und Vorsteher daselbst unterhalten; so sollen ihnen diese Gerechtigkeiten unverruckt beständig verbleiben. Wenn auch die Wahl nicht zu gesetzter Zeit, und auf gehörige Weise geschehen würde, so soll die Austheilung und Ersetzung derer erledigten Präbenden, mit einer Person, welche der Religion des Verstorbenen zugethan ist, wegen des auf sie nunmehro zurückfallenden Rechtes eben ihnen zugehören; jedoch mit der Bedingung, daß hierdurch in dergleichen geistlichen mediat-Gütern denen Satzungen der Catholischen Religion kein Nachtheil möchte zugezogen werden, und der geistlichen Catholischen Obrigkeit vermöge der Einsetzung des Ordens über die Ordens-Leute zuständige Rechte unverletzt und unbeschädigt verbleiben. Eben denselben soll auch auf den Fall, daß die Wahl und Ersetzungen derer Präbenden nicht zu gebühren-

der

der Zeit geschehen würden, ihr Jus devolutum unverletzt verbleiben. So viel die Reichs-Pfandschafften betrifft, nachdem in der Kaiserl. Capitulation versehen, daß ein erwählter Römischer Kaiser denen Chur-Fürsten, Fürsten, und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Röm. Reichs dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey derselben sichern und geruhigen Possession beschützen und Handhaben solle; so ist verglichen worden, daß diese Verordnung, bis mit Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein andrer Schluß erfolge, so lange vor genehm gehalten werde, und also die Städte Lindau und Weissenburg in Nordgau, denen man die Reichs-Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlet worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in vorigen Zustand zu setzen wären.

§. 27.

Was aber für Güter die Stände des H. R. R. einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menschen Gedencken, versetzt haben, in denselben soll die Wiedereinlösung andrer Gestalt nicht statt finden, es wären denn der Besitzer Exceptiones und Merita causarum genugsam erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währenden Kriege entweder ohne vorhergehende rechtliche Erkänntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand wären eingenommen worden, so sollen sie samt den Urkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumet werden, und so das Urthel die Wiederablösung verstattet, und dasselbe Rechtskräftig worden, und nach Erlegung des Geldes die Restitution erfolget wäre, so soll dem Domino directo frey stehen, in diese verpfändete, an

ihn

ihn wieder kommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen; die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen; Wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber soll zwischen ihnen, und dem directo Domino, so die Güter wiederum einlöset, ein Vergleich getroffen werden.

X. §. 28.

Die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, auch alle und jede derselben Glieder, samt Unterthanen, und ihren Lehen und eigenthümlichen Gütern, dafern sie nicht etwa etlicher Orten, in Ansehung der Güter, oder in Betrachtung des Territorii und Wohnung andern Ständen unterworffen erfunden würden, solten Krafft des Religions-Friedens und gegenwärtigen Vergleichs in denen Rechten, so die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficien, so viel Recht haben, als obgedachten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen gebühret, und sollen in denenselben unter keinem Schein verhindert oder betrübt werden; Die aber gestöhret worden, sollen allesamt allerdings in vorigen Stand restituiret werden.

XI. §. 29.

Die freyen Reichs-Städte, gleichwie sie samt und sonders unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions-Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch sonsten allenthalben ohnzweifentlich begriffen werden: also sollen auch aus ihnen diejenigen, bey welchen im Jahr 1624. allein eine Religion in Ubung gewesen, in ihrem Gebiet, gegen der Unterthanen nicht weniger, als in ihren Mauren und Vorstädten, sowohl Befugniß zu refor-

miren, als in andern die Religion betreffenden Fällen, mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denenselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden solle: unerachtet daß in solchen Städten, in welchen von der Obrigkeit und Bürgern, jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach, kein anders als das Augsburgische Confeßions-Exercitium im Jahr 1624. eingeführt gewesen, etliche Catholische Religions-Verwandte Bürger daselbst sich aufhielten, oder daß in etlichen Capituln, Collegiat-Kirchen, und daselbst gelegenen Clöstern, sie mögen dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen seyn, das Exercitium der Catholischen Religion aufgenommen seyn, und in diesem Falle dieselben in dem Zustande, worinnen sie sich den ersten Januarii 1624. befunden, samt dem Clero, welcher nur nicht etwan in der gesetzten Zeit wäre eingeführet worden, und denen Catholischen Bürgern, so sich im gemelten Termin daselbst aufgehalten gehabt, nach der Zeit so wohl active als passive zu lassen und zu dulten wären. Vor allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche einer oder beyderley Religion zugethan, (unter welchen letztern fürnemlich Augsburg, item Dünckelspühl, Biberach, Ravensburg und Kauffbeuren) alles was vom Jahre 1624. an wegen der Religion oder geistlichen Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und folgenden Religions-Frieden eingenommen und geändert worden, oder womit sie sonsten in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in- oder auserhalb Rechtens einigerley Weise beschweret worden seyn, in den Stand, in welchem sie am 1sten Januarii vorbesagtes 1624. Jahres, so

wohl

wohl in geistlichen als weltlichen Dingen gestanden, nicht weniger als die übrigen höhern Reichs-Stände völlig wieder eingesetzt werden; und bey diesen ohne fernere Beunruhigung, so wohl als diejenige, welche sie dazumal noch im Besitz gehabt, oder immittelst die Possession wieder erhalten, bis zu gütlichem Religions-Vergleiche behalten werden. Und soll keinem Theil zugelassen seyn den andern in seiner Religions-Ubung, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien zu stöhren, sondern es sollen die Bürger bey einander friedlich und schiedlich wohnen, und der Religion und ihrer Güter freyen Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürffe als einer durch Urthel entschiedenen, oder durch einen Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendentien und aller andern in dem 2. und 9. §. §. angeführten Exceptionen gelten. Jedoch soll alles, was oben in dem §. 2. in politischen und weltlichen Sachen, wegen Augsburg, Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg disponiret worden, unverbrüchlich gehalten werden.

XII. §. 30.

So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehn-Leute, Städte, Stifftungen, Clöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbaren geist- oder weltlichen Reichs-Ständen unterworffen seyn, belanget; demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze Röm. Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren zustehet, und derselben Unterthanen, wenn sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängsten in dem Religions-Frieden vergönnet worden. Und über diß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß

keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursache halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen auf einigerley Weise beystehen solle; So ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bothmässigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht gehindert werden solle.

§. 31.

Diesen aber ohngeachtet sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehn-Leute und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder privat-Exercitium der Augsburgischen Confeßion im Jahr 1624. zu was vor einer Zeit des Jahres es auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrages oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus blosser Observanz erwehnten Jahrs gehabt, solches auch hinführo, samt allem Anhang, im Gebrauch behalten, in so weit sie dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von ihnen in so weit ausgeübet worden, beweisen können: Allermasen vor dieses Exercitii Anhänge gehalten werden die Einsetzung der Consistorien, das Kirchen- und Schulen-Ministerium, das Jus Patronatus, und andre dergleichen Rechte; und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stifftungen, Clöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange, bis wegen der Christl. Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens, ein anders wäre verglichen worden, damit

keiner von dem andern auf einige Weise oder Wege turbiret werde.

§. 32.

Die aber, so einiger Weise turbiret oder entsetzet worden, sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand, darinne sie im Jahr 1624. gewesen, völlig restituiret werden. Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen gesessen, wenn sie im besagten 1624. Jahr der Catholischen Religion öffentliches oder privat-Exercitium in Ubung gehabt.

§. 33.

Die Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen und obgedachten Unterthanen, über des öffentlichen oder privat-Religions-Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hiebevor geschehen, und getroffen worden seyn, sollen so weit genehm und beständig gehalten werden, als sie der Observanz des 1624sten Jahrs nicht entgegen lauffen; es soll auch von denselben nicht anders, als mit beyderseits Einwilligung abgegangen werden; wie denn auch alle der des 1624sten Jahres eingeführten Observanz, als welche gleich einer Regul zu achten, entgegen lauffende Urtheile, Reversalien, Pacte, oder andre Verträge nicht sollen geachtet, sondern vor null und nichtig gehalten werden. Und unter diesen die, so der Bischoff von Hildesheim, und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg über die Religion und dessen Exercitium der Stände und Unterthanen des Bißthums Hildesheim, in unterschiedenen Verträgen im Jahr 1643. aufgerichtet haben. Es sollen aber vom bemeldten Termin ausgenommen

und den Catholischen vorbehalten werden, die neun Clöster in Hildesheim, welcher sich die Herzoge von Braunschweig in selbigem Jahre auf gewisse masse begeben haben.

§. 34.

Es ist ferner beliebet worden, daß die Unterthanen der Catholischen, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, wie auch die Catholische der Augsburgischen Confeßions-Verwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahres gehabt, ingleichen auch diejenigen, welche nach Publication des Friedens, etwa in künfftiger Zeit eine andre Religion, als des Landes-Herrn ergreiffen und annehmen würden, sollen gedultet werden, und mit freyen Gewissen in ihren Häusern, ohne Gefahr der Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Andacht abwarten können. Es soll ihnen auch nicht verwehret werden in der Nachbarschaft, so offt und wes Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-Exercitio beyzuwohnen, oder ihre Kinder fremden und auswärtigen ihrer Religion zugethanen Schulen, oder zu Hause privatis Præceptoribus in die Unterweisung zu geben. Es sollen aber auch dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen im übrigen ihr Amt mit gebührender Unterthänigkeit und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursache geben.

§. 35.

Es seyen aber die Unterthanen gleich Catholischer oder Augsburgischer Confeßion, so sollen sie nirgendswo wegen der Religion verachtet, auch nicht aus der Kaufleute, Handwercker, oder Zünffte Gemeinschafft, Erbschafften, Legaten, Hospitälern, Siech-Häusern, Allmo-

Allmosen, auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen, vielweniger öffentlichen Kirch-Höfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, auch keine andre Unkosten von denen überlebenden, wegen derer Begräbniß-Unkosten gefordert werden, als was die Pfarr-Kirche ordentlicher Weise vor die Beerdigung zu nehmen gewohnet ist: In diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit geniessen.

§. 36.

Da aber ein Unterthan, so weder öffentlich noch privatim seiner Religion Exercitium im Jahr 1624. gehabt, oder auch erst nach publicirten Frieden die Religion ändern wird, von sich selbsten abziehen wolte, oder von dem Landes-Herrn solches zu thun befehliget wäre, dem soll frey stehen entweder mit Behaltung oder Veräuserung seiner Güter abzuziehen, die behaltenen durch Diener zu verwalten, und so offt es die Sache erfordert, sein Gut zu besichtigen, seine Processe zu führen oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleits-Briefe sich dahin zu verfügen.

§. 37.

Es ist aber verglichen, daß von den Landes-Herren denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches noch Privat-Exercitium ihrer Religion besagtes Jahr gehabt, und dennoch zu Zeit gegenwärtiger Friedens-Publication in einer oder der andern Religion zugethanen unmittelbaren Standes Landen wohnhafft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs-Bedrängnisse, anders wohin, nicht aber der Meinung gäntzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachten Frieden wiederum anheim zukehren Vorhabens, der Termin zum

Abzuge nicht geringer als unter fünff Jahren, denen aber, so nach publicirten Frieden die Religion ändern, nicht unter 3. Jahren, es sey denn, daß sie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten, angesetzt werden soll. Es sollen auch denjenigen, so entweder von sich selbst, oder aus Zwang abziehen wollen, keinesweges die Zeugnisse wegen ihrer Geburt, freyen Ankunfft und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, Hochgespanneten Abzugs-Geldern, über die Gebühr beleget, viel weniger denen, so von sich selbsten abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit, oder unter andern Schein, Verhinderungen zugezogen werden.

XIII. §. 38.

Die Schlesische Fürsten Augsburgischer Confeßion, als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oelß, ingleichen die Stadt Breßlau, sollen bey dem freyen Exercitio ihrer vor dem Krieg erlangten Rechte und Privilegien, wie auch der Augsburgischen Confeßion, aus Kaiserlich- und Königlicher Begnadigung gehandhabet werden.

§. 39.

Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen in den übrigen Schlesischen Fürstenthümern, welche unmittelbar zu der Königl. Cammer gehören, denn auch die jetziger Zeit in Unter-Oesterreich befindlichen Grafen, Herren und Ritter-Standes betrifft: Ob zwar der Römischen Kaiserl. Maj. das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, so haben Sie doch, zwar nicht auf den Fuß der disposition des vorigen Versiculs: Die Verträge und Vergleiche rc. sondern auf Vermitte-

mittelung der Königl. Maj. von Schweden und der Augsburgischen Confeßion-verwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dergleichen Grafen, Herren und Edelleute, auch deroselben in benannten Schleßischen Fürstenthümern lebenden Unterthanen, wegen Bekäntniß zur Augsburgischen Confeßion, von Orten und Gütern nicht dürfften ausweichen, noch auch in dem Exercitio gedachter Confeßion, so sie in denen nächst-angrentzenden Orten auser Gebieths besuchen, verhindert werden sollen: wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich, und dergestalt, als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret, verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen, und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht wohl veräusern möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.

§. 40.

Uber dieses aber, was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig, verordnet worden, versprechen die Römisch-Kaiserl. Maj. ferner, daß Sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augsburgischen Confeßion zugethan sind, zum Behuf dieser Confeßions-Ubung, drey Kirchen auf ihre eigene Kosten, auser den Städten Schweinitz, Jauer und Glogau bey der Stadt-Mauer an, darzu bequemen auf Ihro Kaiserl. Maj. Befehl bestimmenden Orten, nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

§. 41.

Und weil von Zulassung gröserer Religions-Freyheit und Ubung, in obgedachten und übrigen der Röm.

Kaiserl. Majest. und des Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden: man aber wegen derer Herren Kaiserl. Gevollmächtigten Widersprechungen nicht eins werden mögen: so behalten die Königl. Majest. in Schweden, und Augsburgischer Confeßions-verwandte Stände sich bevor, dessentwegen auf nächstkünfftigem Reichs-Tage, oder sonsten bey der Röm. Kaiserl. Maj. jedoch mit Vorbehalt des nichts desto weniger fortgehenden und immerwährenden Friedens und Ausschlüssung aller Gewalt und Feindseeligkeit, ferner respective freundlich und demüthig zu bitten.

XIV. §. 42.

Von der blossen Lehns- und Affter-Lehns-Qualität, sie komme vom Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Röm. Reichs, oder anders woher, hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Affter-Lehen, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter sollen in Religions-Sachen, und was der Lehn-Herr prætendiret, eingeführet, oder sich angemaßt hat, nach dem Zustande des 1624. Jahres und ersten Jan. beständig ermessen, was aber in oder auserhalb Gerichts darwider gehandelt worden, soll aufgehoben, und in vorigen Stand gesetzt werden.

§. 43.

So die Lands-Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624. Jahres streitig ist, soll der Besitzer besagten Jahres gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium belangt, haben, bis daß über das Possessorium und petitorium erkannt und decidiret seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit wegen der

Lands-Herrlichen Hoheit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden. In denen Orten, wo die Catholische und Augsburgischen Confeßions-verwandte Stände, gleichmäßige hohe Landes-Obrigkeit führen, soll es so wohl wegen des öffentlichen Exercitii, als andere die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande bleiben, in welchem es an besagtem Jahre und Tage gewesen.

§. 44.

Das blosse Hoch-Cent- und Hals-Gericht, wie auch das Jus gladii, retentionis, patronatus & filialitatis sie mögen zusammen oder eintzeln betrachtet werden, so geben sie doch kein Recht zu reformiren. Was nun derohalben unter solchen Schein bishero für Reformationes eingerissen, oder durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwerden restituiret, und hinführo von dergleichen gäntzlich abgestanden werden.

XV. 45.

Wegen der Renthen allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll vor allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions-Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Confeßion 2c. §. Alsdenn auch denen Ständen der alten Religion 2c. 2c. verordnet befunden wird.

§. 46.

Aber die Renthen, Gefälle, Zehenden und Pensionen, welche vermöge jetzt besagten Religion-Friedens Augsburgischer Confeßions-Ständen wegen mittelbarer oder unmittelbarer geistlichen, entweder vor oder nach dem Religions-Frieden erlangten Stifftungen aus dem Catholischen Gebieth gebühren,

und in welcher Possession vel quasi dieselben zu geniessen, sie im Jahr 1624. am ersten Januarii gestanden, sollen ohne einigen Einwand entrichtet werden. Da auch irgendswo Augsburgische Confeßions-Stånde die Schutz-Gerechtigkeit Advocatie, Einquartierungs-Oefnungs- und Dienstleistungen zu fordern Recht, oder andre Gerechtsame in derer Catholischen Geistlichen Gebiethen, auch auser oder inner Landes gelegenen Gůtern, durch rechtmåßigen Gebrauch und Zulassung gehabt. Gleichergestalt auch die Catholischen Stånde, so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gůtern der Augsburgischen Confeßions-Stånde gebůhrt, so sollen alle und jede nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten: Doch also, damit nicht durch Ubung solcher Rechte, der geistlichen Gůter Einkůnffte zu viel beschweret und erschöpffet werden.

§. 47.

Die Renthen und Zehenden, Zinsen und Pensionen, so den Augsburgischen Confeßions-Stånden, auch ohngeachtet die Stiffter gestöhret und eingerissen worden, aus andern Gebiethen gebůhren, sollen denenjenigen entrichtet werden, welche im Jahr 1624. am ersten Januarii in Besitzung der Einkůnffte vel quasi gewesen. Welche aber seit dem 1624sten Jahre eingegangen sind, oder forthin abgehen dörfften, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Herrn des eingegangenen Closters oder Ortes, in welchem solches gelegen, bezahlet werden. Ingleichen die Stiffter, welche am 1. Januarii im Jahr 1624. in possessione vel quasi des Rechtes, von denen Aeckern und Feldern die Zehenden zu fordern, auch in einem andern Gebiethe, berechtiget gewesen, sollen auch inskůnfftige bey diesem Rechte verbleiben,

bleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige vor Recht gehalten werden, was das gemeine Recht, oder jegliches Orts Gewohnheit und Observanz von Zehenden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

XVI. §. 48.

Es soll auch das Jus Diœcesanum und alle geistliche Jurisdiction mit allen ihren Gattungen wider die Augsburgische Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, so wohl zwischen Catholischen und Augsburgischer Confeßion Zugethanen, als unter denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten allein, bis zu des Religions-Streits christlichen Vergleich suspendiret seyn, und soll das Jus Diœcesanum und die Geistliche Jurisdiction sich innerhalb denen Grentzen eines jeden Territorii halten. Zu Erlangung aber derer Renthen, Zinsen, Zehenden, Pensionen in denen der Augsburgischen Confeßions-Ständen Gebiethen, wo die Catholischen im Jahr 1624. notorisch in possessione vel quasi des Exercitii der Geistl. Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends geniessen, aber nicht weiter als nur die Eintreibung dieser Pensionen: und soll mit der Excommunication nicht eher als nach geschehener dritten Denunciation verfahren werden. Die Augsburgische Confeßions-Verwandten Land-Stände und Unterthanen, Cathol. Herren, wenn sie im Jahr 1624. die Geistl. Jurisdiction der Cathol. erkannt, sollen nur in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn, welche die Augsburgische Confeßion auf keine Weise betreffen, wobey doch zu verhüten,

daß

daß ihnen nicht bey Gelegenheit des Processes etwa der Augsburgischen Confeßion und dem Gewissen widriges möchte zugemuthet werden. Nach gleichem Rechte sollen auch die Catholischen Unterthanen derjenigen Obrigkeit, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, geurtheilet werden, und soll das Jus Diœcesanum, in so weit es die Bischöffe über diejenigen Unterthanen exerciret, welche 1624. die öffentl. Ubung der Catholischen Religion gehabt, unverletzt verbleiben.

§. 49.

In welchen Städten aber des Röm. Reichs beyderseits Religionen in Ubung sind, darinnen sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augsburgische Confeßions-Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben; die Catholischen aber sollen nach der Observanz des besagten 1624sten Jahres sich ihres Rechts bedienen.

XVII. §. 50.

Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit der Schärffe verbiethen, daß Niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schrifften oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction irgendswo bestreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen sich unterstehe. Was auch bishero Widriges ausgegangen oder an Tag kommen, soll von Unwürden seyn. Da aber etwas Zweifelhafftes hin und wieder einfiele, oder aus dem Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auf Reichs-Conventen, zwischen beyderseits Religions-Ständen anders nicht, denn auf gütliche Weise verglichen werden.

XIIX. §. 51.

Auf den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen ſoll die Zahl aus beyder Religion Häuptern gleich ſeyn. Von denen Perſonen aber, oder Reichs-Ständen, welche zu adjungiren, ſoll auf nächſtem Reichs-Tage geſchloſſen werden. In ſolchen Conventen, ingleichen allgemeinen Reichs-Tägen, da ſie aus einem, oder zweyen, oder dreyen Reichs-Collegiis, bey was vor Gelegenheit, oder zu was vor Sachen es ſey, zu deputiren ſtünden, ſoll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions-Verwandten gleich ſeyn. Wenn in auſſerordentlichen Commiſſionen Sachen im H. R. Reiche zu verrichten vorfallen, und die Sache bloß unter Augsburgiſcher Confeßions-Verwandten Ständen verſiret, ſollen allein Deputirte von derſelben Religion, ſo unter Catholiſchen, Catholiſche, ſo unter Catholiſchen und Augsburgiſchen Confeßions-Ständen, beyder Religion Commiſſarii in gleicher Zahl ernennet und verordnet werden. Es iſt auch beliebet, daß zwar die Commiſſarii die Sachen, ſo ſie geführet, referiren, und ihre Meynung dabey anzeigen, aber nichts endliches ſchlieſſen und anzeigen ſollen.

XIX. §. 52.

In Religions-Sachen, auch andern Händeln, da die Stände als ein Corpus nicht mögen conſideriret werden, wie auch, wenn die Catholiſchen und Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten in zwey Theile ſich ſcheiden, ſoll allein die gütliche Vergleichung ſtatt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht geſehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft, nachdem dieſe Sache bey gegenwärtiger Verſammlung nicht ausgemacht werden

mögen,

mögen, so soll dieselbe bis auf nächstem Reichs-Tag verschoben seyn.

XX. §. 53.

Uber dieses, da wegen derer aus dem gegenwärtigen Kriege entstandenen Veränderungen und andern Ursachen man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichs-Cammer-Gerichte an einen allen Ständen des Reichs bequemen Ort möchte verleget, Richter, Præsidenten, Beysitzer, und andre Justiz-Bedienten in gleicher Anzahl von beyderseits Religions-Verwandten præsentiret werden, wobey auch von andern zu dem Cammer-Gerichte gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Zusammenkunfft aber, wegen der Sachen Wichtigkeit diese Angelegenheiten nicht so völlig haben abgethan werden können: so ist beschlossen worden, daß auf dem nächst anzustellenden Reichs-Tage von diesen allen solle gehandelt und tractiret, die Berathschlagungen von der Reformation der Justiz, wie dieselben auf dem Franckfurter Deputations-Convent sind abgehandelt worden, werckstellig möchten gemacht, und wofern etwas hierinnen noch abgehen möchte, ersetzt und verbessert werden solle. Damit aber diese Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe, so ist beliebet worden, daß über den Richter und vier Præsidenten, und zwar darunter zween der Augsburgischen Confeßion, welche von der Röm. Kayserl. Maj. allein zu bestellen, die Zahl der Cammer-Assessorn in allen fünffzig erstreckt werden solle, also, daß die Catholischen mit eingerechnet, zweyer von Kayserl. Maj. zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Stände 24. Assessores præsentiren können und sollen. Und aus jedem Creisse beyder Religionen nicht allein zween

Catho-

Catholische sondern auch zween der Augsburgischen Confeßion Zugethane zu erwählen, und zu nehmen befugt sey; was aber die übrigen zu dem Cammer-Gerichte gehörige Materien betrifft, so sind dieselben, wie oben gemeldet, auf nächst-komenden Reichs-Tag verwiesen worden. Derowegen sollen die Creyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammer-Gerichte andre nach folgendem Schemate zu præsentiren erinnert werden. Die Catholischen werden auch zu seiner Zeit sich wegen der Præsentations-Ordnung vergleichen. So wird die Röm. Kaiserl. Maj. befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gerichte, so wohl geist- als auch weltliche Sachen, wenn zwischen Catholischen und Augsburgischen Confeßion-verwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch, wenn Catholische wider Catholische fechten, der tertius interveniens ein Augsburgischer Confeßions-Verwandter, und hinwiederum, wenn zwischen streitenden der Augsburgischen Confeßion zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde, die Sache mit Zuziehung von beyden Seiten Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden solle. Eben dieses soll auch am Kaiserl. Reichs-Hofrath beobachtet werden. Und zu diesem Ende wird der Kaiser etliche der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer aus denjenigen Reichs-Creysen, darinnen entweder die Augsburgische Confeßion allein, oder zugleich die Catholische im Schwange gehet, ernennen und annehmen, jedoch in einer solchen Anzahl, daß bey sich ereignendem Falle die Gleichheit derer Richter unter beyden Religionen zugethanen Assessoribus könne in Acht genommen

werden. Eben auf diese Gleichheit ist auch zu sehen, so offt ein Augsburgischer Confeßions unmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren, oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augsburgischen Confeßions-Stande für Gericht belanget wird.

§. 54.

Was den geistlichen Proceß belanget, soll die Cam̃er-Gerichts-Ordnung auch in dem Reichs-Hof-Rath in allen Stücken gehalten werden; so soll auch, damit die streitende Partheyen nicht alles remedii suspensivi ermangeln, statt der bey der Cammer üblichen Revision dem gravirten Theil von dem im Reichs-Hof-Rathe gefällten Urtheil erlaubt seyn an die Kaiserl. Maj. zu suppliciren, damit die Gerichts-Acta nochmals mit Zuziehung solcher Räthe, welche der Wichtigkeit der Sache gewachsen seyn, und keiner Parthey zugethan sind, in gleicher Anzahl aus beyden Religionen, und welche auch der Abfassung und Ausfertigung des vorigen Urtheils nicht beygewohnet, oder zum wenigsten nicht die Stelle derer Referenten und Correferenten vertreten haben, möchten revidiret werden, und soll Ihro Maj. frey stehen in Sachen von der grösten Wichtigkeit, und derentwegen in dem Reiche allerhand Unruhe entstehen möchte, über dieses auch einiger beyden Religionen zugethaner Chur-Fürsten und Fürsten Meynungen und Vota einzuholen.

§. 55.

Die Visitirung des Reichs-Hof-Raths soll von Chur-Mayntz, so offt es nöthig, vorgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was auf künfftigem nächsten Reichs-Tage mit der Stände gemeinem Belieben für gut wird befunden seyn. Wenn aber über dem

Verstand

Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschiede Zweifel vorfallen, oder wenn in Entscheidung geist- und weltlicher Streitigkeiten, so unter oberwehnten Partheyen sich ereignen, aus der Gleichheit derer Assessorum von beyden Religionen einander widrige Meynungen entstünden, und zwar also, daß die Sache anfänglich im völligen Rathe, allezeit aber bey gleicher Anzahl derer von beyden Seiten rechtsprechenden Richter wäre untersuchet worden, und doch ungleiche Meynungen fielen, also daß die Catholischen auf eine, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber auf die andre Seite hiengen, so sollen diese Sachen auf einen allgemeinen Reichs-Tag gelangen. In dem Fall aber, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Augsburgischer Confeßion-verwandten Assessorn, welches auch hinwiederum der andern Parthey gelten soll, eine Meynung ergriffen: die übrigen aber, welche an der Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar nicht einer Religion zugethan wären, die andre Meynung erwählten, und daraus eine Uneinigkeit in der Meynung entstünde, so soll auf diesem Fall die Sache nach der Cammer-Gerichts-Ordnung entlediget, und weiter nicht auf den Reichs-Tag verwiesen werden. Und dieses alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen, sie seyn Actores, oder rei, oder Interveniente, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augsburgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter, aus beyderseits Religions-Assessoren erfordert wird, sollen solche gleiche auch gesetzet werden: Da aber die Meynung deren gleich fallen solte, so soll

die Verweisung auf einen Reichs-Tag nicht statt finden, sondern der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

§. 56.

Im übrigen soll so wohl im Reichs-Hof- als Cammer-Gericht das privilegium primæ instantiæ, Austregarum, die Jura und privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen unbenommen, oder unversehrt verbleiben, auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder auf einige andre Weise beunruhiget werden. Endlich nachdem auch von Abschaffung des Kaiserl. Hof-Gerichts zu Rotweil, denen Land-Gerichten in Schwaben, und andern, so bishero im Römischen Reich in Ubung gewesen, Anregung geschehen: und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit zu seyn geschienen; so soll derer fernere Erwegung auf nächst kommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

§. 57.

Die Assessores der Augsburgischen Confeßion sollen præsentiret werden

von

Chur- { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } 6.

vom

Ober-Sächsischen Creyß	4.
Unter-Sächsischen	4.

Einer Wechsels-Weise unter diesen beyden Creysen.

Des Fränckischen Creyses Stände.

Augsburgischer Confeßion	2.
Schwäbischen	2.
Ober-Rheinischen	2.
Westphälischen	2.

Einer Wechsels-Weise unter diesen vier Creysen.

§. 58.

Und ob zwar unter dieser Verordnung derer Reichs-Stände Augsburgischen Confeßion, welche unter dem Bayerischen Creyß begriffen, nicht Meldung geschiehet, so soll jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen, sondern deren Rechte, Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

Articulus VI.

Nachdem auch die Röm. Kaiserliche Maj. auf eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel und der gantzen Eydgenossenschafft, für Dero zu gegenwärtiger Zusamenkunfft deputirten Gevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executions-Mandate, so von der Kaiserl. Cammer gegen ermeldte Stadt, und andere der Eydgenossenschafft verbundene Stände, wie auch derselben Bürger und Unterthanen ergangen, nach eingezogenem Rath und Meynung derer Reichs-Stände, vermittelst eines am 14. May nächst verwichenen Jahres ergangenen Special-Decrets, die Erklärung gethan, daß besagte Stadt Basel, und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche, und keineswegs dessen Reichs-Gerichten und Dicasteriis unterworffen seyn: so ist beliebet worden, daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleich einzuverleiben, steiff und fest zu halten, und also dergleichen Proceß neben denen daher rührenden und decretirten Arresten gäntzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen.

Articulus VII.

§. 1.

Es ist auch von der Röm. Kaiserlichen Majestät

und sämtlichen Reichs-Ständen einmüthiglich beliebet worden, daß alle Rechte oder Wohlthaten, welche so wohl alle andre Reichs-Constitutiones, als der Religions-Friede und dieser gemeine Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, den andern Catholischen und der Augsburgischen Confeßion verwandten Ständen und Unterthanen zueignen, auch denjenigen, welche die Reformirten genennet werden, zustehen sollen: jedoch sollen denen Ständen, so man Protestirende nennet, so wohl ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffene Vergleiche, Privilegia, Reverse und Anordnungen, welche wegen der Religion, derselben Exercitio, und dem, was davon dependiret, eines jeden Orts Ständen und Unterthanen zum besten, bisher gemacht worden, wie auch eines jeden Gewissens-Freyheit unverletzt verbleiben. Weil aber die Religions-Streitigkeiten, welche unter jetzt gedachten Protestirenden im Schwange gehen, bis daher nicht beygeleget, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten worden, und also die Protestirenden zwey Theile ausmachen: so haben beyde wegen des Rechts zu reformiren diesen Vergleich getroffen, daß, wenn ein Fürst, oder ein andrer Landes-Herr, oder ein Kirchen-Patron, inskünfftige zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum oder Landschafft, da der andere Theil vorjetzo sein öffentliches Religions-Exercitium hat, entweder jure successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung, oder unter sonst einem andern Titel überkommen oder wieder erlangen würde, sie zwar selbsten ihrer Confeßion Hof-Prediger, ohne der Unterthanen Beschwerung u. Nachtheil, bey sich, und in ihrer Residenz haben mögen. Aber hingegen, soll nicht zugelassen

seyn,

seyn, das öffentliche Religions-Exercitium, die Kirchen-Gesetze oder Constitutiones, welche bisher daselbst recipiret worden, zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörige Einkünffte, Pensiones und Stipendia den vorigen zu entziehen, und ihren Religions-Verwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwande des Juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, oder sonst einem andern Prætexte, denen Unterthanen Ministros einer andern Confeßion aufzudringen, und auf einige andre Weise, directe oder indirecte die andre Religion zu hindern, oder etwas zu ihrem Nachtheil zu thun. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung, denen Gemeinden selbsten tüchtige Schul- und Kirchen-Diener zu præsentiren, denen aber, welche das Jus præsentandi nicht haben, solche zu denominiren, vergönnet seyn; diese Kirchen- und Schul-Diener aber sollen von des Orts öffentlichen Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden oder denominirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dessen, an dem Ort, welchen die Gemeinden selbst erwählen werden, examiniret, ordiniret und hernach von dem Fürsten oder Landes-Herrn ohne Verweigerung confirmiret werdẽ.

§. 2.

Da aber eine Gemeinde bey sich ereignenden Falle einer Veränderung, ihres Herren Religion annehmen, und begehren würde, auf ihre Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zu halten, so soll ihm frey stehen, ihr, jedoch ohne der übrigen Nachtheil, solches zu erlauben, und diese Freyheit von dessen Nachfolgern nicht wieder genommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visi-

tatores, Professores, in Schulen und auf Universitäten, in der Theologie und Philosophie, sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu dieser Zeit an jedem Ort ihr öffentliches Exercitium hat. Gleichwie aber oben erwehntes alles von künfftigen Aenderungen zu verstehen ist, als soll es den Rechten derer Fürsten von Anhalt, und andrer Herren, welche ihnen zuständig, nicht nachtheilig fallen. Es soll aber auser obbenannten Religionen keine andre im Heil. Römischen Reich angenommen, oder geduldet werden.

Articulus VIII.

§. 1.

Damit aber hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, freyen Exercitio der Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, so wohl in geist- als weltlichen Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättiget und bekräfftiget seyn, daß sie von Niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto daraus getrieben werden können noch sollen.

§. 2.

Sie sollen ohne Widerspruch das Jus Suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnehmlich, wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben, und in die Quartiere zu verlegen, neue Festungen in der Stände Herrschafften, im Namen des Reichs, aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede

oder

oder Bündnisse zu machen, und andere dergleichen Sachen zu verrichten sind. Nichts soll von diesen oder dergleichen hinführo jemals geschehen oder zugelassen werden, es sey denn mit aller Reichs-Stände, Reichs-Tägen und freyen Suffragio und Beyfall geschehen, insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder mit Ausländischen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit Bündnisse zu machen, jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider den Kaiser, das Reich, und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit wider gegenwärtige Transaction lauffen, und also geschehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kaiser und dem Reiche verbunden ist, nicht möchte verletzet werden.

§. 3.

Es soll aber innerhalb 6. Monathen, nach ratificirten Frieden, ein Reichs-Tag, und hernach so offt es die gemeine Wohlfahrt oder Nothdurfft erfordern wird, gehalten werden. Im nächstkünfftigen Reichs-Tage aber soll fürnehmlich derer vorigen Conventen Mängel verbessert, auch alsdenn von der Wahl der Römischen Könige, von Verfertigung einer gewissen und beständigen Kaiserlichen Capitulation, von der Weise und Ordnung, welche, wenn ein oder der andre Stand in des Reichs Acht zu erklären, über vorige, die bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist, zu halten sey, von Ergäntzung der Creyse, Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der eximirten Stände, von der Moderation und Erlassung der Reichs-Collecten, von der Reformation des Policey- und Justitz-Wesens, der Taxe derer Sporculn des Cammer-Gerichts, von denen ordinairen Deputirten, wie sie nach

dem Zustande, und zum Besten des gemeinen Wesens recht einzurichten, vom rechten Amte der Directoren bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäfften, welche dieses Orts nicht haben können expediret werden, mit der Stände gemeiner Bewilligung gehandelt und geschlossen worden.

§. 4.

Es sollen aber so wohl auf allgemeinen, als particulair-Conventen, die freyen Städte, nicht weniger denn die andern Reichs-Stände ihr votum decisivum haben, und ihnen ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünffte, Freyheiten, Confiscationes- und Collecten-Privilegia, und was denselben anhängig, ingleichen andre von dem Kaiser und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwierigen Gebrauch für diesen Kriegs-Wesen hergebrachte besessene, oder ausgeübte Gerechtigkeiten, mit aller Jurisdiction, in der Stadt und auf dem Lande gültig und unverletzt verbleiben, dergestalt, daß dasjenige, so durch Repressalien, Arreste, Versperrungen derer Wege, und andere nachtheilige Actus, entweder bey währendem Kriege, unter was Schein es wolle, dawider geschehen, oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat, oder inskünfftige, ohne daß man den Weg des Rechtens und die Executions-Ordnung in acht genommen, wird geschehen und attentiret werden können, soll cassiret, annulliret und aufs künfftige verbotten seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche, und des H. Römischen Reichs Ordnungen und Fundamental-Gesetze hinführo heilig beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegs-Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden.

§. 5.

Auf was vor eine der Billigkeit gemässe Weise die harten Processe wider die Schuld-Leute, so durch den Krieg von ihrer Nahrung kommen, oder durch den grossen Auflauf der Zinsen sehr beschweret worden, mit Bescheidenheit geendiget, und dem daher zu besorgenden grossen, auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholfen werden könne, wollen Ihro Kaiserl. Maj. so wohl Dero Hof-Raths als Camer-Gerichts Meynung und Bedencken erfordern lassen, damit sie auf künfftigem Reichs-Tage können proponiret, und in eine gewisse Constitution verfasset werden. Unterdessen aber sollen doch in dergleichen Sachen, wenn sie so wohl vor die höchste Reichs- als auch deren Stände besondere Gerichte gebracht werden, die von den Partheyen angeführten Umstände fleißig erwogen, und niemand mit allzuharter Execution beschweret werden: Jedoch bleibet bey dem allen die Hollsteinische Constitution in ihrer Gültigkeit.

Articulus IX.

§. 1.

Und weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachten Frieden die Handlung wieder blühen möge, so hat man sich dahin verglichen, daß die Zölle und Mauten, welche derselben zum Nachtheil und wider gemeinen Nutz hin und wieder im Röm. Reich, nehmlich bey Gelegenheit des Kriegs aus eigner Gewalt, wider die Rechte und Privilegien ohne des Kaisers und der Chur-Fürsten des Reichs Bewilligung eingeführet worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführ-

ten

ten ausländischen Certificationen, Exactionen und Vorenthaltungen, wie auch die allzugrossen Post- und alle andre ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen, durch welche die Handlung und Schiffarth geschwächet worden, gäntzlich aufgehoben, und allen Provincien, Haafen und Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie sie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder gegeben und unverletzt möge erhalten werden.

§. 2.

Aber derer Landschafften, welche an Flüssen liegen, und aller andern Landschafften Gerechtigkeiten und Privilegien, wie auch die Mäute, welche von dem Kaiser mit der Chur-Fürsten Bewilligung, so wohl andern, als auch dem Herren Grafen von Oldenburg, auf der Weser zugelassen, oder vor vielen Jahren eingeführet worden, sollen in ihrem völligen vigore verbleiben, und zur Execution gebracht werden, damit also der Handel völlige Freyheit habe, und der Paß aller Orten, zu Wasser und Lande sicher, und dergestalt allen und jeden beyder Theilen Bunds-Genossen, Vasallen, Unterthanen, Schutz-Verwandten und Einwohnern die Freyheit zu reisen, welche ein jeder vor der Unruhe in Teutschland hin und wieder hatte, gegeben, und Krafft dieses vergönnet zu seyn möchte verstanden werden. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen, solche wider unbillige Gewalt und Zwang, als eigne Unterthanen, zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn, und dieser Vergleich auch jedes Orts Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

Articulus X.

§. 1.

Ferner, dieweil die Durchlauchtigste Königin in Schwedē begehret hat, daß ihr vor derer in diesem Kriege eroberten Plätze Abtretung ein Gnüge geschehe, und vor die Wiederherstellung des gemeinen Friedens im Reiche gebührend gesorget werde; so übergibt Ihro Kaiserl. Maj. mit Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, insonderheit derer, so dabey intereßiret sind, und Krafft dieser Transaction, besagter Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und ihren künfftigen Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn.

§. 2.

Fürs erste, das gantze Vor-Pommern samt der Insel Rügen, so viel als dieselben unter denen letzten Herzogen in Pommern unter sich begriffen haben. Nächst diesem in Hinter-Pommern, Stetin, Gartz, Dam, Golnau und die Insul Wollin, samt dem darzwischen lauffenden Oder-Strohm, dem Meere, insgemein der frische Haff genannt, und seinen dreyen Ausflüssen, Peine, Swine und Divenau, nebst beyderseits angrentzenden Lande, vom Anfange des Königlichen Gebiets, bis an das Baltische Meer, und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die Königlichen und Chur-Fürstlichen Commissarii bey Unterscheidung der Grentzen und andrer Kleinigkeiten Ausmachung in der Güte vergleichen werden.

§. 3.

Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen,

Rügen, nebst denen dazu gehörigen Ländern und Orten, wie auch allen und jeden dazu gerechneten Gebieten, Aemtern, Städten, Castellen, Städtgen, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Insuln, Seen, Ufern, Haafen, Schiffländen, alten Zöllen und Renthen, auch allen andern geist- und weltlichen Gütern, ingleichen nebst den Tituln, Dignitäten, Vorzügen, Freyheiten und Prärogativen, samt allen und jeden geist- und weltlichen Rechten und Privilegien, welche die vorige Pommerische Herzoge gehabt, bewohnet, und regieret, soll die Königliche Majestät und das Reich Schweden, von diesem Tage an, zu ewigen Zeiten für ein Erb-Lehn haben, besitzen, und dessen frey gebrauchen, und unverletzt geniessen.

§. 4.

Was auch die Herzoge in Vor-Pommern für Recht bey Conferirung der Prälaturen und Präbenden des Capituls zu Camin vor diesem gehabt, das soll inskünfftige die Königliche Majestät und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht, dieselben abzuschaffen, und die Einkünffte nach der jetzigen Canonicorum und Capitularen Absterben der Fürstlichen Tafel zuzueignen. Was aber den Herzogen in Hinter-Pommern zugestanden, solches soll dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg nebst dem gantzen Bißthum zu Camin, und dessen Landschafften, Gerechtigkeiten und Würden, wie unten mit mehrern zu sehen, zustehen. Des Tituls und Pommerischen Wappens sollen sich so wohl das Königl. Schwedische, als Chur-Fürstlich Brandenburgische Haus ohne Unterscheid gebrauchen, wie solches unter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen; und zwar das Königliche zu ewigen Zeiten, das Chur-Brandenburgische

burgische aber, so lange von der männlichen Linie jemand übrig seyn wird: jedoch ohne das Fürstenthum Rügen, und ohne alle andere Prätension einiges Rechtes auf die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauses Brandenburg, sollen alle andre, ausgenommen Schweden, sich der Pommerischen Titulatur und Wappen enthalten. Und alsdenn soll auch gantz Hinter-Pommern, nebst dem gantzen Bißthum und sämtlichen Capitul zu Camin, und dergestalt mit allen von denen Vorfahren besessenen Gerechtigkeiten und Anwartschafften, allein der Königin und Reiche Schweden zu ewigen Zeiten gehören, welche unterdessen die Hoffnung zur Succession und die Mitbelehnung geniessen sollen, also, daß sie auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter der Pflicht-Leistung halber, dem alten Herkommen nach, Sicherheit zustellen.

§. 5.

Der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg, und alle übrige Interessenten sprechen die Stände, Diener und Unterthanen, von aller vorigen Pflicht loß, mit welcher sie bis dato ihnen und ihren Häusern verhafft gewesen, und verweisen solche an Ihro Königl. Majestät und das Reich Schweden, ihnen den Eyd der Treue und Gehorsam, wie gewöhnlich, zu leisten. Und hiemit setzen sie Schweden in völlige und rechtmäßige Posseßion derselben ein, und renunciren auf alle darauf habende Prætensiones, jetzt und zu ewigen Zeiten, und wollen auch dieses für sich und ihre Nachkommen durch ein besonder Instrument bekräfftigen.

§. 6.

Fürs andre übergibt der Kaiser mit des Reichs Bewilligung, auch der Durchlauchtigsten Königin

in Schweden, und denen Königen, Dero Erben, und dem Reiche Schweden zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs-Lehn, die Stadt und Haafen zu Wißmar, samt der Vestung Wallfisch, und denen Aemtern Poel, (ausgenommen die Dörffer Schedorff, Weitendorff, Brandenhusen und Wangern, so zum Hospital des Heil. Geistes in der Stadt Lübeck gehören) und Neu-Closter, nebst allen Rechten, und dem dazu gehörigen, mit welchem die Herzoge zu Mecklenburg sie bishero inne gehabt haben: Also daß gedachte Oerter, und der gantze Haafen samt der auf beyden Seiten von der Stadt bis ins Baltische Meer sich erstreckenden Landschafft Ihro Majestät freyen Disposition unterworffen sind, und sie dieselben mit Vestungen und Besatzungen nach ihrem Gefallen und nach Erforderung der Umstände, jedoch auf ihre eigne Kosten versehen, und allda zu allen Zeiten für Dero Schiffe und See-Armada einen sichern Aufenthalt und Stand haben, und sie im übrigen mit eben dem Rechte, als ihre eigne Reichs-Lehne, nutzen und gebrauchen können, jedoch dergestalt, daß der Stadt Wißmar ihre Privilegia ungekränckt verbleiben, und derselben Handlung unter Königlichen Schutz und Gnade aufs beste befördert werde.

§. 7.

Fürs dritte übergibt der Kaiser mit Bewilligung des gantzen Reichs, Krafft gegenwärtiger Transaction der Durchlauchtigsten Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königen und dem Reiche Schweden, das Ertz-Bißthum Bremen, und das Bißthum Verden, mit dem Städtlein und Amt Wilshausen, und aller Gerechtigkeit, so die letzten Ertz-Bischöffe zu Bremen über das Capitul, und dessen Diœcesin zu Hamburg,

burg, (jedoch dem Hause Hollstein, wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg respective Rechten, Privilegien, Freyheit, Verträgen, Posses und gegenwärtigen Zustande in allen unbeschad, dergestalt, daß die 14. Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemtern zu Trittow und Reinbeck, Herrn Friderico, Herzogen zu Hollstein-Gottorp, und dessen Nachkommen, für den jetzigen Jährlichen Canonem auf ewig verbleiben) samt allen und jeden dazu gehörigen, so wohl geist- und weltlichen Gütern, sie mögen liegen wo sie wollen, als auch Rechten zu Land und Wasser, was vor Namen sie nur haben mögen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn, zwar mit gewöhnlichen Wappen, aber unter dem Namen eines Herzogthums, und sollen die Capitul und übrigen geistlichen Collegia nicht weiter das Recht zu erwählen und zu postuliren, wie auch alle andre Rechte, ingleichen die Verwaltung und Regierung derer zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschafften behalten.

§. 8.

Der Stadt Bremen und ihrem Gebiete und Unterthanen, soll ihr gegenwärtiger Stand, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegia in geist- und weltlichen Sachen unangetastet verbleiben. Dafern aber zwischen derselben und dem Bißthum oder Herzogthum, oder den Capituln Streitigkeiten sind, oder hernach entstehen möchten, so sollen dieselben entweder gütlich beygeleget, oder durchs Recht ausgeführet werden; unterdessen aber soll jede Parthey in dem Besitz, darinne sie jetzo stehet, verbleiben.

§. 9.

Zum vierten, so nehmen der Kaiser nebst dem Reiche die Durchlauchtigste Königin, und Dero

Reichs Schweden Nachfolger, wegen aller obgedachten Länder und Lehnen, zu einem unmittelbaren Stande des Reichs auf und an, dergestalt, daß zu den Reichs-Tagen unter andern Reichs-Ständen auch die Königin und Könige in Schweden, unterm Titul eines Herzogs von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen, und Herren zu Wißmar, soll beruffen werden, und bey Reichs-Versammlungen im Fürsten-Rath auf der weltlichen Banck den fünfften Sitz haben, so daß sie ihre Stimme wegen Bremen, an diesem Orte und in dieser Ordnung, wegen Verden und Pommern aber in der denen vorigen Besitzern von Alters her gehörigen Ordnung gehen.

§. 10.

In dem Ober-Sächsischen Creyse aber zu nächst vor den Herzogen in Hinter-Pommern, in den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creysen an gewöhnlicher Stelle, und auf gewöhnliche Weise, also, daß zwischen dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Bremen des Nieder-Sächsischen Creyses Directorium wechsele, dabey aber doch denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Jus Condirectoru verbleibe.

§. 11.

Zu des Reichs Deputations-Conventen aber soll so wohl die Königl. Maj. als der Herr Chur-Fürst, die ihrigen, dem Herkommen nach, absenden. Nachdem aber Vor- und Hinter-Pommern auf denselben nur eine Stimme gebühret, so soll dieselbe allezeit von der Königlichen Maj. doch mit vorhergehendem Rath des Herrn Chur-Fürsten gegeben werden.

§. 12.

Nebst diesen übergibt er Ihr in allen und jeden besagten

sagten Lehen das privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding, daß sie ein hohes Tribunal oder Appellations-Instanz an einem in Teutschland bequemen Orte anlege, und dasselbe mit qualificirten Personen versehe, welche einem jeden Recht und Gerechtigkeit, den Reichs-Constitutionen, und jedes Orts Statutis nach, ohne weitere Provocation und Avocirung der Sachen, administriren sollen. Im Gegentheil aber, so es geschehen solte, daß dieselbe als Herzog zu Bremen, Verden und Pommern, oder auch als Fürsten zu Rügen, oder Herren zu Wißmar, in Sachen, so erwehnte Landschafften betreffen, von jemand ordentlich verklagt würden, so stellet Ihro Kaiserliche Majestät ihnen frey, daß sie nach ihrer Commodité entweder das Forum am Kaiserlichen Hofe, oder bey der Reichs-Cammer erwählen mögen, wo sie die intentirte Action annehmen wollen. Jedoch sollen sie schuldig seyn, innerhalb drey Monaths-Frist von dem Tage denunciatæ litis an, sich zu erklären, für welchem Richter sie erscheinen wollen.

§. 13.

Uber dieses übergibt die Röm. Kaiserliche Majest. Höchst-ermeldter Königlicher Majestät in Schweden das Recht, eine Academie oder Universität aufzurichten, wo und wann es Deroselben bequem zu seyn düncken möchte. Nächst dem überläßt er Deroselben die jetzigen Zölle, (so man insgemein Licenten nennet) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, zu einem immerwährenden Rechte: Jedoch ist die Taxe also zu moderiren, damit daselbst der Handel nicht ins Abnehmen gerathe.

§. 14.

Endlich so erlässet die Röm. Kaiserliche Majestät

die Stände, Obrigkeiten, Diener, und Unterthanen besagter respective Landschafften und Lehn, aller Pflichten und Eyde, mit welchen sie dem vorigen Herren und Besitzern oder Prätendenten bis daher verhafft gewesen; und weiset selbige hiemit an, und verbindet sie von diesem Tage an der Königl. Maj. und Reiche Schweden, als ihren Erb-Herrn Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue zu erweisen, und setzet dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmäßige Poßeßion derselben ein, und verspricht bey Kaiserlichen Worten, daß sie nicht allein der jetzigen Königin, sondern auch allen künfftigen Königen, und dem Reiche Schweden, wegen gedachter Länder, Güter und übergebenen Gerechtigkeiten Sicherheit leisten, und sie gleich andern Reichs-Ständen in Deroselbigen ruhigen Besitz gegen jedermann unverletzt erhalten und schützen, und solches vermittelst absonderlicher Belehnungs-Briefe aufs beste bestättigen wollen.

§. 15.

Hingegen soll die Durchlauchtigste Königin und künfftige Könige, und die Cron Schweden, gedachte Lehen, alle und jede für der Kaiserlichen Majestät, und des H. Römischen Reichs Lehn erkennen, und deßwegen, so offt sich der Fall begiebet, der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen, das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig, gleich Dero Vorfahren und andrer Reichs-Lehn-Leute abstatten.

§. 16.

Im übrigen wollen sie auch denen Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter, insonderheit denen Stralsundern, ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegia, so wohl gemeine, als besondere, so sie ordentlich erlanget, oder durch langen Gebrauch erhalten

ten haben, samt dem freyen Exercitio Evangelischer Religion, nach der unveränderten Augsburgischen Confeßion, welches sie jederzeit zu geniessen haben, bey Erneuerung des Homagii beståttigen. Und unter diesen wollen sie den Ansee-Ståndten die Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit, so wohl in auslåndischen Kônigreichen, Republiquen und Provincien, als im Rômischen Reiche in dem Stande erhalten, wie sie dieselbe bis auf gegenwårtigen Krieg gehabt haben.

Articulus XI.

§. 1.

Als ein Aequivalent aber soll Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herrn Friedrich Wilhelm, dieweil derselbe zu Befôrderung des allgemeinen Friedens von seinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Rügen, samt obgedachten Landschafften und Orten abgestanden, ihm und seinen Nachkommen, Successoribus, Erben und månnliche Anverwandten, insonderheit Herrn Marggrafen, Christian Wilhelm, vor diesem des Ertz-Stiffts Magdeburg Administratori: item Herrn Christian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anspach, auch derselben månnlichen Erben und Successoribus, so bald der Friede mit beyden Cronen und des Heil. Rôm. Reichs Stånden gestifftet und beståttiget worden, von der Rôm. Kaiserl. Majeståt mit Einwilligung des Reichs sonderlich intereßirten Stånde, das Bißthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien, Regalien, Landschafften, weltlichen und geistlichen Gütern, wie sie Namen haben môgen, keines ausgenommen, zu einem immerwåhrenden und unmittelbaren Lehn

übergeben werden. Es soll auch der Herr Chur-Fürst alsbald in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzet werden, und deßwegen die Session und Stimme auf den Reichs-Tagen, und bey dem Nieder-Sächsischen Creyse haben. Die Religion und geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben, wie es zwischen dem Herrn Ertz-Herzog, Leopold Wilhelmen, und dem Capitul verabredet worden. Jedoch also, daß nichts destoweniger das Bißthum dem Herrn Chur-Fürsten und seinem gantzen Hause und männlichen Anverwandten, deren oben Meldung geschehen, nebst ihren Successoribus und männlichen Erben, in der Ordnung, wie sie auf einander folgen werden, erblich verbleibe, und das Capitul kein Recht zu wählen und zu postuliren, ingleichen kein Recht bey der Stiffts-Regierung und demjenigen, so dazu gehörig, behalte, sondern jetzt besagter Herr Chur-Fürst, und nach der Successions-Ordnung, die andern obbemeldten, der Macht in diesem Bißthum sich gebrauchen, welche andre des Römischen Reichs Fürsten, in ihren Gebiethen geniessen: Und soll ihm erlaubet seyn, den vierten Theil der Canonicate (ausgenommen die Probsteyen, welche unter solche Zahl nicht gehören) wenn mit der Zeit ihre jetzigen der Augsburgischen Confeßion zugethane Possessores sterben, aufzuheben, und derselben Einkünffte der Bischöflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augsburgischen Confeßions-verwandte Canonici nicht sind, welche den vierten Theil des gantzen Convents der Thum-Herren, ohne den Præpositum, ausmachen, soll die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzet werden.

§. 2.

Dieweil auch die Grafschafft Hohenstein, so weit

sie ein Lehn des Bißthums Halberstadt ist, und in zweyen Herrschafften und Aemtern, Lohr und Klettenberg, und etlichen Städten bestehet, samt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechts, demselben Bißthum einverleibet, und vom Herrn Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, als Bischoffen von Halberstadt, bishero besessen worden; so hat man beliebet, daß eben diese Graffschafft auch hinführo unwiderrufflich bey diesem Stifft verbleiben solle, also, daß dem Herrn Chur-Fürsten, als erblichen jetzt besagten Halberstädtischen Stiffts-Besitzern mit ermeldter Grafschaft frey zu disponiren erlaubt seyn solle, unerachtet einiger Contradiction, so von jemand geschehen möchte.

§. 3.

Es soll auch der Herr Chur-Fürst den Grafen von Tättenbach im Besitz der Graffschafft Rheinstein erhalten, und demselben die Lehnung, so ihm vom Herrn Ertz-Herzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuern.

§. 4.

Eben diesem Herrn Chur-Fürsten soll auch für sich und seine obbenannte Erben das Bißthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie das vorerwehnte Stifft Halberstadt, zu einem ewig währenden Lehn von der Römisch-Kayserlichen Majestät übergeben werden, und bald nach diesem geschlossenen und bestättigten Frieden der Herr Chur-Fürst für sich und seine Successores, in dessen würcklichen und ruhigen Besitz also eingesetzt werden, daß er dessentwegen auf allgemeinen und sonderbaren Reichs-Tägen, wie auch des Westphälischen Creyses, seine Session und Stimme habe, jedoch ohne Schaden

der Regalien und Rechte der Stadt Minden in Geistlichen und Weltlichen, dem mero und mixto imperio in criminalibus und civilibus, vornehmlich der Districts-Gerechtigkeit, und der dazu ertheilten und vor jetzund ergriffenen Ausübung der Jurisdiction und andrer Gebräuche, Immunitäten und Privilegien, so ihnen bey ihren alten Gerechtigkeiten rechtmäßiger Weise zugestanden; jedoch dergestalt, daß die Dorffschafften, Höfe und Häuser, so dem Fürsten, Capitul und sämmtlichen Geistlichen und dem Ritter-Orden gehörig, und respective im District oder in der Stadt gelegen, gäntzlich ausgenommen werden, und im übrigen das Recht des Fürsten und Capituls unverletzt bleibe.

§. 5.

Gedachtem Herrn Chur-Fürsten und dessen Successoribus soll auch das Bischoffthum Camin zu einem immerwährenden Lehn von dem Kaiser und dem Reiche überlassen werden, mit eben dem Recht und auf die Weise, als oben wegen der Stiffter Halberstadt und Minden disponiret worden, jedoch mit diesem Unterscheid, daß im Stifft Camin dem Herrn Chur-Fürsten frey stehe, die Canonicate nach Absterben der jetzigen Canonicorum aufzuheben, und also mit der Zeit das gantze Stifft dem Lande Hinter-Pommern beyzufügen und einzuverleiben.

§. 6.

Gleicher weise wird dem Herrn Chur-Fürsten die Anwartschafft auf das Ertz-Stifft Magdeburg überlassen, und zwar dergestalt, daß, zu welcher Zeit derselbe entweder durch den Tod, oder die Succession in der Chur, oder durch einige andere Concession des jetzigen Administratoris, Herrn Augusti, Herzogs zu

Sachsen,

Sachsen, vacant werden möchte, alsdenn das gantze Ertz-Stifft, samt allen dazu gehörigen Ländern, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben wegen des Bischoffthums Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachkommen, Successoribus, Erben und männlichen Anverwandten, wenn auch gleich einige Wahl oder Postulation unterdessen, entweder heimlich, oder öffentlich fürgehen möchte, soll übergeben, und zu einem immerwährenden Lehn eingeräumet werden, und eben derselbe oder dieselben das Recht haben sollen, die vacante Possession aus eigner Autorität zu ergreiffen.

§. 7.

Unterdessen aber soll das Capitul samt besagten Ertz-Stiffts Ständen und Unterthanen, gleich nach geschlossenen Frieden vorerwehnten Herrn Chur-Fürsten, und dem gantzen Chur-Fürstlichen Hause für sich und alle Successores, Erben und männliche Anverwandten, in demselben in eventum den Eyd der Treue und Unterthänigkeit leisten.

§. 8.

Der Stadt Magdeburg aber soll ihre vorige Freyheit und das Privilegium des Kaisers Ottonis von 7. Junii An. 940. welches, ob es gleich durch die böse Zeit verlohren gangen, auf derselben allerunterthänigstes Ansuchen, von der Röm. Kayserl. Majest. wieder erneuret werden, wie auch das vom Kaiser Ferdinando II. verliehene Privilegium, zu befestigen und zu fortificiren, welches sich mit aller Jurisdiction und Proprietät auf ein Viertheil teutscher Meil erstrecken soll, gleichwie auch ihre andern Privilegia und Rechte, im Geist- und Weltlichen unverletzt verbleiben, mit der eingerückten Clausul, daß die

Vorstädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder sollen aufgebauet werden.

§. 9.

Was im übrigen die 4. Herrschafften oder Aemter, Querfurt, Güterbock, Damm und Borck betrifft, nachdem dieselben schon vor diesem dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen Gewalt immerdar verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß diejenigen Quota, so bishero wegen derselben zu den Reichs- und Creyß-Collecten contribuiret worden, vom besagten Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen gezahlet, und dem Ertz-Stifft abgezogen, auch davon in der Reichs- und Creyß-Matricul ausdrückliche Versehung geschehe. Damit aber die dadurch verursachte Verringerung der Cammer und zur Ertz-Bischöflichen Tafel gehörigen Renthen in etwas ersetzt werde, so soll jetztgedachtem Chur-Fürsten zu Brandenburg, und dessen Nachfolgern, nicht allein bald nach geschlossenen Frieden das Amt Egeln, welches sonst zum Capitul gehörte, mit völligem Rechte zu besitzen und zu geniessen eingeräumet werden, mit Aufhebung des von dem Grafen von Barby etliche Jahre darüber geführten Processes, sondern es soll ihm auch erlaubet seyn, nach des Ertz-Stiffts erlangter Possess, den vierten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben aufzuheben, und deren Renthe der Ertz-Bischöflichen Cammer einzuverleiben.

§. 10.

Die Schulden aber, welche vom gegenwärtigen Herrn Administratore, Augusto, Herzogen zu Sachsen, bishero gemacht worden, sollen aus des Ertz-Stiffts Renthen, wenn sich auf gedachte Weise eine

Vacanz

Vacanz ereignen, und besagtes Ertz-Stifft an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg und dessen Successores kommen möchte, keinesweges entrichtet werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratori nicht erlaubet seyn, besagtes Ertz-Stifft mit neuen Schulden, Verpfändungen und Veräusserungen zum Nachtheil des Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachfolgern, Erben und männlichen Anverwandten, auf einige Weise ferner zu beschweren.

§. 11.

In diesen des Herrn Chur-Fürsten Ertz- und Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien, sonderlich das Exercitium der ungeänderten Augsburgischen Confeßion, wie es jetzo daselbst beschaffen ist, verbleiben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden, worüber in puncto Gravaminum beyden Religionen verwandte Stände des Reichs transigiret und sich verglichen haben, nemlich, so weit solches nicht derjenigen Verordnung zuwider läufft, welche droben im 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten, der sich also anfänget: Diejenigen Ertz-Bißthümer, Bischoffthümer und andere Stifftungen und geistliche Güter rc. und sich endiget, sollen unterworffen bleiben, als welcher allhier eben so wohl, als ob er von Wort zu Worte wäre eingerückt worden, gelten, und obbesagtes Ertz-Bißthum und Bißthümer erblich und unveränderlich dem Herrn Chur-Fürsten und dem Hause Brandenburg, wie auch allen Successoribus in denselben, Erben und Anverwandten, zu ewigen Zeiten gäntzlich mit solchem Recht, als ihre Erb-Länder, verbleiben soll. Wegen des Tituls aber ist verglichen worden, daß jetzt gedachter Herr

Chur-

Chur-Fürst, samt dem gantzen Hause Brandenburg, und in demselben alle und jede Marggrafen zu Brandenburg Herzoge zu Magdeburg, und Fürsten zu Halberstadt und Minden genennet und schrifftlich tituliret werden sollen.

§. 12.

Es soll auch die Königl. Schwedische Majestät dem Herrn Chur-Fürsten, für ihn und seine Successores, Erben und männliche Anverwandten wiedergeben: Fürs erste, das übrige Hinter-Pommern mit allen Zugehörungen, geist- und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten mit völligem Recht, so wohl das dominium utile, als directum betrifft; hernach Colberg mit dem gantzen Bißthum Camin und aller Gerechtigkeit, welche die Herzoge in Hinter-Pommern bishero bey Conferirung derer Prälaturen und Präbenden des Caminischen Capituls gehabt haben, jedoch solchergestalt, daß die der Königl. Maj. in Schweden oben übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Und denen Ständen und Unterthanen in denen restituirten Hinter-Pomerischen Landen und dem Bißthum Camin ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegien, vermöge des Reverses (dessen auch die Stände und Unterthanen besagten Bißthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn sie ihnen eigentlich wären ertheilet worden) samt dem freyen Augsburgischen Confeßions Exercitio, welches sie nach der ungeänderten Augsburgischen Confeßion ohne einige Hinderung zu aller Zeit zu geniessen haben, bey Erneuerung und Leistung des Homagii aufs beste bestättiget und erhalten werde.

§. 13.

Drittens alle Oerter so in der Marck Brandenburg mit Schwedischen Völckern besetzt sind. §.

§. 14.

Viertens, alle Comenturenen und Güter, so dem Ritter-Orden St. Johannis gehörig, welche ausser der Königlichen Majestät und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen, samt den Acten und Documenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien, welche diese Oerter und Gerechtigkeiten, so zu restituiren sind, betreffen, die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Urkunden in authentischer und beglaubter Form, welche im Stettiner-Archiv und Registratur, oder sonsten in- oder ausserhalb Pommern befindlich sind.

Articulus XII.

§. 1.

Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friedrichen, bey Veräuserung der Stadt und Hafens Wißmar abgehet, soll ihm und seinen männlichen Leibes-Erben das Bißthum Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn, (jedoch mit Vorbehalt des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wieauch besagten Dioeces zuständiger Rechten) samt allen Gerechtigkeiten, schrifftlichen Urkunden, Archiv, Rechnungs-Büchern und andern Zugehörungen, und mit der Freyheit an beyden Orten, nach Absterben der jetziger Zeit residirenden Canonicorum die Canonicate aufzuheben, und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu widmen, zukommen. Deswegen soll er auch bey des Reichs- und des Nieder-Sächsischen Creyses Conventen seine Session und zweyfachen Fürstl. Titul und Stimme haben; Obschon aber dessen Bruders Sohn, Herr Gustav

stav Adolph, Herzog zu Mecklenburg-Güstrau, hiebevor zum Administratore zu Ratzeburg designiret worden: Dieweil aber ihme nicht weniger als seines Vaters Bruder die Wohlthat der Wiedereinsetzung in seine Herzogthümer wiederfahren war, so hat es billig zu seyn geschienen, des Vaters Bruder, weil er von Wißmar abstehet, dieses Bißthum hinwiederum zu überlassen. Es soll aber besagtem Herzoge, Gustav Adolphen deswegen zu einer Wieder-Vergeltung zwey Canonicate, welche nach gegenwärtiger Vergleichung derer Gravaminum denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten gehören, eines im Magdeburgischen, und das andre im Halberstädtischen Stifft, so mit nächsten vacant werden möchten, conferiret werden.

§. 2.

Was hernach die zwey prätendirte Canonicate des Thums zu Straßburg belanget, wenn etwas deßhalben den Augsburgischen Confeßions-verwandten Ständen, vermöge gegenwärtiger Transaction gebühret, so soll dem Hause Mecklenburg von solchen Renthen zweyer Canonicate Antheil überlassen werden, jedoch ohne der Catholischen Nachtheil. Wofern aber die Schwerinische männliche Linie abgehen solte, und die Güstrowische bliebe, alsdenn soll diese jener wiederum succediren.

§. 3.

Zu mehrer Satisfaction des Hauses Mecklenburg aber sollen demselben die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens S. Johannis, Mirow und Nemerow, so in selbigem Herzogthum gelegen, vermöge der im 5. Articul §. 9. oben angeführten Verordnung, auf ewig übergeben werden,

bis wegen der Religions-Streitigkeiten im Heil. Röm. Reiche ein Vergleich wird getroffen seyn; und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen Linie aber Nemerow: mit dieser Bedingung, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu Wege bringen, und demselben, wie auch dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, als dessen Patron, so offt sich der Fall begeben wird, dasjenige, so bisher hat pflegen geleistet zu werden, auch hinführo leisten sollen.

§. 4.

Es wird auch die Röm. Kaiserl. Maj. selbigen die hiebevor erhaltene Zölle an der Elbe auf ewig bestättigen, und über dieses die Reichs-Contribution, welche ohne das, so die Schwedische Trouppen zu vergnügen, zu geben ist, wird auferlegt werden, erlassen, bis die Summe von 200000. Reichsthlr. ersetzt seyn wird. Es soll über dieses die prætendirte Wingerschianische Forderung, als welche aus Veranlassung des Krieges entstanden, wie auch die darüber geführte Processe und ergangenen Decrete gäntzlich abgethan seyn: so, daß weder die Herzoge zu Mecklenburg, noch die Stadt Hamburg dessentwegen hinführo wird können oder sollen belanget werden.

Articulus XIII.

§. 1.

Nachdem das Herzogliche Haus Braunschweig und Lüneburg, den gemeinen Frieden desto besser und leichter zu bestättigen, das Coadjutorium im Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch im Stifft Halberstadt und Ratzeburg, mit dem Beding abgetretten hat, daß dasselbe unter andern mit den Catholischen im Stifft Oßnabrüg Wechsels-wei-

se zur Succession gelassen werde: so bewilliget und verstattet die Römisch-Kaiserliche Majestät, indem sie es des H. Röm. Reichs gegenwärtigem Zustand keinesweges dienlich erachtet, deßwegen den allgemeinen Frieden länger zu verhindern, daß dergleichen Abwechselung in der Succession im besagten Bißthum Oßnabrüg hinführo zwischen Cathol. und Augsburgl. Confeßion Bischöffen, welche jedoch aus dem Fürstl. Hause der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so lange dasselbe seyn wird, zu erwählen, statt haben solle, auf die Weise und Conditiones, wie folget.

§. 2.

Fürs erste, demnach Herr Gustavus Gustavi, Graf in Wasaburg, des Königreichs Schweden Senator, alle seinem auf das Stifft Oßnabrüg, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges erhaltenem Rechte renunciret; und die Stände und Unterthanen ihrer ihme geleisteten Pflicht erlässet: So sind der Herr Bischoff Franciscus Willhelm, und dessen Nachfolger, gleich wie auch das Capitul, Stände und Unterthanen besagten Bißthums, Krafft dieses verbunden, besagtem Herrn Grafen, und dessen Befehlshaber zu Hamburg, innerhalb vier Jahren, vom Tage des publicirten Friedens an 80000. Reichsthaler zu bezahlen: also, daß sie jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Grafen, oder dessen Befehlshaber entrichten müssen, oder wiedrigen Falls Krafft des allgemeinen Gesetzes dieser Pacification die Execution soll vorgenommen werden.

§. 3.

Fürs andre, soll besagtes Bißthum Oßnabrüg, gantz und völlig, mit allen seinen Zugehörungen Welt- und Geistlichen, dem jetzigen Herrn Bischoff

Fran-

Francisco Willhelmo, mit völligem Rechte zu besitzen restituiret werden, wie die Gesetze der gleichförmigen und immerwährenden Capitulation verordnen werden, welche mit Consens des Fürsten Francisci Wilhelmi, und des Hauses Braunschweig und Lüneburg und des Stiffts Oßnabrüg Capitularen jetzund sollen gemacht werden.

§. 4.

Zum dritten, der Zustand der Religion und Geistlichen, wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen, so wohl in der Stadt Oßnabrüg selbst, als übrigen zu diesem Stifft gehörigen Gebieth, Städten, Höfen, Dörffern, und allen andern Orten soll verbleiben und wiederum auf den Fuß gesetzet werden, wie er am 1. Jan. 1624. gewesen ist. Jedoch also, daß zuvor wegen desjenigen, was nach dem Jahr 1624. in Ansehung der Diener am Worte GOttes und des Gottesdienstes, geändert zu seyn befunden wird, eine besondere Determination und Verordnung gemacht werde, welche auch in obbesagte Capitulation einzurücken ist, und der Herr Bischoff, vermittelst eines schriftlichen Reverses seine Stände und Unterthanen, wenn ihm, nach altem Herkommen von denselben gehuldiget worden, versichere, daß er ihre Gerechtsame und Privilegia, wie auch was ferners zu der künfftigen Administration des Stiffts, und derer Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten wird nöthig erachtet werden, unverletzt lassen wolle.

§. 5.

Zum vierten, nach tödtlichem Hintritt des Herrn Bischoffs, soll im Bißthum Oßnabrüg Herr Ernestus Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, succediren, und also Krafft dieses öffentlichen

Friedens, desselben designirter Successor seyn, und das Thum-Capitul zu Oßnabrüg, wie auch die andern Stände und Unterthanen sollen bald nach Absterben oder Aufkündigung des jetzigen Bischoffs, gedachten Herrn Ernestum Augustum zu einem Bischoff annehmen, und bemeldte Stände zu dem Ende, innerhalb 3. Monathen, von Zeit des geschlossenen Friedens an zu rechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht, wie oben abstatten, auf die in der beständigen Capitulation, welche mit dem Capitul soll getroffen werden, gesetzten Conditiones.

§. 6.

Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Absterben des jetzigen Bischoffs nicht mehr im Leben seyn würde, so soll das Capitul einen andern aus Herrn Georgen Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Nachkommen zu ihrem Bischoff erfordern, jedoch daß die in der recipirten Capitulatione uniformi vorgeschriebene Conditiones beständig observiret werden. Wann aber selbiger entweder mit Tod abgangen, oder freywillig absagen würde, so soll besagtes Capitul entweder durch Wahl oder Postulation, einen Catholischen Bischoff sich fürsetzen. Da aber in diesem Stücke die Canonici entweder nachläßig oder uneinig seyn würden, so soll die Verordnung des Geistlichen Rechtes, und Teutschlandes Gewohnheit statt finden, die immerwährende Capitulation aber, wie auch diese Transaction in ihren Würden verbleiben. Und also soll beständig die Alternativa successio, unter den Catholischen Bischöffen, so aus des Capituls Mittel erwählet, oder anderswoher postuliret worden, und unter der Augsburgischen Confeßion Zugethanen, aber keinen andern, als die aus dem Hause jetztbesagten Herzog Georgens entsprossen, zugelassen werden. Und

zwar,

zwar, so mehr Fürsten als einer vorhanden, soll aus den jüngern ein Bischoff erwählet und postuliret werden. So aber kein jüngerer fürhanden, soll einer aus den regierenden Fürsten an die Stelle gesetzet werden. Da aber diese ermangelten, soll alsdenn Herzogs Augusti Posterität succediren nach der zwischen ihr und den Catholischen immerwährenden Alternation, oder Abwechselung.

§. 7.

Zum fünfften, soll nicht allein ermeldter Herzog, Ernestus Augustus, sondern auch alle aus dem Hause derer der Augsburgischen Confeßion zugethanen Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, so in diesem Bißthum Wechsels-weise succediren, den Zustand der Religion, der geistlichen und sämtlichen Clerisey, so wohl in der Stadt Oßnabrüg, als in dem übrigen zu diesem Bißthum gehörigen Gebieth, Städten, Höfen, Dorffschafften und allen andern Orten erhalten und beschützen, wie droben beym dritten Articul, und der immerwährenden Capitulation versehen ist.

§. 8.

Sechstens, damit auch bey währender Administration, und Regierung eines der Augsburgischen Confession zugethanen Bischoffs bey der Catholischen geistlichen Censur, ingleichen im Gebrauch und Ubung der Sacramenta, nach der Römischen Kirchen Gewohnheit und andern den Orden betreffenden Sachen, nicht einige Ungelegenheit und Confusion entstehe, so soll über solches alles, so offt die Alternativa successio auf einen der Augsburgischen Confeßion Verwandten kommen wird, die Disposition dem Herrn Ertz-Bischoff zu Cölln, als Metropolitano, vorbehalten, gegen die Augsburgische Confeßions-Zugethanen aber

gäntzlich aufgehoben seyn. Die übrigen Jura Superioritatis und regiminis, in Civil- und peinlichen Sachen sollen dem Herrn Bischoff Augsburgischer Confeßion, vermöge der Capitulations-Ordnung unversehrt verbleiben. So offt aber ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Oßnabrüg regieret, soll er sich gegen der Augsburgischen Confeßion Religion gantz und gar keines Rechts anmassen, oder gebrauchen.

§. 9.

Zum siebenden, das Closter oder Prälatur Walckenried, dessen Administrator jetziger Zeit Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig Lüneburg ist, soll samt dem Gut Schawen gleichfalls von der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Reich, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als ein immerwährendes Lehn, nebst allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten gegeben werden, mit eben der Succesions-Ordnung, als oben in derer Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg Familien, und mit gäntzlicher Aufhebung des Juris Advocatiae, und andrer Ansprüche des Stiffts Halberstadt und der Grafschafft Hohenstein.

§. 10.

Zum achten soll auch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Closter Gröningen wieder gegeben werden, welches hiebevor an das Stifft Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch derer Rechte, so obbemelten Herzogen an das Schloß Westerburg zu stehen; nicht weniger soll die Belehnung, so von den Herzogen den Grafen von Tättenbach geschehen, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfand-Recht, welches des Herzogs Christian Ludwigs Vicario, Friedrich Schencken von Winterstädt, in Westerburg zustehet, richtig verbleiben.

§. 11.

§. 11.

Zum neundten, was die Schuld betrifft, mit welcher Fridericus Ulricus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Königl. Majest. in Dänemarck verhafft, und die von diesem bey der Friedens⸗Handlung zu Lübeck, der Röm. Kaiserl. Maj. übergeben, und hernach dem Kaiserl. General, Grafen von Tilly, verehret worden, nachdem die jetzigen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vorgeben, daß sie, vieler Ursachen halber, solche Schuld zu bezahlen nicht gehalten wären, auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandten fleißig tractiret worden, so soll aus Liebe zum Frieden, diese gantze Schuld und Obligation hiemit besagten Herzogen, Dero Erben und Provincien erlassen und ausgetilget seyn.

§. 12.

Fürs zehende, demnach die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, dem Capitul zu Ratzeburg vor ein Capital, von 20000. Gulden, bisher die jährlichen Zinsen entrichtet: so sollen, da die Alternation nunmehr aufhöret, auch solche jährliche Pensiones ein Ende haben, und die Schuld, wie auch alle andre Obligation gäntzlich erloschen seyn.

§. 13.

Fürs eilffte, des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen, Antonio Ulrico und Ferdinando Alberto, sollen zwey Präbenden im Bißthum Straßburg, so bald selbige vacant, gegeben werden, jedoch mit dieser Bedingung, daß besagter Herr Herzog Augustus sich seines Anspruchs, welchen er an ein oder andern Canonicat vor diesem gehabt, oder noch haben möchte, begebe.

§. 14.

Fürs zwölffte, hingegen so sollen hoch ermeldte Herzoge denen Postulacionibus und Coadjutoriis an das Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stiffter Halberstadt und Ratzenburg, völlig renunciren, also daß, was solcher Ertz-Stiffte und Stiffter halben oben in gegenwärtigem Friedens-Instrumente verordnet worden, ohne ihren Widerspruch kräfftig seyn, und die Capitul zu beyden Theilen in dem Stande, wie droben verglichen, bleiben sollen.

Articulus XIV.

§. 1.

Wegen der Summe der 12000. Reichsthaler, so Herrn Christian Willhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Ertz-Stifft Magdeburg, jährlich zu erlegen, ist abgeredet worden, daß besagtem Herrn Marggrafen das Closter und Amt Zinna und Loburg, mit allen Zugehörungen, und aller Jurisdiction, das Jus territorii allein ausgenommen, alsbald eingeräumet werden sollen. Und dieser Aemter mag derselbe Herr Marggraf Zeit-Lebens gebrauchen und geniessen, ohne davon einige Rechenschafft zu geben, jedoch mit dieser Bedingung, daß so wohl in welt- als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

§. 2.

Und demnach, wie das gantze Ertz-Stifft, also auch vorbesagtes Closter und Aemter durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüstet sind, so sollen dem Herrn Marggrafen vom jetzigen Herrn Administratore unverzüglich von des Ertz-Stiffts Anlage, so deßwegen geschehen soll, 3000. Reichs-Thaler erleget werden:

werden: welche weder der Herr Marggrafe, noch seine Erben, wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 3.

Uber dieses ist beliebet worden, daß nach Absterben des Herrn Marggrafen, seinen Descendenten und derselben Nachkommen in Ansehung und wegen der nicht dargereichten Alimentorum erlaubt seyn solle, besagtes Closter und Aemter auf fünff Jahr zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben, zu nutzen und zu geniessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahre sollen ermeldte Aemter, und derselben Jurisdiction, Gefälle und Renthen dem Ertz-Stifft ohne Verwegerung wiederum abgetretten, und obgedachter Summe wegen ferner nicht die geringste Forderung gemacht und etwas verlanget werden. Und dabey soll es auch verbleiben, obgleich das Ertz-Stifft Magdeburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolger gelangen wird.

Articulus XV.

§. 1.

Wegen der Hessen-Casselischen Sache hat man sich verglichen, wie folget:

Für allen Dingen soll das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, und alle dessen Fürstin, fürnehmlich Frau Emilia Elisabetha, Land-Gräfin zu Hessen, und Dero Sohn, Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehn-Leute, Unterthanen, Soldaten und andere, die ihnen auf einige Weise angehören, keiner ausgeschlossen, ohngeachtet derer Gegen-Verträge, Processe, Acht und andern Erklärungen, Urtheilen,

Executionen und Transactionen, welche alle, wie auch die Actiones und Prætensiones wegen Schadens und Unrechts, sowohl derer die neutral, als derer streitenden Partheyen, gäntzlich aufgehoben seyn sollen, der allgemeinen oben beschlossenen, und auf den Anfang des Böhmischen Krieges, nebst völliger Restitution reducirten Amnestie, (ausgenommen der Röm. Kaiserl. Majestät und des Hauses Oesterreich Vasallen und erblichen Unterthanen, gleichwie von solchen im IV. Articul §. 51. Endlich sollen sowohl ꝛc. disponiret wird) auch aller aus diesem und dem Religions-Frieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte, als die andern Stände (wie in dem VII. Art. dessen Anfang ist: Es soll auch von der ꝛc. verordnet wird) völlig theilhafftig seyn.

§. 2.

Fürs andere, soll das Haus Hessen-Cassel und dessen Nachfolger die Abtey zu Hirschfeld mit allen ihren welt- und geistlichen, in- oder ausserhalb Landes (als die Probstey Gellingen) gelegenen Zugehörungen (jedoch mit Vorbehalt derer Rechte, so das Haus Sachsen von undencklichen Jahren besitzt,) behalten; Deßwegen bey der Röm. Kaiserl. Maj. so offt sich der Fall begibt, die Belehnung suchen und die Pflicht leisten.

§. 3.

Drittens soll das Jus directi & utilis dominii in denen Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen, und Stadthagen, so vor diesem dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, hinführo dem Herrn Wilhelmo, jetzigem Land-Grafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Zeiten völlig ohne fernern besagten Bißthums, oder sonsten jemands

mands Widerspruch oder Hinderung zustehen: jedoch soll der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, der Land-Gräfin zu Hessen, und Philippo, Grafen von der Lippe getroffenen Vergleich, wie auch die zwischen gedachter Land-Gräfin errichtete Convention fest verbleiben.

§. 4.

Uber dieses ist hier verglichen worden, daß der Frau Land-Gräfin zu Hessen, als Vormünderin, Dero Sohne und dessen Successoribus, Fürsten in Hessen für die Wiederabtrettung derer in diesem Kriege eingenommenen Oerter, um sie schadloß zu halten, aus denen Ertz-Stifftern Mayntz und Cölln, wie auch aus denen Stifftern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda 600000. Reichs-Thaler, den jetzigen Reichs-Constitutionibus nach gültiger Müntze innerhalb 9. Monaten von dem Tage des bestättigten Friedens an zu rechnen, zu Cassel auf der Zahlenden Kosten und Gefahr erleget werden sollen; und gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Prätext statt finde, vielweniger die verglichene Summe mit Arrest beleget werde.

§. 5.

Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, soll sie mit folgenden Bedingungen Neuß, Coßfeld, und Neuhauß behalten, und in solchen Plätzen ihre und ihr allein verpflichtete Besatzung habē; Daß über die Officirer, und andere in Besatzung nothwendige Personen die Anzahl der Guarnison besagter drey Plätze nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Pferde sich belauffen solle; der Frau Land-Gräfin Belieben aber heimgestellet wird, wie viel dieselbe an jedem besagter Oerter Infanterie und Cavallerie verle-

gen, und wen sie über diese oder jene Guarnison setzen wolle.

§. 6.

Die Besatzungen aber sollen nach der bisher gewöhnlichen Heßischen Verordnung wegen Verpflegung derer Officirer und Soldaten unterhalten, und was zu Unterhaltung der Vestungen nöthig ist, soll aus denen Ertz- und andern Stifftern, darinn gedachtes Schloß und Städte gelegen, und ohne der obgedachten Summe Verringerung gereichet werden. Es soll aber denen Besatzungen zugelassen seyn, gegen die Morösen und Zauderer, jedoch nicht über die gebührende Summe, zu exequiren. Die Jura Superioritatis aber, und so wohl geist- als weltliche Jurisdiction, ingleichen die Einkünffte besagten Schlosses und Städte, sollen dem Herrn Ertz-Bischoff zu Cölln verbleiben.

§. 7.

So bald aber nach ratificirten Frieden, der Frau Land-Gräfin 300000. Reichsthaler werden erleget seyn, soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhauß behalten; jedoch solchergestalt, daß sie die Neußische Besatzung nach Coßfeld und Neuhauß nicht abführe, oder dessentwegen etwas ferner fordere, und die Besatzung zu Coßfeld, sich nicht über 600. zu Fuß, und 50. zu Pferd, zu Neuhaus aber über 100. zu Fuß erstrecke. Wenn aber innerhalb des 9. monathlichen Termins der Frau Land-Gräfin die gantze Summe nicht erlegt würde, so soll nicht allein Coßfeld und Neuhaus, so lange, bis die völlige Zahlung geschehen, innen behalten, sondern auch für die rückständige Summe, und für jedes 100. derselben jährlich fünf Reichsthaler, bis

auch die ruckständige Summe ei
als Zinsen gezahlt werden. Es so
Meister und Einnehmer so vieler A
obbenannten Ertz-Stifften und Abtey gehören, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel als zu Erlegung der Pensionen zulänglich sind der Frau Land-Gräfin mit Eydes-Pflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen die jährliche Zinse der restirenden Summe entrichten, und sich ihrer Ober-Herren Verboth nicht hindern lassen wollen.

§. 8.

Wofern aber solche Rent-Meister und Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Renthen anders wohin verwenden würden, so soll die Frau Land-Gräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maaß und Weise, als sichs thun läst, zur Zahlung anzustrengen: Doch daß es dem Eigenthums-Herrn an seinem Jure territoriali nicht nachtheilig sey. So bald aber die Frau Land-Gräfin die gantze Summe, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs an erlanget haben wird, soll sie alsbald die besagten Oerter wieder abtreten, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt, die Zinsen sollen ein Ende haben, und die Rent-Meister und Einnehmer, welche oben gedacht worden, ihrer Pflicht wieder erlassen werden.

§. 9.

Welcher Aemter Gefälle aber ein Fall der Verzögerung zu Bezahlung derer Pensionen anzuweisen seyn, darüber wird man sich vor der Ratification des Friedens in eventum vergleichen, welcher Vergleich nicht weniger, als das Friedens-Instrument, Krafft haben soll.

§. 10.

en Orten aber, so wie gedacht, der Frau Land-Gräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach geschehener Zahlung allererst wieder abzutretten sind, soll sie nichts destoweniger nach erfolgter Friedens-Bekräfftigung alle Provincien und Stiffter, wie auch derselben Städte, Aemter, Städtlein, Vestungen, Schlösser, und endlich alle liegende Güter, auch die in diesem Kriege erlangten Rechte wieder einräumen, jedoch also, daß so wohl in den vorgedachten dreyen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allen andern, so wieder abzutretten, der Frau Landgräfin und obgemeldten Successoribus erlaubet sey, nicht allein den Proviant und allen Kriegs-Vorrath, so sie einbringen oder verfertigen lassen, durch ihre Untetthanen abzuführen.

§. 11.

Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den eingenommenen Oertern gefunden worden, und annoch vorhanden ist, soll daselbst verbleiben. Doch sollen auch die Fortificationes und Wälle, so währender Eroberung gebauet worden, wieder niedergerissen werden, aber doch also, daß die Städte, Städtlein, Schlösser oder Castelle dadurch nicht Jedermanns Einfall und Rauben offen stehen.

§. 12.

Und ob zwar die Frau Landgräfin von Niemand ohne von denen Ertz- und andern Stifftern, Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster, und der Abtey Fulda, der Wiederabtrettung und Schadloßhaltung halber etwas gefordert, auch derentwegen von Niemand anders etwas gezahlet haben wollen: Nichts destoweniger

niger hat die gantze Versammlung nach der Sachen und Umstände Billigkeit beliebet, daß ohne Abbruch der Verordnung im vorgehenden §. welcher sich anfängt: Uber dieses ist verglichen worden ꝛc. auch die übrigen Stände, sie mögen seyn, wer sie wollen, diß- und jenseit des Rheins, welche am 1. Martii dieses Jahrs den Heßischen die Contribution erlegt haben, nach der diese gantze Zeit über beobachteten Proportion der erlegten Contribution zu Ergäntzung der obgesetzten Summe, und der Besatzung Unterhalt, ihren Antheil obbesagtem Ertz- und andern Bißthümern, und der Abtey zuschiessen, und die Saumseeligen den Schaden, welchen die Zahlenden wegen einer oder der andern Verzögerung erlitten, wieder gut machen, und der Röm. Kaiserl. oder Königl. Schwedis. Maj. wie auch der Frau Land-Gräfin Officirer und Soldaten die Execution wider die sich weigernden nicht verhindern sollen. Es soll auch den Heßischen nicht erlaubt seyn, dieser Declaration zum Nachtheil jemand zu eximiren, welche aber ihre Quotam gebührend entrichtet, sollen sofort aller Beschwerung frey seyn.

§. 13.

Was die Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marburgischen Succession betrifft: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nächst verwichenen Monaths Aprilis, mit beyder Theile Einwilligung gäntzlich beygeleget: So ist beliebet worden, daß solche Transaction, samt allen ihren Anhang und Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen, von den Partheyen unterschrieben, und dieser Versammlung übergeben worden, Krafft dieses Instruments eben so gültig sey, als ob sie von Wort

zu Wort in diesem Instrument mit eingerückt worden, und daß sie weder von den transigirenden Partheyen noch Jemand anders, unter dem Schein eines Vertrags oder Eydes, oder sonst einem andern jemahls dürffte umgestossen, sondern vielmehr von allen, ob sich schon vielleicht einer aus den Intereßirten selbige zu bestätigen, weigern möchte, aufs genaueste sollten gehalten werden.

§. 14.

Gleichwie auch die zwischen Herrn Wilhelmo, Land-Grafen zu Hessen, und Herrn Christiano und Wolrado, Grafen zu Waldeck am 11. April Anno 1635. geschehene, und vom Herrn Georgio, Land-Grafen zu Hessen am 14. April An. 1648. ratificirte Transaction, nicht weniger Krafft dieser Pacification zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden verbleiben, und alle so wohl Land-Grafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck verbinden soll.

§. 15.

Es soll auch das Jus primogeniturae, so in einem jeden Casselischen und Darmstädtischen Hause introduciret und von Kaiserlicher Majest. bestätiget worden, fest bleiben, und unverbrüchlich erhalten werden.

Articulus XVI.

§. 1.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird, soll alle Feindseligkeit aufhören, und dasjenige, darüber man sich oben verglichen hat, auf beyden Seiten als bald zur Execution gebracht werden.

§. 2.

Vornehmlich soll der Kaiser selbst durch das gantze Röm. Reich Edicta ausgehen lassen, und denen, welche durch diese Verträge und Pacification etwas zu restituiren und zu leisten verbunden, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde in der Zeit des beschlossenen und zu ratificirenden Friedens, dasjenige, worüber sie sich verglichen haben, vollziehen und exequiren, mit Befehl, so wohl an die Ausschreibende Fürsten, als Creiß-Obristen, daß sie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzusetzen sind, vermöge der Executions-Ordnung und dieses Vertrags, eines jeden Restitution befördern und vollziehen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibet werden, daß, weil die ausschreibende Fürsten oder Creiß-Obristen in ihrer eignen Sache oder Restitution die Execution nicht füglich vollziehen zu können erachtet werden, in diesem Fall, wie auch, so die ausschreibende Fürsten oder Creiß-Obristen die Commißion nicht annehmen solten, alsdenn des benachbarten Creises ausschreibende Fürsten oder Creiß-Obristen, eben solche Execution auch in andern Creisen, auf Erforderung derer, die wieder einzusetzen sind, verrichten sollen.

§. 3.

Dafern auch einer von denen, die wieder eingesetzt werden sollen, Kaiserliche Commissarien zu einer gewissen Restitution, Leistung oder Vollziehung nöthig erachten solten, welches derselben Wahl überlassen wird, so sollen solche unverzüglich verordnet werdē.

§. 4.

In welchem Fall, damit der abgehandelten Sachen Würckung desto weniger verhindert werde, so

soll so wohl denen, die wieder einsetzen sollen, als auch denen, die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubet seyn, gleich nach geschlossenen und unterschriebenen Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarien zu ernennen, aus welchen die Röm. Kaiserl. Majestät einen, der von deme, welcher wieder eingesetzt werden soll, und einen andern von deme, der wieder abtreten soll, ernennet worden, und jedoch in gleicher Anzahl von beyderley Religion zu erwählen, und solchen anzubefehlen hat, daß sie alles, was Krafft dieser Transaction geschehen muß, ohne Verzug exequiren sollen. Da aber diejenigen, die wieder abtreten sollen, Commissarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Kaiserl. Majest. aus denjenigen, welche der Entsetzte ernennen wird, einen erwählen, und einen andern nach Belieben (jedoch in beyderseits Religions-Verwandten gleicher Anzahl) demselben zu ordnen, und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der darwider gemachte exceptionen. Hernach sollen diejenigen, so wieder einzusetzen sind, selbst bald nach dem Friedens-Schlusse den Inhalt dessen, was abgehandelt worden, denen Interessenten, welche etwas abzutreten haben, zu wissen thun.

§. 5.

Endlich sollen alle und jede, so wohl Stände als Gemeinden, oder Privat-Personen, Geistliche oder Weltliche, welche vermöge dieses Vergleichs, und dessen General-Regeln, oder einer besondern und expressen Verordnung etwas wieder abzutreten, sich zu begeben, zu geben, zu thun, oder zu leisten, verbunden sind, bald nach Promulgation derer Kaiserl. Edicte, und geschehener Notification wegen der

Wie-

Wiederabtretung, ohn alle Weigerung, oder Entgegensetzung einer gemeinen oder besondern oben in der Amnestie befindlichen clausulae salvatoriae, oder einige andre Ausflucht, wie auch ohn einigen andern Schaden, alles, wozu sie verbunden sind, wieder abtreten, cediren, geben, thun und leisten.

§. 6.

Es soll auch derer ausschreibenden Fürsten, oder Creiß-Obristen, oder der Commissarien Execution sich Niemand, er sey gleich ein Stand, oder Soldat, fürnehmlich in Besatzungen, oder jemand anders sich widersetzen, sondern vielmehr den Executoribus beystehen; und denen Executoribus soll erlaubet seyn, gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zu verhindern suchen, sich entweder ihrer eignen, oder der einzusetzenden Macht zu gebrauchen.

§. 7.

Nächst diesem sollen alle und jede Gefangene von beyden Theilen, ohne Unterscheid, sie haben ein feind- oder friedliches Gemüthe gehabt, auf diese Weise, wie zwischen denen Generalen der Armeen, mit der Röm. Kaiserl. Maj. Bewilligung der Vergleich getroffen worden, oder noch wird getroffen werden, auf freyen Fuß gestellet werden.

§. 8.

Endlich wegen Abdanckung der Schwedischen Miliz, sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen Stände, die freye, und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, (jedoch mit Vorbehalt der bishero in dergleichen Fällen üblichen Requisition, Libertät und künfftigen Exemption) der sieben nachfolgenden des Römischen Reichs Creiße, als des Chur-Fürstlichen Rheinischen, Ober-Sächsi-

schen, Fränckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen, fünff Millionen Reichs-Thaler in dem Röm. Reiche gangbarer Müntze, und zwar in drey Terminen, den ersten Termin (da die Stände des Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Creises zu Franckfurt am Mayn, der Ober-Sächsische zu Leipzig oder Braunschweig, der Fränckische zu Nürnberg, des Schwäbischen zu Ulm, des Westphälischen zu Bremen oder Münster, des Nieder-Sächsischen zu Hamburg ihre quotam zu referiren haben) sollen 1800000. Reichs-Thaler an baaren Gelde erleget werden, (zu welcher Summe förderlichster Erlegung zu gelangen, so mögen diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Amnestie zu restituiren sind, nicht von dem jetzigen Besitzer derselben, sondern dem rechten Herrn, dem sie, vermöge der Amnestie, zu restituiren sind, bald nach geschlossenem Frieden, auch vorgeschehener Restitution, nach ihrer quota und proportion collectiret werden, worüber die jetzigen Innhaber keine Verhinderung verursachen sollen) und 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände, deren Zahlung auf leidliche Conditiones zu verfügen, sich ein jeglicher Stand nach Schlüssung und vor Ratification des Friedens mit dem ihm angewiesenen Kriegs-Officirer, auf gütliche und billige Wege zu vergleichen hat.

§. 9.

Wenn dieser Vergleich getroffen, und die Ratificationes ausgewechselt worden, soll zugleich die Auszahlung der 1800000. Reichs-Thaler, die Abdanckung derer Soldaten, und die Evacuation der Oerter alsbald werckstellig gemacht, und keiner andern Ursache halben aufgeschoben werden. Da denn nach

nach geschlossenem Frieden die Contributionen und allerhand Einforderungen allerdings aufhören sollen: Jedoch also, daß die in Besatzung liegende Soldaten und übrigen Völcker unterhalten werden, worüber man sich wegen eines erträglichen modi zu vergleichen hat, ingleichen, daß die Stände, welche ihr Antheil erleget, oder mit den angewiesenen Officirern, wegen Zahlung ihres Antheils, sich gütlich verglichen haben, von ihren Mit-Ständen fordern können, daß der Schaden ersetzt werde, welcher ihnen zugewachsen, nachdem dieselben mit der Zahlung gesäumet haben. Die übrigen 2. Millionen, und zwar die erste sollen und wollen besagte sieben Creiß-Stände zu Ausgang des nächsten Jahres, nach geschehener Abdanckung der Soldaten, die andre aber zu Ende des nächstfolgenden Jahrs, beyde aber an Reichs-Thlr. oder anderer im Röm. Reiche gewöhnliche Müntz und Werth, an obbenannte Oerter der Königl. Majest. in Schweden Dero gevollmächtigten Ministris, getreulich entrichten. Gleichwie aber bemeldte sieben Creise allein der Schwedischen Militz, ohne Forderung einer andern angewiesen zu seyn verstanden werden; also sollen jede derselben Churfürsten und Stände nur denjenigen Antheil, welcher vermöge der Reichs-Matricul und jedes Orts Herkommen auch hieraus gelieferten Verzeichniß einem jeglichen gebühret, zu entrichten verbunden seyn.

§. 10.

Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn, noch mit mehrern Römer-Monaten beschweret werden, noch für einem andern seinem Mit-Stand, oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen, vielweniger mit Repressalien

oder Arresten deßhalben bedrängt werden. Imgleichen soll auch kein Stand in der Art und Weise die Seinigen zu collectiren, von denen Soldaten einen Mit-Stand oder Jemand anders, unter was Schein es auch seyn möchte, de facto verhindert werden.

§. 11.

Was den Oesterreichischen und Bayerischen Creiß betrifft, (nachdem jener über die in gegenwärtigen Pacifications-Convent, von des Röm. Reichs Ständen gethane Verheissung, daß sie auf nächstem Reichs-Tage der Röm. Kaiserl. Majest. für die bishero aufgewandte Kriegs-Kosten aus des Reichs Anlagen eine Bey-Steuer thun wolten) zur Abzahlung des ohnmittelbaren Kaiserlichen Kriegs-Heeres, dieser aber für die Bayrischen Völcker ausgesetzt worden, so soll, wie im Oesterreichischen Creiß die Zahlung einzurichten und einzutreiben sey, bey der Röm. Kaiserl. Majest. stehen: Im Bayerischen Creiß aber diejenige Weise zu collectiren und zu zahlen, welche in den übrigen Creißen üblich ist, beobachtet werden: Die Execution jedoch, wie in den übrigen sieben Creißen den Reichs-Constitutionen nach geschehen.

§. 12.

Damit aber die Königliche Maj. in Schweden wegen aller Termine unfehlbarer Zahlung desto mehr versichert seyn, so verbinden sich besagter sieben Creisse, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Krafft dieses Vergleichs, ein jeder seinen gebührenden Antheil auf bestimmte Zeit und Ort getreulich, freywillig, und zwar bey Verpfändung aller ihrer Güter, zu erlegen, so daß, wenn einer hierinne säumig wäre, alle Stände des Reichs, besonders aber eines jeden Creisses ausschreibende Fürsten und Obristen, Krafft des Articuls

von

von der Friedens-Versicherung, gehalten seyn, das versprochene, als eine ausgemachte Sache ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Execution zu vollziehen.

§. 13.

Wenn ex capite Amnestiae & Gravaminum die Restitution geschehen, die Gefangene entlediget, die Ratificationes ausgewechselt, und dasjenige geleistet seyn wird, was des ersten Zahlungs-Termins wegen droben verglichen ist, sollen alle beyderseits Kriegs-Besatzungen, sie seyn im Namen der Röm. Kaiserl. Maj. derer Bunds- und Hülffs-Genossen, oder Königl. Maj. und Cron Schweden, wie auch der Frau Land-Gräfin zu Hessen, nebst Dero Bunds-Verwandten und Anhängern, oder jemand anders, eingelegt worden, aus des Röm. Reichs Städten und allen andern Orten, so zu restituiren sind, ohne Ausflucht, Verzug, Schaden und Nachtheil zugleich abgeführet werden.

14.

Die Oerter selbsten, Städte, Flecken, Schlösser, Vestungen, so wohl durchs Königreich Böhmen und andere der Röm. Kaiserl. Majest. und des Hauses Oesterreich Erb-Länder, als auch übrige Reichs-Creiße, so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und behalten, oder durch eines oder andern Theils Waffen-Stillestand, oder auf einige andre Weise gelassen worden, sollen ihren vorigen und rechten Besitzern und Herren, sie seyn gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbare Stände, so wohl geistliche als weltliche, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ohne Verzug wiedergegeben, und deroselben freyen Disposition, so ihnen entweder von Rechts wegen, oder durch Gewohnheit, oder

Krafft gegenwärtigen Vertrags zukommt, überlassen werden: ohngeachtet einiger Schenckungen, Belohnungen, Ubergaben, (sie seyn denn oder möchten von selbsten und aus freyem Belieben eines Stands geschehen) Obligationen wegen Befreyung der Gefangenen, oder Abwendung der Verwüstungen, wegen verursachten Brandes, oder einigen andern Tituls, so zum Nachtheil der vorigen rechten Herren und Besitzer erlanget worden. Es sollen auch keine Verträge und Bündnisse, oder einige andre Ausflüchten, so vorbesagter Restitution entgegen lauffen, statt finden, sondern insgesamt vor nichtig gehalten werden, jedoch ohne Abgang dessen, was und so weit es in vorhergehenden Articuln wegen Jhro Königl. Majest. und Cron Schweden, wie auch etlicher Chur- und Fürsten des Röm. Reichs Satisfaction oder gleichmäßigen Compensation, oder sonsten besonders ist ausgenommen und verordnet worden: Und diese Wiederabtretung der eingenommenen Oerter soll so wohl auf Seiten der Röm. Kaiserl. und Königl. Maj. in Schweden, Bunds-Verwandten und Anhängern von beyden Seiten und aufrichtig geschehen.

§. 15.

Es sollen auch die Archive, briefliche Urkunden, und andere Mobilien, wie auch das Geschütze, welche an besagten Oertern zur Zeit der Eroberung gefunden worden, und sich noch bis dato daselbst unbeschädiget befinden, wiedergegeben werden. Was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht worden, es sey in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Eroberer dahin gebracht worden, das soll ihnen auch mit dem dazu gehörigen und Kriegs-Vorrathe mit sich aus- und wegzuführen erlaubet seyn.

§. 16.

Eines jeglichen Orts Unterthanen sollen beym Abzuge der Besatzung und Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe, samt nöthigen Proviant, alles Nothwendige an die im Reich bestimmte Oerter zu führen, herbey zu schaffen; Welche Wagen, Pferde und Schiffe die Officirer derer auf diese Weise abziehenden Besatzungen und Soldaten ohne List und Betrug wiederum zustellen sollen. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich untereinander von dieser Last, von einem Gebiet in das andere Fuhren zu thun, ablösen, bis sie an die im Reich bestimten Oerter gelangen. Da denn keinem Commendanten oder einem Officier erlaubt ist, die Unterthanen und derselben Wagen, Pferde, Schiffe, und dergleichen zu ihrem Gebrauch geliehene Sachen, alle oder jedes besonders, auser ihrer Herren Gebiet, vielweniger über des Röm. Reichs Grentzen mit sich zu schleppen: weswegen sie dann mit Hinterlassung gewisser Geisseln, Sicherheit leisten sollen.

§. 17.

Die wieder abgetrettene erwehnte Oerter, sie mögen nun See-Gräntz-oder mitten im Lande gelegene Oerter seyn, sollen von allen fernern beyjetzigen Kriegs-Unruhen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet, und ihrer Herren (einem jeden an seinem Rechte unbeschadet) freyer Disposition überlassen seyn.

§. 18.

Es soll aber keiner Stadt jetzt oder inskünftige zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegenden Theile ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und

jede, samt allen und jeden Bürgern und Einwohnern sowohl der allgemeinen Amnestie, als übrigen dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben: Und ihnen im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen, so sie für diesem Kriege gehabt haben, unverletzt verbleiben; jedoch ohne Abbruch einer jeden Herrschafft Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, und was derselben anhängig.

§. 19.

Endlich sollen aller im Reiche kriegenden Theile Völcker und Armeen von einander gelassen und abgedancket werden, ein jeder aber nur so viel Völcker in seine eigne Länder abführen, so viel er zu seiner Sicherheit nöthig zu seyn erachten wird.

§. 20.

Es soll aber sowohl die Abdanckung der Militz als die Wiedereinräumung der Oerter zu bestimter Zeit, mit solcher Ordnung und Weise geschehen, wie sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden; jedoch daß in der That selbst dasjenige beobachtet werde, worüber man sich in dem puncto satisfactionis militiæ verglichen hat.

Articulus XVII.

§. 1.

Die Kaiserl. und Königl. wie auch derer des Heil. Röm. Reichs Stände Herren Abgesandten und Gevollmächtigten versprechen, daß der auf diese Weise geschlossene Friede respective von dem Kaiser, der Königin in Schweden, wie auch des Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auf die hier abgeredete Weise soll bestättiget werden, und sie ohnfehlbar verschaffen wollen, daß die solennen Ratificationen

tionen derer Friedens-Instrumente innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen, allhier zu Oßnabrüg präsentiret, und gegen einander gebührend ausgewechselt werden.

§. 2.

Zu mehrer aller dieser Verträge Gewiß- und Sicherheit, soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetze und Pragmatica Imperii Sanctio seyn, welche künftig sowohl als andre Fundamental-Gesetze und Ordnungen des Reichs, namentlich dem nächsten Reichs-Abschiede und der Kaiserl. Capitulation selbst soll einverleibet werden, und nicht weniger die Abwesenden, als Gegenwärtigen, so wohl Geistlichen als Weltlichen, sie seyn Stände des Reichs oder nicht, verbinden, und so wohl den Kaiserl. und der Stände Räthen und Officirern, als aller Gerichte, Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, welcher sie immerdar zu folgen haben, gegeben worden.

§. 3.

Wider diesen Vergleich und einigen derselben Articul oder Clausul sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere decreta Conciliorum, keine Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, litispendentiæ, noch einige jemals ergangene Bescheide, res judicatæ, Kaiserliche und andere Capitulationes, der Ordens-Leute Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen, Contradictionen, Appellationen, Investituren, Transactionen, Juramente, Ergebungs-Accorde, Renuntiationen, oder andere, vielweniger das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag mit seinen Anhängen, die Concordata mit den Päbsten, das Interim im Jahr

1548. oder einiges anderes welt- oder geistliches Statutum, Decretum, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Namen oder Schein selbige könten erdacht werden, niemals angezogen, gehöret oder zugelassen, und weder Processus inhibitorii, oder andere, noch Commissiones, jemahls wider diesen Vergleich in Petitorio oder Possessorio decretiret werden.

§. 4.

Derjenige aber, welcher dieser Transaction oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln oder der Execution und Restitution sich widersetzen, oder da auch die Restitution auf rechtliche verglichene Weise und ohne Excess geschehen, den restituirten ohne rechtliche Erkänntniß der Sache und die ordentliche im Rechten eingeführte Art der Execution aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, er sey Geist- oder Weltlich, der soll in die Straffe des Friedens-Bruchs ipso Jure & facto verfallen, und die Wieder-abtrettung und Vollziehung nach denen Reichs-Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.

§. 5.

Der geschlossene Friede aber soll nichts desto weniger in seinen Kräfften verbleiben, und alle, welche an dieser Transaction Theil haben, sollen gehalten seyn, alle und jede Gesetze dieses Friedens wider einen jeglichen ohne Unterscheid der Religion zu schützen und zu vertheidigen; wofern auch etwas von einem, er sey wer er wolle, überschritten würde, so soll der Beleidigte dem Beleidiger zuförderst von der That abmahnen, die Sache aber entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterworffen seyn.

§. 6

§. 6.

Da aber die Streitigkeiten durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3. Jahren zu Ende käme, so sollen alle und jede bey diesem Vergleich intereßirte mit der beleidigten Parthey ihre Anschläge und Macht vereinigen, und auf des Leidenden Erinnerung, daß weder der Weg der Freundschafft noch des Rechtes statt gefunden habe, die Waffen ergreiffen, die Gewalt zu hintertreiben. Wobey doch im übrigen einem jeden seine Jurisdiction, und die nach eines jeglichen Fürsten oder Standes Gesetzen und Ordnungen gebührende Administration der Gerechtigkeit unverletzt verbleiben soll.

§. 7.

Es soll auch kein Stand des Reichs im geringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und durch die Waffen zu suchen: sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinführo entstehen möchte, so soll ein jeder sich des Rechtens bedienen, widrigen Falls aber des Friedenbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlichē Ausspruchs entschieden worden, das soll ohne Unterscheid der Stände also vollzogen werden, wie es die Reichs-Gesetze mit der Execution einer Sentenz zu halten verordnen.

§. 8.

Damit aber der gemeine Friede desto besser erhalten werden könne, so sollen die Creiße wieder ergäntzt, und so bald als irgend von einer Seite sich eine Unruhe vermercken liesse, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in den Reichs-Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Erhaltung verordnet ist.

§. 9

So offt aber einer Kriegs-Völcker, bey welcher Gelegenheit oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiete oder Grentzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen, dem die durchmarchirenden Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begehen, und ohne Schaden und Verletzung derer, durch welcher Gebiete sie geführet werden. Und endlich soll in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs-Constitutiones beschliessen und ordnen.

§. 10.

Im gegenwärtigen Friedens-Schlusse sollen von Seiten des Aller-Durchlauchtigsten Kaisers begriffen seyn, alle Dero Maj. Bunds-Verwandte und Adhärenten, insonderheit der Catholische König, das Haus Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und unter denenselben auch der Herzog von Savoyen, und die andern Stände, die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ingleichen die Ansee-Städte: Item der König in England, wie auch der König und die Cronen Dänemarck und Norwegen, samt angehörigen Provinzien, wie auch das Herzogthum Schleßwig, der König in Polen, der Herzog in Lothringen und alle Fürsten und Republiquen durch Italien, die vereinigten Niederlande, Schweitzerischen und Graubinderischen Cantones, der Fürst in Siebenbürgen.

§. 11.

Auf Seiten der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden aber, und alle Dero Bunds-Verwandte und Adhärenten, insonderheit der Aller-

Christ-

Christlichste König, wie auch die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, und die Hansee-Städte, ingleichen der König in Engelland, König und Cronen Dänemarck und Norwegen, samt an-gehörigen Provinzien, das Herzogthum Schleßwig, der König in Polen, König und Cron Portugall, der Groß-Fürst in Moscau, die Herrschafft Venedig, die vereinigten Niederlande, die Schweitzer, Graubinder, der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Kaiserlichen Gevollmächtigte Abgesandten, daß sie bey ihrer offtmals geschehenen mündlich- und schrifftlichen Protestation und Declaration verbleiben, daß ob zwar in dem am 6. Aug. Styli novi abgelesenen und genehm gehaltenen, auch mit allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio deponirten und besiegelten, nun aber von beyden Theilen zu unterschreibenden Friedens-Schlusse von Seiten der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, der König in Portugall eingeschlossen werde, jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall, als den König in Spanien, Philippum dieses Namens den Vierten erkennen, und mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens-Instrument unterschreiben wollen. Geschehen zu Münster den 24. Octobr. 1648.

§. 12.

Zu dessen aller und jeder mehrer Bekräfftigung haben so wohl die Kaiserlichen als Königlichen Abgesandten, im Namen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermöge des den 13. Octobris unten benannten Jahres gemachten, und am Tage der Unterschreibung unter

dem

dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Secret der Schwedischen Gesandtschafft ausgeantworteten Schlusses) Deputirte, nemlich:

Der Chur-Mayntzische Herr Nicolaus Georg von Reigersberg, Ritter, Cantzlar: der Chur-Bayerische Herr Johann Adolph Krebs, Geheimder Rath: der Chur-Sächsische, Herr Johann Leuber, Rath: Der Chur-Brandenburgische, Herr Joh. Graf zu Sain und Wittgenstein, Herr zu Hamburg und Vallendar, Geheimder Rath: wegen des Hauses Oesterreich, Herr George Ulrich, Graf von Wolckenstein, Kaiserlicher Reichs-Hofrath, Herr Cornelius Göbelin, Bischöffl. Bambergischer Rath, Herr Sebastian Wilhelm Meel, Würtzburgischer Geheimder Rath: Herr Johann Ernst, des Herzogs in Bayern Hofrath; Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer-Altenburgl. und Coburgl. Hofrath: Herr Augustus Carpzov, Sächs. Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Fromhold, Brandenburgisch-Culmbachischer und Anspachischer Geheimder Rath; Herr Heinrich Langenbeck JC. Braunschweig-Lüneburgl. Cellischer Linie, Geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius JC. Callenbergischer Linie, Geheimder Rath, und Pro-Cancellarius: wegen der Wetterauischen Grafen-Banck, Herr Matthäus Wesenbeck JC. Rath: wegen beyder Stände Banck, Herr Marcus Otto der Straßburgischen, Herr Johann Jacob Wolff der Regensburgischen, Hr. David Gloxinius der Lübeckischen, und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein, der Nürnb. Republ. respective Syndici, Senatores, Räthe und Advocaten, gegenwärtiges Friedens-Instrument mit eignen Händen

und

und Petschafften bekräfftiget, und erwehnte derer Stände Deputirte haben ihrer Principalen Ratificationes auf abgeredte Weise, und in obgesetzten Termin, auszuhändigen versprochen.

Den übrigen der Stände Plenipotentiarien ist es frey gestellet worden, ob sie sich unterschreiben, und ihrer Herren Principalen Ratificationes einholen wollen, oder nicht, jedoch mit diesem Beding, daß durch die Unterschreibung jetztgedachter Deputirten die übrigen Stände alle, und jeder absonderlich, so dieses nicht unterschrieben und ratihabiret haben, eben so kräfftig zu Observirung und Handhabung desjenigen, was in diesem Friedens-Instrument enthalten ist, verbunden seyn, als wenn es gleicher masen von ihnen wäre unterschrieben und ratihabiret worden. Es soll auch von dem Reichs-Directorio keine Protestation oder Contradiction wider solche von gedachten Deputirten geschehene Unterschrifft angenommen werden, oder gültig seyn.

Dieses ist abgehandelt worden zu Oßnabrüg in Westphalen, den $\frac{14}{24}$. Tag des Monats Octobris, im Jahr Christi ein tausend, sechs hundert, acht und viertzig.

Register.

A.

Abzug ist den Unterthanen, welche um der Religion willen ausziehen, zu verstatten. pag. 51.
" " ohngeachtet des Abzugs kan jeder seine Güter behalten und verwalten. 55.
" " zu demselben ist ein sattsamer Termin anzusetzen und niemand daran zu verhindern. 56.
Amnestie wird bewilliget. 9.
auf den Grund derselben sollen alle Reichs-Glieder zu dem vorigen Besitz kommen. 10.
ist unbedungen in Ansehung der Achts-Erklärungen und Confiscirungen. 11.
soll auf alle Reichs-Stände, Kriegs- und Civil-Bediente applicirt werden mit völliger Würckung. 27.
geht besonders auf alle Städte. 119.
wie fern sich Oesterreichische Unterthanen derselben zu erfreuen haben. 30. seq.
solle durch den Termin des Jahrs 1624. keinen Nachtheil leiden. 38.
Anhalt, Fürsten von Anhalt. 72.
Annaten sollen in geistlichen unmittelbaren Gütern derer A. C. Verwandten nicht exequiret werden. 41.
Annus decretorius. 33.
Ansee-Städte behalten ihre Gerechtigkeit. 85.
werden im Frieden eingeschlossen. 124.
Anspach solle die Vestung Wiltzburg übergeben werden. 19.
Appellation gilt keine wider den Frieden. 121.
jus de non appellando ist den Reichs-Ständen unbenommen. 68.
auch Schweden wegen der Reichs-Lehen verstattet. 83.
Archive und Urkunden sollen restituiret werden. 118.
Augsburg die Stadt solle nach dem Anno 1624. gehalten werden. 33. 50.
fernere Verordnung von derselben. 44. 35. 36. 37.
A. C. Verwandte Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten sollen *investir*et, zu Reichs-Conventen berussen werden 2c. 42.
Geistlicher Fürsten von der A. C. *Titulirung, Session.* 43.
Verwandte Landsassen und Unterthanen, welche Catholischen Ständen unterworffen, sind in Religions-Ubung nach Anno 1624. zu achten und wieder einzusetzen. 52. 53.
deren Verträge mit ihrer Obrigkeit, wie fern sie gelten. 53.

Austre-

Austregarum privilegium solle den Ständen unbenommen seyn. 68.

B.

Baaden das Marggräfliche Hauß, was seinetwegen verglichen. 20. *sq.*
Basel Stadt und übrige Cantons werden vor frey erklärt. 69.
Bayern solle die Chur-Fürstl. Würde behalten. 12.
nebst der Ober-Pfaltz. *ib.*
begibt sich der Ansprüche gegen Oesterreich. *ib.*
Besatzungen sollen abgeführet werden. 117. 119.
Biberach die Stadt soll nach Anno 1624. gehalten werden. 33. 50.
weitere Bewilligung davon. 37.
Brandenburg bekomt Hinter-Pommern zum Theil. 78. 92.
Halberstadt. 85.
Minden. 87.
das Amt Egler. 90.
Colberg. 92.
alle Commenthureyen so dem Johanniter-Orden in Vor- und Hinter-Pommern gehörig. 93.
Brandenburg Culmbach und Onoltzbach. 19.
von Brandenstein Gräfliche Wittwe wird restituirt. 26.
Braunschweig und Lüneburg hat das *Jus Condirectorii* in dem Nieder-Sächsischen Creyß. 82.
erlanget Wechsels-weise *Succession* im Stifft Oßnabrüg. 96.
erhält das Closter Walckenried. 100.
Gröningen. *ib.*
mit Vorbehalt des Rechts an Westerburg. *ib.*
Bremen die Stadt bleibt bey ihrer Freyheit. 81.
das Ertz-Stifft kommt an Schweden als ein Hertzogthum. 80.
Sitz und Stimme wegen desselben. 82.
Breßlau die Stadt wird bey ihrer Religion und Rechten gehandhabet. 56.
Brieg Hertzoge zu Brieg werden bey ihrer Religion und Rechten gelassen. 56.
Bündnisse zu machen wird den Reichs-Ständen erlaubt. 72.

C.

Camin, Capitul daselbst. 78.
das Stifft kommt als ein Reichs-Lehn an Brandenburg. 88. 92.
die Unterthanen haben das Exercitium der Augsburgischen Confeßion. 92.
Cammer-Gericht, Verordnung wegen dessen *Assessorum*. 64. *sq.*
Capitulares und *Canonici*, wo von beeden Religionen sind, solle ihre Anzahl nach Anno 1624. reguliret werden. 43.
Capitulation Kayserl. von einer *generalen* wird Hoffnung gemacht. 73.
solle keine gelten wider diesen Frieden. 121.
Catholische sollen in Besitz kommen und bleiben wie Anno 1624. 46.

Catholische Unterthanen von Herren anderer Religion sollen nach bemeldtem Jahr gehalten werden. 53.
Chur-Fürsten sollen restituiret werden. 33.
sind alle im Frieden eingeschlossen. 124.
Chur-Fürstl. Würde behält Bayern. 12.
die achte erlangt das Hauß Pfaltz. 13.
deren Beybehaltung wird auf einen gewissen Fall ausgesetzt. 14.
Colberg kommt an Brandenburg. 92.
Commissionen des Reichs. 63.
Kayserliche sind zu *Executionen* zu erfordern. 111.
Concordata mit den Päbsten gelten nichts wider diesen Frieden. 121.
Consistoriales welche zu setzen seyen. 72.
Creyse sieben sind Schweden zur Bezahlung angewiesen. 113.
Crane, Johann Kayserl. Gesandter zu Oßnabrüg. 8.
von Croy Herzog was seinetwegen verglichen. 22.

D.

Dännemarck, wird im Frieden eingeschlossen. 124.
Decreta gelten keine wider diesen Frieden. 121.
Deputationen des Reichs, dabey sollen die Häupter beeder Religionen gleich seyn. 63.
Dörffer unmittelbare sollen nach Anno 1624. wieder eingesetzt werden. 33.
Donauwerth die Stadt. 37.
Dünckelspühl solle nach Anno 1624. gehalten werden. 33. 50.
was ferner hievon bewilliget. 37.
Durchzüge auf wessen Kosten sie geschehen sollen. 124.

E.

Edelleute sollen in den Stiffts-Wahlen in *Consideration* gezogen werden. 41.
Einsetzung der vorigen Besitzer. 117.
solle nach Anno 1624. reguliret werden. 33.
Engelland im Frieden eingeschlossen. 124.
von Erbach das Hauß. 26.
Ermahnung gütliche solle gegen die gebrauchet werden, die wider den Frieden handeln. 122.
Execution dieses Friedens wie sie einzurichten. 110. *sq.*
der Urtheile in vorfallenden Strittigkeiten nach dem Frieden sollen den Reichs-Gesetzen gemäß geschehen. 123

F.

Falckenstein Grafschafft soll dem sie gehört eingeräumt werden. 25.
Franckreich in den Frieden eingeschlossen. 124.

Friede Westphälische darzu wird die Zusammenkunfft bestimmt. 7.
wird geschlossen. 8.
solle ein *Fundamental*-Gesetz des Reichs seyn. 121
soll bey hoher Straff nicht angefochten werden. 62. 122.
keine geistliche oder weltliche Rechte sollen darwider gelten. 121.
Fürsten des Reichs alle im Frieden eingeschlossen. 124.
sollen nach Anno 1624. wieder eingesetzt werden. 33.
Geistliche wie ihre *Session* bey *Convent*en zu halten. 43.

G.

Geistliche Fürstenthümer, Dignitäten und Beneficien sollen nicht erblich gemacht werden. 40.
Güter mittelbare sollen von denen ruhig besessen werden, die sie Anno 1624. gehabt. 10. 44.
ohngeachtet aller Einwendung. ib.
unmittelbare sind auch nach Anno 1624. zu restituiren. 38.
so der Cron Schweden zugefallen, was ihrentwegen verordnet. 44.
Jurisdiction wie weit sie gegen die, so andrer Religion sind, gehe. 61.
solle dem Gewissen nichts widriges zumuthen. 62.
was sie in *paritæt*ischen Reichs-Städten vermöge 62.
Renthen dabey ist auf den Religions-Frieden zu sehen. 59.
Gemeinden unmittelbare sollen wieder eingesetzt werden. 33.
Gesandte, Gevollmächtigte von Kayserlich- und Schwedischer Seite. 7. 19.
Gewissens-Freyheit soll unverletzt bleiben. 70.
*Gradu*irte Personen sollen in den Wahlen bey Stifftern nicht ausgeschlossen werden. 41.
Gröningen Closter kommt Braunschweig wieder zu. 100.

H.

Halberstadt fällt Brandenburg zu. 85.
Verordnung wegen der Religion darinnen. 86.
Hamburg daselbst wird wegen der Zusammenkunfft zu Oßnabrüg Verglich getroffen. 7.
Hanau das Hauß, soll Bobenhauß, Bischoffsheim am Steg und Willstadt wieder in Besitz nehmen. 24.
Handlung ist in guten Stand zu setzen. 75. 76.
Heilbrunn wegen Expressungen consoliret. 27.
Hessen, *Transaction* zwischen Cassel und Darmstadt wird dem Friedens-Instrument einverleibt. 109.
Hessen und Waldeck bestättiget. 110.

Hessen, die Land-Grafen behalten ihre Rechte unverletzt gegen Hohen-Solms. ib.
Jus primogenituræ wird ihnen bestättiget. 110.
Cassel geniesset alle gemeine Wohlthaten dieses Friedens. 103.
ihme bleibet Hirschfeld. 104.
deßgleichen Schaumburg, Bückenbürg, Sachsenhagen, Stadthagen. ib.
ihme werden zu Erhebung 600000. Thaler Neuhauß, Coßfeld, Neiß zu besetzen eingeräumt. 105. 109.
Hildesheim, des Bischoffs Vertrag mit den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg vor nichtig erklärt. 53.
Hohenstein Grafschafft. 86.
Hollstein Gottorp behält die Aemter Tritow und Reinbeck. 81.
Hollsteinische Constitution bleibt bey ihrer Gültigkeit. 75.
Horubach Closter wem es gehören solle. 18.

J.

Instantiæ primæ privilegium ist den Reichs-Ständen unbenommen. 68.
Interim gilt nichts wider diesen Frieden. 121.
von Isenburg Grafen, was ihrentwegen verglichen. 24.
Italiänische Fürsten in Frieden eingeschlossen. 124.
Jülichischer Succeßions-Streit. 31.
Juramente, gelten keine wider diesen Frieden. 121.
Jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum operarumque. 47. 60.
Jus Diœcesanum ist *suspendiret*, gegen wen? 61. 62.
Devolutionis. 48.
Reformandi wird *restringiret* 51. 53. 58.
dependiret nicht von der blossen Lehens- und Affter-Lehens Qualität. 58.
auch nicht von dem Hoch- Cent- und Halß-Gericht. 59.

K.

Kauffbeuren. 56
von Khevenhüller Freyherrn werden restituirt. 27
Kitzingen das Closter, Stritt deßwegen solle summarisch entschieden werden. 18.
Kriegende Parthien von dem Frieden. 5. 19.

L.

von Lamberg Graf Maximilian, Gevollmächtigter Kayser. Gesandter zu Osnabrüg. 8.
Landau wegen Erpressungen consoliret. 27.
von Leiningen Grafen sollen von Pfaltz nicht beunruhiget werden. 17.

von Leiningen Grafen Ihnen wird das Recht, so sie auf Sarwerden haben möchten, vorbehalten. 24.
zu Lignitz Herzoge werden bey ihren Rechten gehandhabet. 56.
Litispendenzen deren Vorbehalt solle denen Verglichen im Friedens-Schluß nicht schaden. 11. 121.
von Löwenstein Grafen werden restituiret. 26.
Lothringen wird in den Frieden eingeschlossen. 124.

M.

Magdeburg die Stadt behält ihre Freyheiten. 89.
das Ertz-Stifft wird Brandenburg zugesagt. 88.
der vierte Theil der Canonicat solle eingezogen werden. 91.
dessen Unterthanen sollen die Ubung der Augsburgischen Confeßion frey haben. 93.
wird ein Herzogthum. 92.
von Mayntz Chur-Fürsten erlangen das Recht von Pfaltz ihr Unterpfand zu lösen. 14.
Mecklenburg erlanget das Bißthum Schwerin, Ratzeburg, die Commenthureyen Mirow und Nemerow. 94.
die Zölle an der Elb. 95.
von Metterich Freyherr was seinetwegen verordnet. 17.
Minden die Stadt behält ihre Rechte. 88.
das Bißthum komt an Brandenburg. 87.
Mömpelgardt was deßhalben verglichen. 20.
Monate Päbstliche. 41. 42.
zu Münsterberg Herzoge werden bey ihrer Religion und Rechten gehandhabet. 56.

N.

Nassau-Siegen was davon verglichen. 23.
Sarbrück. *ib.*
Niederland vereinigte in den Frieden eingeschlossen. 124.
Norwegen und damit verknüpffte Lande in Frieden eingeschlossen. *ib.*

O.

Obligationen unerlaubter Weiß erpreßt sind nichtig. 27.
zu Oels Herzoge werden bey ihren Rechten und Religion gehandhabt. 56.
Oesterreichische Unterthanen haben der Amnestie zu geniessen, wie fern. 30.
die von der A. C. sollen in ihren Forderungen Gerechtigkeit geniessen. 31.
Güter sollen ihren vorigen Besitzern eingeräumt werden. 117.
Oesterreich ist im Frieden eingeschlossen. 124.
Oetingen das Haus solle wieder eingesetzt werden. 25.
von Oldenburg die Grafen behalten die Maut auf der Weser. 76.
Orden in Catholischen Clöstern sollen nicht verändert werden. 46.
Oßnabrüg, wie es darinn mit der Religion zu halten. 97.
von Oxenstirn Johann Graf, Schwedischer Gevollmächtigter zum Frieden. 8.

P.

Päbstliche Monate haben bey A. C. Verwandten keine Execution. 41. 47

Pallium, wegen des *Pallii* solle in geistlichen unmittelbaren Gütern keine Execution bey denen von der A. C. geschehen. 41.
Passauische Vertrag wird erklärt. 32
solle unangefochten seyn. 62.
Pfaltz, Ober-Pfaltz bleibt dem Hause Bayern. 12.
darzu haben die Pfaltz-Grafen bey Rhein die Anwartschafft. 14. und Mit-Belehnschafft. ib.
Pfaltz-Grafen bey Rhein erhalten die achte Chur-Würde. 13.
werden völlig in die Unter-Pfaltz restituirt. ib.
Graf Ludwig Philipp solle völlig restituirt seyn. 18.
Friederich und Leopold Ludwig. ib.
Grafen sollen Jülichische offene Lehen bekommen. 15.
Pfältzischer Verglich mit dem Hause Neuburg solle gelten. 15.
Pfältzische Exulanten sollen Amnestie geniessen. 16.
A. C. Verwandte sollen nach Anno 1624. gehalten werden. 17.
Pohlen in dem Frieden eingeschlossen. 124
Pommern komt an Schweden und Brandenburg. 77. 78.
Possession solle durchgängig eingeräumt werden. 10. 117.
wird *limitirt*. 31.
wird den Reichs-Ständen bestättigt. 72.
Primariæ preces. 41. 46.
Professores Theologiæ & Philosophiæ. 72.
Protestanten, ihre Anordnungen unter sich sollen unverletzt bleiben. 70.
Protestation wider diesen Frieden gilt keine auch kein Privilegium. 32. 121.

R.

Ratification des Friedens zugesagt. 121.
Ratzeburg das Bißthum wird *secularisi*ret und an Mecklenburg überlassen. 93.
Ravensburg die Stadt, was ihrentwegen bewilliget. 33. 37. 50.
Reformirter Religion Verwandte sollen den Catholischen und A. C. Verwandten gleich gehalten werden. 70.
Reformandi jus Verglich deßwegen. 71. 72.
Reichs-Acht wider die Stände. 73.
Reichs-Hof-Rath 65. der *Assessorum præsentation.* 68.
Reichs-Pfandschafften. 48.
Reichs-Stände sollen alle eingesetzt werden. 117.
Reichs-Städte freye haben in Religions-Sachen und weltlichen gleiches Recht wie andere Stände. 49.
Reichs-Täge sollen gehalten werden. 73.
Reigersperger Freyherr, was seinetwegen verordnet. 17.
Reipoltzkirch Herrschafft. 25.
Religion solle ausser den dreyen im Frieden bemeldten im Reich keine geduldet werden 72. zwischen der Protestantischen und Catholischen solle in Ansehung dessen was recht ist, durchgehende Gleichheit seyn 33. kein Theil von beeden Religionen solle dem andern Unruh und Hinderniß machen. 38. wann in der Religion kein Verglich erfolgt, soll es dem Frieden nicht Nachtheil bringen 39. Unterthanen von widriger Religion, wie fern sie zu dulden seyen 54. in Sachen der Religion solle

solle bey vermischten Conventen nicht auf die Vielheit der Stimmen geachtet werden 67.
Religions-Aenderung was sie würcke 39. 71. darzu sollen fremde Unterthanen nicht verleitet werden. 52.
Religions-Friede wird bekräfftiget und erkläret durch diesen Frieden. 32.
Religions-Ubung wie sie solle gehalten werden 46. besonders in vermischten Bißthümern 44. in Landschafften, welche vor Anno 1624. verpfändet, aber nach dem Frieden wieder gelöset worden 49. wie fern Verträge wegen der Religions-Ubung zwischen unmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen gelten. 53.
Reservationes Päbstliche haben bey den Gütern der A. C. Verwandten keine Execution. 41.
Reservatum Ecclesiasticum. 39.
Reuttlingen. 27.
Rhein-Grafen sollen in Croneck und Wildenburg eingesetzt werden. 24.
Rheinstein die Grafschafft bleibt den Grafen von Tattenbach. 87.
Ritterschafft die freye des Reichs solle bey unmittelbarem Stand bleiben, und den Ständen gleich gehalten werden 62. solle restituirt werden 24. 33. 49. 117. wird im Frieden ausdrucklich eingeschlossen 124. hat in Religions-Sachen gleiches Recht, wie die Fürsten 49. ist auch in dem Reichs-Hof-Rath den Reichs-Ständen gleich zu halten. 67.
Römischer Königs Wahl. 73.
Rothweilische Hof-Gericht. 68.
Rudesheim Freyherr, was seinetwegen verordnet. 17.
Rügen fällt an Schweden. 77.

S.

Sachsen, Chur-Fürst in Sachsen erhält Querfurt, Güterbock, Damm, und Borck. 90.
Sayn Graf Ernsts von Sayn Wittib. 24.
Salvius Schwedis. Gesandter. 8.
Sanctio imperii pragmatica ist dieser Frieden. 121.
Savoyen in den Frieden eingeschlossen. 124.
Schaden durch Saumniß in Bezahlung der Schwedischen Gelder solle den Mitständen ersetzt werden. 115.
Schlesische Fürsten Herrn und Unterthanen was ihrentwegen bewilliget. 56. In Schlesien werden drey Kirchen vor die Augspurgische Confeßions-Verwandten zu erbauen verstattet. 57.
Schleßwig in den Frieden eingeschlossen. 124.
Schutz sollen *Commercie*rende geniessen. 76.
Schweden wird contentirt. 77. *sq.* 114. wird unter die Reichs-Stände aufgenommen. 82. solle deßwegen Belehnung suchen. 84. wechselt mit Magdeburg in des Nieder-Sächsischen Crayses-Directorio. 82. hat wegen Bremen, Verden, und Pommern die Wahl den Kayserlichen Hofrath oder Cammer-Gericht, als Richter anzunehmen. 83. erhält Garantie. 84.
Schweitzerische Eydgenossenschafft wird als frey erklärt. 69. wird in den Frieden eingeschlossen. 124.
Schwerin das Bißthum wird *secularisi*eret und Mecklenburg eingeräumt. 93.

Sieben-

Siebenbürgen in Frieden eingeschlossen. 124.
Von Solms-Grafen was ihrentwegen verglichen. 24.
Spanien in den Frieden eingeschlossen. 124.
Speyer wird restituirt. 127.
Stiffte. In unmittelbaren Stifften solle die Wahl-Gerechtigkeit nach alten *Statutis* unverrückt bleiben. 40. in unmittelbaren Stifften solle bey A. C. Verwandten nichts wider die unveränderte A. C. geschehen. 40.
Stralsund behält seine Freyheiten. 84.
und die Ubung Evangelischer Religion. 85.
Subscription des Friedens. 126. 127.
Suffragii jus stehet den Reichs-Ständen zu. 72.

T.

Von Tättenbach Grafen bleiben im Besitz der Grafschafft Rheinstein. 87.
Transaction gilt keine wider den Frieden. 121.
Von Trautmannsdorf Graf Maximilian ist Kayserl. Bevollmächtigter. 7.
Trier als Bischoff von Speyer stehet frey das vermeinte Recht auf gewisse geistliche Güter in der Pfaltz vor dem Richter auszuführen. 14.

U. V.

Veldentz Grafschafft wird Pfaltz-Graf Leopold Ludwig eingeräumt. 18.
Verden kommt an Schweden. 80.
Verglich solle tentiret werden in Handlungen wider diesen Frieden. 122.
Vieltzbach der Zoll daselbst. 18.
Vinstingen daselbst sollen des Römischen Reichs Rechte bleiben wie vor den Unruhen. 22.
Visitandi jus. 47. 72.
Urtheile, welche Zeit-währendem Kriegs gefället worden, was ihrentwegen zu beobachten. 28. 33.

W.

Waffen wider die Friedens-Stöhrer zu gebrauchen, doch nicht ohne Noth. 23.
Walckenried Closter wird Braunschweig-Lüneburg eingeräumt. 100.
Waldeck das Hauß. 25.
Transaction zwischen Hessen und Waldeck bestätiget. 110.
Von Waldenburg Freyher was seinetwegen verordnet. 17.
Weissenburg die Stadt wird wegen Erpressungen frey gesprochen. 27.
Von Wertheim Grafen restituiret. 26.
Wiedereinsetzung solle nach Anno 1624. geschehen. 33.
Würtemberg wird in geist- und weltliche Güter restituirt. 19.
was wegen Mömpelgard verglichen. 20.

Z.

Zehenden und Zinse wer sie zu entrichten habe. 60.
Zölle. 75. so Licenten genannt in Pomern und Mecklenburg an Schweden überlassen. 83. auf der Elb an Mecklenburg. 95.

Bayerische Staatsbibliothek

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mueller, Bernhard Michael, -1748 [Mitwirkender]

Des durch Gottes Gnade vor hundert Jahren geschlossenen Westphälischen Friedens Instrument samt einer kurzen Historischen Einleitung

Stuttgart 1748

Biogr. 3348 v#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11166621-5
VD18 13661159